

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

2. Versammlung 20.03.1865-19.04.1865

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Berichte

über

die Verhandlungen der zweiten Versammlung des XIV. Landtags

des

**Großherzogthums Oldenburg.**

---

Oldenburg.

Schnellpressendruck von Adolf Littmann.

1865.



# B e r i c h t

## über die Verhandlungen der zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 28. März 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wahl eines Ausschusses für die Vorlage Nr. 15.
  - 2) Berichte des Justiz = Ausschusses über die Vorlagen
    - a) Nr. 6., betr. eine Uebereinkunft mit der Königlich Preussischen Regierung wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei = Frevel etc.
    - b) Nr. 7., betr. den Art. 16 des Entwurfs des Gesetzes, betr. die Reorganisation der Ersparrungskasse.
  - 3) Berichte des Finanz = Ausschusses über die Vorlagen
    - a) Nr. 2. wegen Vergütung des Unterrichts im Hebammen = Institute.
    - b) Nr. 3., betr. die mit den Hufnern Burmeister und Steinbeck abgeschlossenen Tauschverträge.
    - c) Nr. 5., betr. Abzüge von den Gehältern der Beamten.
    - d) Nr. 9., betr. Stipendien zum Besuche landwirtschaftlicher Lehranstalten.
  - 4) Bericht desselben über die Vorlage 10, betr. den Etat des Landdragonercorps.  
Eventualiter:
  - 5) Bericht desselben über die Vorlage 11, betr. den Bau einer Chaussee durch das Amt Landwörden.
  - 6) Bericht desselben über die Vorlagen
    - a) Nr. 13. wegen Bewilligung von Beihilfen für den Unterricht von Blinden.
    - b) Nr. 16. wegen Ueberlassung eines Areal's an die zu Feddeloh neu zu errichtende Schulgemeinde.
    - c) vom 21. d. M. wegen Entschädigung der Stadt Gutin für die Arbeiten etc. behuf Umlegung der Classensteuer.
    - d) betr. Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Umleitung der Damm.

### Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Reg. = Commissär Bucholz.  
Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt. Der Präsident theilt mit, daß die beiden Abgeordneten, welche in der ersten Sitzung gefehlt hätten, Bulling und Suhren, heute sich eingefunden hätten.

#### Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung der Einkommensteuer im Fürstenthum Lübeck.
- 2) Desgleichen für das Fürstenthum Birkenfeld. (An den Steuerausschuß.)
- 3) Petition der Gemeinden Fedderwarden und Sengwarden, Chausseebau betr. (An den Finanzausschuß.)

- 4) Schreiben der Staatsregierung, betr. Erhöhung des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1865 zu §. 49. (An denselben Ausschuß.)
- 5) Desgleichen, betr. Entschädigung der Stadt Gutin für die Kosten der Veranlagung der Classen- etc. Steuer. (An denselben Ausschuß.)
- 6) Desgleichen, betr. Zollverträge mit Oesterreich. (An den Zollausschuß.)
- 7) Desgleichen, betr. Zollverträge mit Bremen. (An denselben Ausschuß.)
- 8) Desgleichen, betr. die Chaussee von Brake nach Holzwarden. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Vorstellung des Grafen W. F. Bentinck, betr. Nachzahlung von Jahresrenten. (An denselben Ausschuß.)

Berichte. XIV. Landtag 2te Versammlung.



- 10) Schreiben der Staatsregierung, betr. Telegraphen-Verein. (Vertraulich.) (An den Finanzausschuß.)
- 11) Petition einer Hebamme in Friesoythe um Gehaltsbewilligung. (An den Finanzausschuß.)
- 12) Desgleichen aus Tettens wegen Anlegung einer Apotheke. (An den Petitionsausschuß.)
- 13) Schreiben der Staatsregierung, betr. Anstellung eines Gehülfs des Domainen-Inspectors. (An den Finanzausschuß.)
- 14) Desgleichen, betr. Nachbewilligung zu dem Bau einer Mädchenschule in Gutin. (An denselben Ausschuß.)
- 15) Petition aus Tettens, Chausseebau betr. (An denselben Ausschuß.)
- 16) Petition aus Glöfeth und
- 17) desgleichen aus Berne, betr. Eisenbahn- und Brückenbau über die Hunte. (An den Eisenbahn- event. Finanzausschuß.)

Der Vorsitzende zeigt dem Landtage an, daß die Deputation zur Begrüßung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ihren Auftrag erfüllt und huldvoll angenommen sei.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Wahl eines Ausschusses für die Vorlage Nr. 15.

**Vorsitzender:** Die Vorlage Nr. 15 betreffe offenbar einen Gegenstand der Geschäftsordnung. Da für solche Vorlagen im §. 35 der Geschäftsordnung bestimmt sei, daß der Präsident des Landtags zugleich Vorsitzender des Ausschusses sei, habe er sich unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags den Vorschlag erlaubt, daß er selbst als Vorsitzender in den Ausschuß einträte und daß sechs fernere Mitglieder heute gewählt würden.

Der Landtag ist mit diesem Verfahren einverstanden und wird zur Wahl der sechs Mitglieder geschritten. Es werden gewählt die Abgeordneten: Barleben mit 39, Brörmann mit 33, Bunies und Leuz mit je 28, Scriba und Detken mit je 26 Stimmen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung:

a. Bericht des Justiz-Ausschusses über die Vorlage Nr. 6, betr. eine Uebereinkunft mit der Königl. Preussischen Regierung wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel. (Berichterstatter Abg. Selckmann II.)

b. Bericht des Justiz-Ausschusses, betr. den Art. 16 des Entwurfs des Gesetzes, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse. (Berichterstatter Abg. Selckmann II.)

Eine Verlesung der Berichte wird nicht gewünscht. Die mit den Anträgen der Staatsregierung übereinstimmenden Anträge des Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung:

Mündliche Berichte des Finanz-Ausschusses

a. betr. das Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. J. wegen Vergütung des Unterrichts im Hebammen-Institute. (Anlage 2.)

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.:** Wie aus der Vorlage zu ersehen, sei bisher, wenigstens in den letzten Jahren, für den Unterricht im Hebammen-Institute eine besondere Vergütung nicht bezahlt, sondern derselbe einem Mitgliede des collegium medicum zur Pflicht gemacht. Die Staatsregierung sei nun der Ansicht, daß das betreffende Mitglied durch diese Obliegenheit seinen Collegen gegenüber überbürdet sei, halte daher eine besondere Vergütung für gerechtfertigt und beantrage eine solche bis zu dem Betrage von 100 Thlr., während zur Zeit nur eine Verwendung von 50 Thlr. beabsichtigt zu sein scheine. Der Ausschuß sei mit den Motiven der Vorlage einverstanden, habe aber geglaubt, für die gegenwärtige Finanzperiode die Bewilligung auf 50 Thlr. beschränken zu sollen. Erweise sich dieser Betrag später als ungenügend, so könnte der Antrag der Staatsregierung erneuert werden. Die Summe werde zum ersten Male für den Cursus 1864/65 zur Verausgabung kommen und sei die Bewilligung für den Unterrichtscursus auszusprechen. Falle ein Cursus aus, so sei auch die Vergütung selbstverständlich nicht zu verausgaben. Hiernach ergebe sich der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Leitung und Ertheilung des Unterrichts zc. im Hebammen-Institute in Oldenburg ein Honorar von 50 Thlr. für jeden Cursus und zum ersten Male für den Cursus 1864/65 aus den zu §. 15 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1864/65 bewilligten Mitteln gewährt werde.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen, der weitergehende Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

b. betr. das Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. J., betreffend die mit den Hufnern Burmeister und Steinbeck abgeschlossenen Tauschverträge. (Anlage 3.)

Berichterstatter Abg. **Hardt:** Die von der Staatsregierung in Anlage 3 vorgelegten Tauschverträge mit den Hufnern Burmeister und Steinbeck bezweckten zunächst eine bessere Arrondirung des Staatsguts, sodann die Befreiung von lästigen Weide- und Wege-Gerechtigkeiten. Aus diesen wichtigen Gründen, mit denen der Ausschuß um so mehr einverstanden sei, als die Verträge nach dem Gutachten kompetenter Personen für den Staat durchaus günstig seien, beantrage der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung:

der Landtag wolle sich, soweit nöthig, mit der in dem Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. J. — Anlage 3 — erwähnten Vereinbarung mit den Hufnern Burmeister und Steinbeck einverstanden erklären.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

c. betr. das Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. J., betr. Abzüge von den Gehältern der Beamten. (Anl. 5.) Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.:** Bisher sei von den Beamten des Herzogthums bei ihrer Anstellung und



bei jeder Gehaltszulage eine Abgabe von 4 pCt. des Gehaltes bzw. der Zulage an die Delinquentenkasse entrichtet. In den neueren Landestheilen sei diese Abgabe in die Landeskasse gestossen. Mit der neuen Grundsteuer falle die Delinquentenkasse weg und höre damit jene Abgabe der Beamten des Herzogthums auf. Dies sei bereits gesetzlich festgestellt. Hiermit sei nun nicht gesagt, daß nothwendig auch die Gehaltsabzüge der Beamten in den neuen Landestheilen zu Gunsten der Landeskasse aufhören müßten. Von der Staatsregierung sei aber der Wegfall billig gefunden, damit jene Beamten nicht schlechter gestellt seien als die im Herzogthum. Der Ausschuß schließe sich diesem Motive an und beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß mit dem Wegfall der Abzüge von den Gehältern der Beamten in den älteren Landestheilen zur Delinquentenkasse auch die entsprechenden Abzüge von den Gehältern der Beamten in den neueren Landestheilen zur Landeskasse aufhören.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen, nachdem der Berichterstatter auf Befragen des Vorsitzenden erklärt hat, daß die Verschiedenheit des Antrags von dem der Staatsregierung nur eine Verschiedenheit im Ausdruck, keine sachliche Aenderung enthalte.

d. betr. das Schreiben der Staatsregierung vom 7. März 1865, betreffend Stipendien zum Besuche landwirthschaftlicher Lehranstalten (Anlage 9.)

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Wie der Landtag sich erinnern werde und in dem Schreiben der Staatsregierung hervorgehoben sei, habe der vorige Landtag 300 Thlr. an Stipendien zum Besuche auswärtiger landwirthschaftlicher Lehranstalten bewilligt. Die Staatsregierung halte es nun für wünschenswerth, diese Gelder auch als Stipendien zum Besuche inländischer landwirthschaftlicher Lehranstalten verwenden zu können. Der Ausschuß habe hiergegen kein Bedenken und beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die im §. 29 a. des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg bewilligten Mittel auch zu Stipendien für Unbemittelte, welche einheimische landwirthschaftliche Lehranstalten besuchen wollen, verwandt werden dürfen.

Abg. **Töllner**: Er erlaube sich hiezu einen Verbesserungsantrag zu stellen. Die allgemeine Bildung könne nur vorbereitet werden durch die Volksschule. Zunächst sei daher Augenmerk auf die Ausbildung der Volksschullehrer zu richten. Er halte es daher für wünschenswerth, wenn befähigte Volksschullehrer bei Verwendung dieser Mittel bevorzugt würden und beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die im §. 29 a. des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg bewilligten Mittel außer zu Stipendien für Unbemittelte, welche auswärtige landwirth-

schaftliche Lehranstalten besuchen wollen, auch für Unbemittelte, welche die einheimischen derartigen Lehranstalten zu besuchen wünschen, verwandt werden können, unter diesen jedoch befähigten Volksschullehrern, als Beihilfe zu einem einjährigen Cursus auf diesen Lehranstalten, der Vorzug gegeben werde.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Strackerjan II.**: Soviel er den Antrag übersehe, sei derselbe auf dasselbe gerichtet, was die Staatsregierung in Aussicht genommen und auf Seite 12 der Vorlagen hervorgehoben habe — die Verwendung der Mittel für Volksschullehrer zu einem einjährigen Cursus in unseren landwirthschaftlichen Lehranstalten. Diese Art der Verwendung durch Annahme des Töllnerschen Antrages noch mehr in den Vordergrund zu stellen und den Volksschullehrern im Voraus eine besondere Berücksichtigung zuzusichern, erscheine ihm nicht zweckmäßig. Wenn und soweit sich geeignete Personen unter den Volksschullehrern befänden, werde die Staatsregierung nach ihrer ausgesprochenen Absicht auf dieselben Rücksicht nehmen. Er persönlich halte es nicht für besonders geeignet, daß die Volksschullehrer soweit in landwirthschaftliche Verhältnisse eingeführt würden.

**Vorsitzender**: Da sich Niemand zum Wort gemeldet und der Berichterstatter so eben gesprochen habe, schreite er zur Abstimmung. Zunächst komme der Töllnersche Antrag zur Abstimmung, werde er angenommen, so sei der Ausschußantrag erledigt, da derselbe in ersterem mitenthalten sei; werde er abgelehnt, so komme der mit dem der Staatsregierung übereinstimmende Ausschußantrag zur Abstimmung.

Der Antrag des Abg. Töllner wird abgelehnt, der des Ausschusses angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage 10, betr. den Etat des Landdragonercorps (Berichterstatter Abg. Ahlhorn.)

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, die Anträge 1, 2, welche mit der Vorlage übereinstimmen, werden zur Debatte gestellt.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle nur eine etwas andere Behandlung der Vorlage empfehlen. Regulativen sollten wie Gegenstände der Gesetzgebung behandelt werden. Darnach würde eine zweite Lesung nothwendig und erst nach Annahme der Regulative in zweiter Lesung könne die Bewilligung der Mittel zur Verhandlung kommen. Er bäte, hiernach zu verfahren.

**Vorsitzender**: Er ersuche um Mittheilung über die Auffassung der übrigen Ausschußmitglieder.

Abg. **Strackerjan II.**: Da die Bestimmung im Staatsgrundgesetze so laute, wie der Abg. Ahlhorn so eben angeführt, halte auch der Ausschuß eine zweite Lesung für nothwendig und beabsichtige nöthigenfalls zu derselben einen vollständigen Entwurf der Regulative vorzulegen.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt der Reg.-Commissar

Bucholz, daß auch ihm die Bemerkung des Abg. Ahlhorn begründet und das vorgeschlagene Verfahren correct erscheine.

Der Ausschufsantrag Nr. 2 wird von der Tagesordnung entfernt, Antrag Nr. 1 wird angenommen.

**Vorsitzender:** Er stelle den Antrag Nr. 3 zur Debatte, da derselbe von dem Zustandekommen der Regulative unabhängig sei. Die Fassung desselben scheine nicht ganz richtig, die Verbesserung werde für den Fall der Annahme dem Bureau zu überlassen sein dürfen.

Abg. **Fortmann:** Er glaube, ein Verfahren, wie es der Ausschuf der Staatsregierung anempfehlen wolle, sei nicht ausführbar. Seines Erachtens ließen sich Ersparnisse im Betrage von 1000—1200 Thlr. nicht durch Gratificationen an Einzelne in einer militärisch organisirten Truppe verwenden. Die Ersparungen würden dem ganzen Corps zu Gute kommen müssen. Er beantrage daher nur den ersten Theil des Ersuchens bis zu den Worten „dagegen aber“ anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn:** Die Sache liege nicht so, daß man erwarten könne, es würden Nationen für 8 Mann erspart werden. Auf den Antrag des Landtags in der vorigen Versammlung sei die Staatsregierung nicht eingegangen, der Ausschuf halte es nun für zweckmäßig, daß dem früher geäußerten Wunsch des Landtags in Form eines Ersuchens Ausdruck gegeben werde. Dem Vernehmen nach würde die Staatsregierung vielleicht versuchsweise in dieser Richtung vorgehen und etwa einen Fußdragoner an Stelle eines Berittenen treten lassen. Zu Verwendungen der dadurch disponiblen Mittel in Form von Gratificationen für außerordentliche Leistungen werde genügende Veranlassung sein. Wenn 8 Nationen wegfielen, würden allerdings vielleicht Ersparungen möglich sein. Nach dem Antrage des Abg. Fortmann würden die nicht verwandten Gelder der Staatscasse zu Gute kommen. Solche Ersparnisse wünsche er bei diesem Institute nicht. Das Corps sei aus Freiwilligen zusammengesetzt und die ganze Wirksamkeit hänge davon ab, daß man tüchtige, zuverlässige Personen gewinne. Die Aussicht auf Gratificationen werde daher seines Erachtens von wohlthätigem Einfluß auf das Corps sein.

Der Abg. Fortmann wünscht auf Befragen des Präsidenten seinen Antrag als Verbesserungsantrag behandelt zu sehen. Derselbe wird nicht genügend unterstützt. Der Ausschufsantrag wird angenommen.

**Vorsitzender:** Bis so weit habe er die Tagesordnung in Folge seiner Präsidialbefugniß festsetzen können; zur Verhandlung über die folgenden Gegenstände bedürfe es einer Genehmigung des Landtags, da die betreffenden Berichte erst gestern vertheilt seien.

Gegen die Fortsetzung der Verhandlungen erhebt sich kein Widerspruch und wird zum fünften Gegenstand der Tagesordnung übergegangen:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage 11, betreffend den Bau einer Chaussee durch das Amt Vandewörden. (Berichterstatter Abg. Strackerjan II.)

Auf Verlesung des Berichtes wird verzichtet. Der Präsident bemerkt, daß er zunächst den Antrag des Ausschusses, wenn dieser abgelehnt werde, den der Staatsregierung zur Abstimmung vorstellen werde. Die beiden Anträge unterschieden sich dadurch, daß es im Antrage der Staatsregierung heiße: „wenn eine Chaussee von Nechtebe nach Neuenlande gebaut wird“, während der Ausschufsantrag laute: „wenn die Chaussee gebaut worden;“ sodann dadurch, daß der Ausschufsantrag die Verpflichtung daran knüpfen wolle, daß zuvor die Chaussee Verbindung von Deedesdorf über Fleeste oder Lanhanfen mit der Hannoverischen Chaussee hergestellt worden sei.

Der Ausschufsantrag wird ohne Debatte angenommen, der Antrag der Staatsregierung ist damit erledigt.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Finanzausschusses

1. betr. Schreiben der Staatsregierung vom 11. d. M. wegen Bewilligung von Beihilfen für den Unterricht von Blinden.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.:** In der Vorlage spreche sich die Staatsregierung ausführlich über das Bedürfniß des Unterrichts der Blinden in unserem Lande aus. Wie anderwärts sei es in Frage gekommen, ob man für diesen Zweck eine eigene Anstalt im Lande begründen wolle. Man habe sich dahin entschieden, daß es den Vorzug verdiene, Unbemittelten durch Beihilfe aus der Staatskasse den Besuch auswärtiger Anstalten zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke seien jährlich 500 Thlr. beantragt, die zuerst für 1865 und 1866 zur Verwendung kommen würden. Der Ausschuf sei der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, den Unterricht der Blinden zu fördern und daß der vorgeschlagene Weg der zweckmäßigste sei. Der Ausschuf beantrage daher in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung:

der Landtag wolle zu Beihilfen für Unbemittelte, welche einen Blindenunterricht erhalten, für 1865/66 aus der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg jährlich 500 Thlr. bewilligen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

2. betr. Schreiben der Staatsregierung vom 13. d. M. wegen Ueberlassung eines Areal's an die zu Jeddeloh neu zu errichtende Schulgemeinde (Anlage 16).

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.:** In dem Schreiben der Staatsregierung vom 13. d. M. sei hervorgehoben, daß die Schule zu Jeddeloh für die Zahl der Kinder nicht ausreiche. Wegen der großen Ausdehnung der Schulacht — die entfernt wohnenden Kinder hätten einen Weg von zwei Stunden — sei es wünschenswerth erschienen, daß ein zweites Schulgebäude in der Nähe der Jeddeloher Wiesen errichtet werde. Ein Grundbesitzer sei bereit, ein geeignetes Areal zu diesem Zwecke herzugeben, wenn er aus den Jeddeloher Wiesen entschädigt würde. Da letztere zum Staatsgute gehörten, komme die Staatsregierung um Genehmigung ein. Der Aus-



schuß habe es gerechtfertigt gefunden, die dürftige Schulacht, zu der viele Anbauer gehörten, in dieser Weise zu unterstützen und beantrage:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der neu zu constituirenden Zeddeloher Schulgemeinde von dem nördlichen Theile der zum Staatsgute gehörenden Zeddeloher Wiesen, die an die West- und Südseite eines dem Hausmann Johann zu Zeddeloh zu Zeddeloh gehörenden, am nördlichen Ende jener Wiesen, ostwärts der Behne belegenen, 1 Stück 102 □ R. großen Plackens zunächst sich anschließenden Fläche in dem durch Taxat und Vermessung zu ermittelnden Werthe der zwischen der nördlichen Hunte-Emms-Canallinie und der Behne belegenen Parcellen Nr. 81 und 82 des genannten Hausmanns zu Zeddeloh unentgeltlich überlassen werde, und zwar zum Zwecke des Austauschens derselben gegen die gedachten Parcellen Nr. 81 und 82 oder gegen ein anderes zum Schulbau geeignetes Grundstück.

Dieser Antrag weiche in seiner Fassung von dem der Staatsregierung etwas ab, mit welchem er materiell übereinstimme.

Der Antrag wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.

3. betr. das Schreiben der Staatsregierung vom 21. d. M. wegen Entschädigung der Stadt Gutin für die Arbeiten behuf Umlegung der Classensteuer.

Berichterstatter Abg. **Hardt**: Er habe den Ausschufsantrag in sofern zu berichtigen, daß die Worte „ein Prozent der“ und „zur Erhebung gekommenen Steuer“ wegfallen müßten. Die Summe bleibe dieselbe, sie berechne sich aber nicht richtig als 1 % der aus der Zeit vom 1. April 1861 bis Ende April 1863 zur Erhebung gekommenen Steuer. Im Uebrigen nehme er auf den Ausschufbericht und die Verhandlungen des Provinzialraths Bezug und beantrage Namens des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Stadt Gutin als Entschädigung für die mit Veranlagung der Classensteuer verbundenen Arbeiten aus der Zeit vom 1. April 1861 bis Ende April 1863 mit 63 Thlr. 12¼ fl. aus der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck ausgezahlt werde.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

4. betr. Schreiben der Staatsregierung vom 20. d. M., betr. Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Umlegung der Dchtum.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Er habe nur in wenigen Worten darzulegen, daß der Antrag des Ausschusses mit dem der Staatsregierung übereinstimme. Zu §. 49. des Voranschlags seien für die laufende Finanzperiode jährlich 300 Thlr. zu Untersuchungen und Regulirungen in Betreff der Abwässerungsverhältnisse bewilligt. Für 1864 seien zur

Regulirung der Dchtum 1000 Thlr. hinzugesetzt; die Staatsregierung wünsche eine gleiche Summe in diesem Jahre zu demselben Zwecke zu verwenden. Der Ausschuf habe sachlich hiergegen kein Bedenken und beantrage:

der Landtag wolle die zu §. 49. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1865 zu Untersuchungen und Regulirungen in Betreff der Abwässerungsverhältnisse bewilligten Mittel um 1000 Thlr. erhöhen.

Abg. **Rüdebusch**: Er sei mit der Bewilligung einverstanden, hätte aber gewünscht, daß diese Arbeiten bis zum Erlaß einer Wasserordnung ausgesetzt wären. Die Gemeinden Stuhr und Hasbergen zahlten erhebliche Beiträge und jetzt wisse man nicht, ob der Repartitionsmodus ein gerechter sei. Wenn das Geld z. B. nach Zücken aufgebracht werde, während die Verwendung lediglich den Besitzern an der Dchtum belegener Wiesen zu Gute käme, dann würde der Staatszuschuf nur Einzelnen geleistet und die übrigen Gemeindeglieder obendrein zum Besten dieser besteuert. Eine Wasserordnung werde namentlich den Beitragsfuß so zu regeln haben, daß nur der zu den Kosten beizutragen habe, der aus der Verwendung Nutzen ziehe.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit dem Vorredner darin einverstanden, daß er den baldigen Erlaß einer Wasserordnung für ein Bedürfniß halte. Nachdem der Entwurf einmal zurückgezogen sei, könne es noch lange anstehen, bis dies wichtige Gesetz zu Stande komme. Die hier fraglichen Verwendungen könnten darnach nicht aufgehoben werden. Die Möglichkeit einer ungerechten Ausbringung der Gemeindegelüste müsse er anerkennen, die Bewilligung erscheine aber unbedenklich, so lange aus den Gemeinden weder an die Staatsregierung noch an den Landtag Beschwerden über diesen Modus gelangt seien.

Abg. **Barleben**: Er könne attestiren, daß die Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art der Ausbringung der Kosten in Stuhr und Hasbergen einstimmig gewesen, daß dieselben schon vor einem Jahr ausgelegt hätten, und jetzt wegen der erweiterten Anlagen und der dadurch vermehrten Kosten von den Gemeinderäthen nur wiederholt, ohne daß Reclamationen erfolgt seien. Der zu Grunde gelegte Modus habe also zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben.

Der Ausschufsantrag wird hierauf angenommen und ist damit die Tagesordnung erledigt.

Zum Zweck einer geschäftlichen Mittheilung erhält das Wort

Abg. **Dannenberg**: Als Vorsitzender des Zollauschusses habe er anzuzeigen, daß die Verhandlungen des ständigen Landtagsauschusses über die Verträge des Zollvereins mit Frankreich im Vorzimmer auslägen. Der Bericht werde in diesen Tagen festgestellt werden. Zugleich werde ein Memorandum der Staatsregierung über die Erneuerung des Zollvereins ausliegen. Zwei vertrauliche Vorlagen, betr. die Verhandlungen des Zollvereins mit Oestreich und Bremen, wür-



den ebenfalls ausgelegt werden. Diese Gelegenheit Einsicht zu nehmen werde genügen, da ein Abklatsch zu viel Umstände machen würde.

Zum Zwecke eines Ersuchens an das Präsidium, betr. die Zustellung der Vorlagen, erhält das Wort der

Abg. **Nüdebusch**: Da einmal eine Reihe von Gegenständen der Landtagsverhandlungen der Öffentlichkeit entzogen seien, ersuche er das Präsidium, vertrauliche Vorlagen entweder im Hause vertheilen oder convertirt durch den Boten zustellen zu lassen. Die Ablieferung durch den Boten an die Hausbewohner oder das Hinlegen im Zimmer in Abwesenheit des Abgeordneten mache eine Geheimhaltung unmöglich und setze lästigem Nachfragen aus.

Der Präsident erklärt, er werde diesem Wunsche Folge geben.

**Präsident**: Die erste der heute angenommenen Vorlagen sei eine Vereinbarung mit Preußen, die als Staatsvertrag einer zweimaligen Lesung nicht bedürfe. Dieselbe enthalte aber einen Gesetzentwurf und erheische somit in Folge ihres Inhaltes eine zweite Lesung. Da der Zweck einer zweimaligen

Lesung in dem vorliegenden Falle nicht zutreffend sein dürfte, so werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, annehmen, daß von einer zweiten Lesung abgesehen werde.

Abg. **Selckmann II.**: Bisher sei es stets so gehalten, daß man Vereinbarungen mit anderen Staaten durch einmalige Lesung und Beschlußfassung erledigt habe, auch wenn der Inhalt einzelne Verpflichtungen von gesetzlicher Bedeutung enthalte.

**Präsident**: Er habe eine Zustimmung des Landtags nur herbeiführen wollen, da vielleicht der Eine oder der Andere sich nicht klar gemacht habe, daß hier allerdings die Vereinbarung ein Gesetz involvire.

Anträge zur zweiten Lesung der Vorlagen 7 und 10 sind bis Mittwoch Mitttag, den 29. März, 12 Uhr einzubringen.

Zeit und Gegenstand der nächsten Sitzung sollen ange- sagt werden.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

**Der Gerichtshatter**

**Namsauer.**





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 3. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung, betr. den Art. 16 des Gesetzentwurfs über Reorganisation der Ersparungskasse.
  - 2) Bericht des Finanzausschusses, betr. Zuschuß zu den Kosten einer höheren Bürgerschule in Verne.
  - 3) Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition aus Lettens um Bewilligung einer Apotheke.
  - 4) Bericht des Ausschusses für Zollangelegenheiten, betr. die mit dem Schreiben der Staatsregierung vom 3. März 1865 vorgelegten, auf Zollverhältnisse sich beziehenden Verträge.

**Vorsitzender: Präsident Becker.**

Am Ministertisch: Staatsminister v. Berg und Reg.-Commissäre Bucholz und Ruhlstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das letzte Protokoll. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. die Staatsstrafen in Birkenfeld. (An den Finanzausschuß.)
- 2) 3) 4) 5) Petitionen des Ovelgönner Amtraths, des Brake Amtraths, des Gemeinderaths der Landgemeinde Glesfeth, des Gemeinderaths der Gemeinde Rodenkirchen, betr. Eisenbahn von Hude nach Brake. (An den Eisenbahn-Ausschuß.)
- 6) Petition der Gemeinde Bisbeck, betr. Chaussee von Wechta über Bisbeck nach Wildeshausen. (An den Finanzausschuß.)
- 7) Beschwerde des J. Caesar in Barel, betr. Mißbrauch der Amtsgewalt des Justizministers von Kößling und des Appellationsgerichts. (An den Petitionsausschuß.)
- 8) Schreiben der Staatsregierung, betr. Ernennung des Oberintendanten Meinardus zum Regierungskommissair.
- 9) Desgleichen, betr. Bewilligung für die Privatschule zu Oberstein. (An den Finanzausschuß.)
- 10) Desgleichen, betr. Anstellung eines evangelischen Geistlichen für die Strafanstalten zu Wechta. (An den Finanzausschuß.)
- 11) Desgleichen, betr. Zuschüsse für die landwirthschaftliche

Abtheilung der Cloppenburg Schule. (An den Finanzausschuß.)

- 12) Desgleichen, betr. Bewilligung für einen Hundedurchsich nebst Entwurf eines Enteignungsgesetzes. (An den Finanzausschuß, mit der Befugniß, den Gesetzentwurf an den Justizausschuß abzugeben.)
- 13) Desgleichen betr. die Zollverträge mit Hannover. (Vertraulich.) (An den Zollausschuß.)
- 14) Desgleichen, betr. die Voranschläge für die Eisenbahn-Hochbauten. (An den Eisenbahn-Ausschuß.)
- 15) Nachfolgender Antrag des Abg. Nieberding und Genossen:

Der Landtag beschließe, an hohe Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, möglichst bald eine Chaussee von Südlohne über Kroege bis zur Landesgrenze zum Anschlusse an die Chaussee von Diepholz legen zu lassen.

**Motive.**

Nach der Stadt Diepholz besteht keine Kunststraße und ist so der Verkehr dahin sehr schwierig. Von Diepholz aus ist bis zur Landesgrenze durch das Moor eine Chaussee gelegt und beträgt die Strecke, welche noch zu chausseiren wäre, um eine ununterbrochene Kunststraße zu erhalten, wenn von Südlohne aus nach der gedachten Chaussee gebaut würde, nur 1 Meile etwa, was einen Kostenaufwand von reichlich 19,000 Thlr. erfordern würde, wozu Lohne 1000 Thlr. beizutragen übernommen hat. Die Herstellung dieser Chaussee würde den Verkehr von Diep-

holz über Lohne, Dinklage, Badbergen nach Quakenbrück, nach Bechta, Vakum und Umgend bedeutend heben, namentlich eine Postverbindung von Quakenbrück und Umgend über Dinklage, Lohne, Diepholz nach Nienburg ins Leben rufen. Kommt aber die Paris-Hamburger Eisenbahn zur Ausführung, woran wohl nicht zu zweifeln ist, und muß dann in Diepholz ein Bahnhof oder eine Haltestelle sein, so gewinnt die hier in Rede stehende Chaussee an bedeutendem Gewichte, indem dann nicht bloß Quakenbrück, Badbergen, Lohne und Dinklage, sondern auch Langförden, Bechta, Vakum und die ganze Umgend mit einer Einwohnerzahl von 50 bis 60 Tausend den Weg benutzen würden, besonders wenn von Cloppenburg über Cappeln und Vakum eine Chaussee geführt würde. Aber auch die baldmöglichste Herstellung dieser Chaussee ist von Wichtigkeit, indem dann ermöglicht wird, Holz und Steine und was sonst zur Paris-Hamburger Eisenbahn erforderlich, nach Diepholz abzusetzen und der Umgend in einem weiten Kreise bedeutenden Vortheil zu verschaffen.

(An den Finanzausschuß.)

- 16) Petition des H. Otto zur Osterburg, betr. Concession einer Heilmethode. (An den Petitionsausschuß.)
- 17) Petition des Pharmazenten Kirchner, betr. die Concessionirung der Apotheken. (An den Petitionsausschuß.)
- 18) Petition des Gemeinderaths zu Seefeld, betr. Chausseebau. (An den Finanzausschuß.)
- 19) Schreiben der Staatsregierung, betr. Aenderung des Gesetzes vom 12. Septbr. 1857 über das Unterrichtsweisen im Fürstenthume Lübeck.

**Präsident:** Er verweise mit Zustimmung der Versammlung diese Vorlage an den Einkommensteuerauschuß, weil dazu zwei Gutiner gehören. — Seitens des Bureau's habe er mitzutheilen, daß die frühere Vertheilung der Geschäfte unter die Schriftführer beibehalten und habe er ferner zu beantragen, daß mit Versendung der Verhandlungen an die Gemeindevorsteher, Bürgermeistereien u. s. w. wie früher verfahren werde.

Der Landtag erklärt sich mit Obigem einverstanden.

**Erster Gegenstand der Tagesordnung:** Zweite Lesung, betr. den Art. 16 des Gesetzentwurfs über Reorganisation der Ersparungskasse.

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen, für die zweite Lesung sind neue Anträge nicht gestellt, und beschließt der Landtag auch in zweiter Lesung die Annahme des Entwurfs.

**Zweiter Gegenstand der Tagesordnung:** Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung, betr. Zuschuß zu den Kosten einer höheren Bürgerschule in Berne. Verlesung des Berichts wird nicht verlangt. Der mit

dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmende Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

**Dritter Gegenstand der Tagesordnung:** Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinde Tettens im Beverlande um die Bewilligung einer Apotheke im Kirchdorfe Tettens.

**Abg. Lentz** als Berichterstatter: Am 31. August 1863 habe der Gemeinderath zu Tettens beschlossen, die Regierung um Anlegung einer Apotheke zu Tettens zu ersuchen, die Motive seien im anliegenden Protokolle enthalten. Am 12. September 1863 sei das betreffende Gesuch an die Regierung eingekandt, jedoch eine Resolution nicht darauf erfolgt. Deshalb habe der Gemeinderath am 20. Juli 1864 ein Gesuch wegen Beförderung dieser Angelegenheit eingereicht, aber auch hierauf von der Regierung keinen Bescheid erhalten. Petentin habe sich nun an den Landtag gewandt mit der Bitte um Beförderung dieser Sache. Da jedoch im vorliegenden Falle ein Bescheid überall noch nicht ertheilt und es ungewiß sei, ob derselbe bejahend oder verneinend ausfallen werde, so habe Petentin noch einmal die Großherzogliche Regierung um Resolution zu ersuchen oder sich beim Großherzoglichen Staatsministerium zu beschweren und gehe deshalb der Ausschussantrag dahin:

der Landtag wolle

in Erwägung

daß das Gesuch um Anlegung einer Apotheke in Tettens nicht etwa abge schlagen, sondern auf dasselbe nach längerer Zeit von Großherzoglicher Regierung nur noch keine Resolution erfolgt ist, daß die Petition an den Landtag mithin nur als eine Beförderung der Sache bezweckend aufzufassen ist,

daß die Petentin wegen Beförderung der Sache sich aber entweder wieder an die Großherzogliche Regierung oder beschwerend an das Großherzogliche Staatsministerium wenden kann, das aber bis jetzt nicht geschehen ist,

in Betreff der Petition zur Tagesordnung übergehen, Der Antrag wird vom Landtage ohne Debatte angenommen.

**Vierter Gegenstand der Tagesordnung:** Bericht des Ausschusses für Zollangelegenheiten, betr. die mit dem Schreiben der Staatsregierung vom 3. März 1865 vorgelegten, auf Zollverhältnisse sich beziehenden Verträge.

Zu Antrag 1 und 2:

**Reg. = Comm. Rubstrat:** Unter 2 b. sei beantragt, im Einverständnisse mit Hannover die Erhöhung der Salzsteuer in Gemäßheit der Bestimmung unter 7 des Separat-Artikels 3 vom 11. Juli 1864 nur allmählig eintreten zu lassen. Er bemerke, daß in einer vertraulichen Vorlage, die Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Hannover betreffend, von der Staatsregierung dieserhalb Mittheilung werde gemacht werden oder vielleicht schon jetzt gemacht sei. Zu dem Antrage sub 2c.



habe er zu bemerken, daß es nicht die Absicht der Staatsregierung sei, in dieser Hinsicht etwas an dem jetzt Bestehenden zu ändern.

Die Anträge 1, 2, 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen.

**Abg. Fortmann:** Er beantrage:

der Landtag beschließe die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Zollvereins-Parlament geschaffen werde.

**Präsident:** Dieser Antrag stehe in so inniger Verbindung mit der Vorlage, daß er als ein selbstständiger Antrag nicht aufzufassen sei, und werde er ihn deshalb sofort zur Berathung verstellen, falls er genügende Unterstützung finden sollte.

Der Antrag ist hinreichend unterstützt und erhält der Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

**Abg. Fortmann:** So erfreulich an sich es auch erscheine, daß das Fortbestehen des Zollvereins nunmehr auf weitere zwölf Jahre gesichert sei, so halte er es doch für bedenklich, daß die Zollvereinsverfassung so lange fortbestehen solle. Bei einer solchen Verfassung, nach welcher selbst die kleinste Aenderung Einstimmigkeit erfordere, erscheine ihm eine Fortentwicklung kaum möglich. Zwölf Jahre seien eine lange Zeit, namentlich jetzt, wo alles mit Dampf dahinrolle. Wer stillstehe, der bleibe zurück, und sei mit Sicherheit vorauszu- sehen, daß der Zollverein gegen andere Staaten, die nicht mit solchen Fesseln beschwert, zurückbleiben werde. Viele Vereine, namentlich Handelsvereine, hätten sich entschieden gegen die Einstimmigkeit ausgesprochen. Dieselben verlangten, daß durch Majoritätsbeschlüsse die Minderheit gebunden werde, und ein Gesamtorgan, in welchem neben der Vertretung der Regierungen auch das Volk seine Vertreter habe.

Aus politischen Gründen seien Manche gegen ein Zollvereinsparlament, weil sie glaubten, daß dadurch etwas Besseres, nämlich das deutsche Parlament, zurückgesetzt werde, Andere seien dafür, weil dadurch der Weg gebahnt, um friedlich zu einem deutschen Parlament zu gelangen. Von volkswirtschaftlicher Seite sei eine solche Meinungsverschiedenheit nicht aufgetreten, hier werde einstimmig behauptet, daß jeder Fortschritt des Zollvereins durch die bestehende Verfassung gehemmt und fast unmöglich werde. Dieser Standpunkt sei maßgebend und stütze sich darauf sein Antrag.

**Abg. Selckmann II.:** Er stelle die Frage, ob dieser Antrag als Verbesserungsantrag gelten solle.

**Präsident:** Er habe dies bereits früher bemerkt, der Antrag sei nicht als ein selbstständiger Antrag aufzufassen, sondern als ein Amendement zu dem Hauptantrage der Staatsregierung.

**Abg. Pancras:** Er müsse gestehen, daß er im Augenblicke noch nicht übersehen könne, ob er für oder gegen den Antrag stimmen werde, es sollten darnach künftig Majoritätsbeschlüsse gelten, die für ein so kleines Land wie Oldenburg

**Berichte.** XIV. Landtag 2te Versammlung.

gefährlich werden könnten; er bitte deshalb, vorher den Antrag zur Berichterstattung einem Ausschusse zu überweisen.

**Präsident:** Er sei nicht für die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß, doch sei es angemessen, daß Berathung und Abstimmung bis zur nächsten Sitzung angesetzt werden.

**Abg. Selckmann II.:** Er fasse den Antrag als einen selbstständigen, nicht als einen Verbesserungsantrag auf. Da derselbe vom Antragsteller nicht als dringlich bezeichnet und der Gegenstand auch zu wichtig sei, um darüber jetzt gleich zu verhandeln, so stelle er den Antrag, daß derselbe zuvor an den Ausschuß für Zollangelegenheiten zur Berichterstattung verwiesen werde.

**Präsident:** Er könne die Ansicht des Vorredners nicht theilen, und werde die Versammlung nur darüber abstimmen lassen, ob der Antrag zuvor an den Ausschuß zur Berichterstattung zurückverwiesen oder ob darüber gleich in der nächsten Sitzung berathen und abgestimmt werden solle.

**Abg. Dannenberg:** Da der Gegenstand von großer Wichtigkeit sei und vorher reiflich überlegt werden müsse, so schlage er für den letzteren Fall vor, daß die Abstimmung nicht schon in der nächsten, sondern in einer späteren Sitzung erfolge und der Gegenstand alsdann auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Debatte geschlossen.

Die Frage, ob der Antrag an den Ausschuß zur Berichterstattung verwiesen werden solle, wird mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Abwesend: die Abgg. Willers und Ruffell.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 5. April, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. die Auseinandersetzung zwischen den drei Provinzen des Großherzogthums wegen der Militair-Ausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.
- 2) Anträge zu mündlichen Berichten desselben Ausschusses:
  - a) über das Schreiben der Staatsregierung vom 13. März 1865, betr. Nachbewilligungen zum Bau eines Posthauses in Zeven und Verkauf des Steuergebäudes;
  - b) über das Schreiben der Staatsregierung vom 15. März 1865, betr. Verkauf einiger Waldparcellen.
  - c) über das Schreiben der Staatsregierung vom 17. März 1865, betr. Vertiefung des Fahrwassers der Weser.
- 3) Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über die Vorlage 15, betr. die Tagegelber und Reisekosten für die Abgeordneten zum Landtage.



Abg. **Strackerjan II.**: Die Vorlage 10, betr. den Etat des Landdragonercorps, werde zur zweiten Lesung auch auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung, gesetzt werden können.

**Präsident**: Neue Anträge seien für die zweite Lesung nicht gestellt und werde er diesen Gegenstand ebenfalls auf die nächste Tagesordnung setzen.

**Abg. Schumann II.**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Präsident**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Abg. Dammberg**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Präsident**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Abg. Dammberg**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Präsident**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Abg. Dammberg**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

Schluss der öffentlichen Sitzung 11 3/4 Uhr Vormittags. Es folgt die geheime Sitzung zur Berathung und Abstimmung über die vertheilten Berichte des Eisenbahn- und des Zollauschusses.

**Der Berichterstatter**

**Hemken.**

**Präsident**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Berichterstatter zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Berichterstatter zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Abg. Dammberg**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Präsident**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Abg. Dammberg**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Präsident**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Abg. Dammberg**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.

**Präsident**: Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat. Ich habe die Ehre, dem Herrn Abgeordneten zu danken, dass er die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt hat.



# B e r i c h t

## über die Verhandlungen der zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 5. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. die Auseinandersetzung zwischen den drei Provinzen des Großherzogthums wegen Militärausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.
  - 2) Anträge zu mündlichen Berichten desselben Ausschusses:
    - a) über das Schreiben der Staatsregierung vom 13. März 1865, betr. Nachbewilligungen zum Bau eines Posthauses in Jever und Verkauf des Steuergebäudes.
    - b) über das Schreiben der Staatsregierung vom 15. März 1865, betr. Verkauf einiger Waldparzellen.
    - c) über das Schreiben der Staatsregierung vom 17. März 1865, betr. Vertiefung des Fahrwassers der Weser.
  - 3) Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über die Vorlage 15, betr. die Tagegelde und Reisekosten für die Abgeordneten zum Landtage.
  - 4) Zweite Lesung der Vorlage 10, betr. den Etat des Landdragonercorps.

**Vorsitzender: Präsident Becker,** zeitweilig **Vizepräsident Vancrafs.**

Am Ministertische: Reg.-Commissär Bucholz, später Minister v. Berg.

Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Petition mehrerer Schiffsbaumeister in Edewecht, betreffend Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland; an den Finanzausschuß.
- 2) Petition mehrerer Eingeseffenen der Gemeinden Essen, Lastrup und Vindern, betreffend Bau einer Chaussee von Essen nach Lastrup über Herbergen; an den Finanzausschuß.
- 3) Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld und mehrerer Gewerbetreibenden daselbst, betreffend Wiederherstellung der alten Postspedition zu Steinfeld; an den Petitionsausschuß.
- 4) Eingabe des Schneidermeisters Mangels zu Brate, betreffend Berichtigung einer Petition desselben vom 4. April 1864; an den Petitionsausschuß.
- 5) Vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Salzsteuer; an den Zollausschuß.

Tagesordnung:

**Präsident:** Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung falle auf Antrag des Regierungs-Commissärs, der durch die Verhandlungen mit den hier anwesenden Hamburger Abgeordneten zu erscheinen verhindert sei, aus.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Finanzausschusses

a. über das Schreiben der Staatsregierung vom 13. März 1865, betr. Nachbewilligungen zum Bau eines Posthauses in Jever und Verkauf des Steueramtsgebäudes.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.:** Der vorige Landtag habe zu dem Bau eines Posthauses in Jever 15,000 Thlr. bewilligt. Aus dem Schreiben der Staatsregierung werde man ersehen haben, daß mit dieser Summe nicht ausgereicht sei, und zwar deshalb nicht, weil einmal der Baugrund sich als erheblich ungünstiger herausgestellt habe, als man annehmen zu dürfen geglaubt habe, dann aber auch, weil einige Erweiterungen über den ursprünglichen Plan wünschenswerth erschienen seien. Unter diesen Umständen habe der Ausschuß kein Bedenken, dem Landtage die beantragte Nachbewilligung ad 2000 Thlr. zu empfehlen. — Ferner sei der vorige Landtag damit einverstanden gewesen, daß das jetzt als



Posthaus benutzte Gebäude verkauft werde, und zwar, wenn bei einem zweimaligen öffentlichen Auffatz ein genügendes Gebot nicht erfolge, unter der Hand. Dasselbe beantrage die Staatsregierung jetzt hinsichtlich des als Steueramtsgebäude benutzten Hauses, da das Steueramt eben in das neue Posthaus verlegt werde. Auch diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen, sei dem Ausschuss nicht zweifelhaft gewesen, da es nicht Absicht sein könne, Häuser in Städten als Staatsgut zu erhalten. Der Erlös sei selbstredend in die Staatsguts-kapitalienkasse abzuführen und sei diese Bestimmung desselben in den Antrag aufgenommen.

Demnach stelle der Ausschuss folgende Anträge:

Nr. 1.

der Landtag wolle zum Bau eines Posthauses in Zever noch nachträglich 2000 Thlr. aus der Postkasse bewilligen.

Nr. 2.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das bisherige Steueramtsgebäude in Zever zum Besten der Staatsgutskapitalienkasse öffentlich meistbietend, oder wenn bei einem zweimaligen Auffatz nicht angemessen geboten sein sollte, unter der Hand verkauft werde.

Diese Anträge wurden ohne Debatte angenommen, nachdem der Vorsitzende bemerkt hatte, daß dieselben mit den Anträgen der Staatsregierung bis auf die von dem Berichterstatter hervorgehobene Modifikation in Antrag Nr. 2 (Abführung des Erlöses in die Staatsgutskapitalienkasse) übereinstimmten.

b. über das Schreiben der Staatsregierung vom 15. März 1865, betreffend Verkauf einiger Waldparzellen.

Berichterstatter Abg. **Brockhaus**: Die beiden Waldparzellen im Banne der Gemeinde Bollmersbach, Bürgermeisterei Oberstein, zu deren Verkauf die Staatsregierung in Vorlage 19 die Zustimmung des Landtags nachsuche, gehörten zu denjenigen Porzellen, die ihrer isolirten Lage wegen vom Staate mit Vortheil nicht bewirtschaftet werden könnten. Aus diesem Grunde erscheine der Verkauf wünschenswerth; das Vorgehen der Staatsregierung entspreche dem von dem Landtage gestellten Ersuchen, derartige Parzellen zu veräußern und gebe die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung im vorliegenden Falle zu Bedenken um so weniger Anlaß, als der Preis durchaus angemessen erscheine. Der Ausschuss beantrage daher:

der Landtag wolle seine Zustimmung zum Verkaufe der auf dem Banne der Gemeinde Bollmersbach gelegenen Staatswaldparzellen „Im Berg“ und „Muhl“ nach dem Antrage der Staatsregierung erteilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

c. über das Schreiben der Staatsregierung vom 17. März 1865, betreffend Vertiefung des Fahrwassers der Weser.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Zu §. 57 der Ausgaben für das Herzogthum seien zur Vertiefung des

Fahrwassers der Weser für 1864 etwa 5000 Thlr., für 1865/66 etwa 1500 Thlr. vom vorigen Landtag bewilligt. Es habe sich herausgestellt, daß diese Mittel nicht ausreichten, da eine Vertiefung des Fahrwassers bei Warfleth wünschenswerth erscheine, welche mit den disponiblen Mitteln nicht ausführbar sei. Bei Warfleth seien die Stromverhältnisse bekanntlich ungünstig, das Fahrwasser theile sich dort in zwei Arme, und Hannover und Oldenburg seien gleichzeitig bemüht, dasselbe auf ihre Seite zu bringen. Oldenburg könne das Fahrwasser geradezu nicht entbehren, da dies die einzige Stelle sei, welche das Stedingerland mit der Wasserstraße verbinde. Gegen die Nachbewilligung habe der Ausschuss daher einen Grund nicht finden können, vielmehr sei in dessen Mitte die Frage aufgeworfen, ob es nicht gerechtfertigt erscheine, ein besonderes Ersuchen an die Staatsregierung dahin zu richten, daß das Fahrwasser ganz an das diesseitige Ufer gebracht und den Hannoverschen Angriffen kräftig entgegengetreten werde. Hiervon habe man abgesehen in der Ueberzeugung, daß die Staatsregierung von selbst den behaupteten Ausprüchen des Nachbarstaates entschieden gegenüberreten werde. Der Ausschuss beantrage demgemäß:

der Landtag wolle zu §. 57 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums zur Erhaltung zc. des Fahrwassers der Weser bei Warfleth noch 6000 Thlr. bewilligen.

Auch dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses über die Vorlage 15, betreffend die Tagelöhler und Reisekosten für die Abgeordneten zum Landtage.

Berichterstatter der Minderheit: Abg. **Brörmann**, der Mehrheit: Abg. **Becker**.

Der Vicepräsident **Pancraz** übernimmt den Vorsitz.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, §. 1 der Vorlage demnach zur Debatte verstellt.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Ueber diese Vorlage wolle er sich einige Worte erlauben. Es sei öfter und in verschiedenen Veranlassungen und Rücksichten die Frage an die Staatsregierung herangetreten, ob sich nicht eine Herabsetzung der Diäten der Abgeordneten empfehle. Die Staatsregierung habe geglaubt, diese Frage bejahen zu müssen — weniger, wie bereits in der Vorlage bemerkt, um die Landescasse zu erleichtern als um der Stellung der Landtagsabgeordneten willen selbst. Auch über das Maaß der Herabsetzung habe die Staatsregierung nicht zweifelhaft sein können, da sich eine angemessene Analogie geboten habe. Wenn Staatsdiener vorläufig aber doch für längere Zeit aus dienstlichen Rücksichten ihren Aufenthalt an einem anderen Orte, z. B. auch in Oldenburg zu nehmen veranlaßt würden, habe die Staatsregierung je nach den Umständen an Diäten 1 Thlr. 10 gr. bis 1 Thlr. 20 gr. zugewilligt. Die Staatsregierung habe nun geglaubt, wenn sie zu diesem Satze einen Zuschlag von 20 bezw. 50 % nehme



und für den Abgeordneten also 2 Thlr. Diäten vorschlage, so sei dies nicht karglich bemessen. Wie bemerkt, habe die Staatsregierung geglaubt, durch diesen Vorschlag einer vorhandenen Ueberzeugung zu begegnen; bei der Majorität des Ausschusses sei dies nach dem vorliegenden Berichte nicht der Fall, ob es bei dem Landtage zutrefte, dem müsse die Staatsregierung entgegensehen.

Abg. **Brader**: Der Gedanke, welcher ihn in dieser Sache leite, sei der, daß der Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung mit dem bestehenden Diätensatze dem Staate zu viel Geld koste. Daher stimme er für Herabsetzung der Diäten auf 2 Thlr. Das richtige Mittel, die Kosten zu verringern, sei seiner Ansicht nach allerdings die Verminderung der Zahl der Abgeordneten. Wäre diese erreicht, so würde er für Beibehaltung des Diätensatzes sein. Der Grund, daß der Abgeordnete vielleicht auch mit den auf 2 Thlr. herabgesetzten Diäten auskomme, erscheine ihm nicht so sehr maßgebend — der Abgeordnete als solcher habe nicht nöthig so sparsam zu leben wie möglich.

Da aber einmal der Landtag so groß sei und durch eine längere Diät bei dem jetzigen Satze der Tagegelder eine Summe von 20,000 Thlr. und mehr Kosten durch denselben veranlaßt würden, so glaube er, diese Kosten seien für das kleine Land zu hoch und zur Erleichterung des Landes solle man sich mit dem niedrigeren Satze zufrieden geben.

Abg. **Brörmann**: Er könne sich wesentlich auf das vom Regierungstische und von dem Vorredner Gesagte beziehen. Wenn es heiße, daß die Diäten in ihrem jetzigen Betrage für Manchen kaum ausreichten; so sei es andererseits für Manchen eine Last sie zu verzehren. Auf solche Verhältnisse könne man der Natur der Sache nach nicht näher eingehen.

Abg. **Becker**: Die Bedürfnisse seien verschieden; wenn man anerkenne, daß der jetzige Satz für Manche kaum ausreiche, für Andere zu hoch sei, so rechtfertige dies seines Erachtens die gegnerische Ansicht durchaus nicht. Mit dem Abg. Brader stimme er darin überein, daß die Zahl der Abgeordneten zu groß sei und daß abgesehen von sonstigen Kosten, in denen gespart werden könne, die Minderung der Zahl der Abgeordneten ein wesentliches Mittel zur Erleichterung der Staatscasse sei. Daß dieses Mittel zur Anwendung komme, das hoffe er; aber um der bloßen Ersparniß willen halte er eine Herabsetzung der Diäten, die als richtiges Mittel an sich nicht anerkannt werde, nicht für gerechtfertigt.

Abg. **Greverus**: Er könne es nicht anerkennen, daß es darauf ankomme, ob der Eine oder Andere mit den Diäten seine Bedürfnisse bestreiten könne oder aus eigener Tasche zusetzen müsse. Die Frage sei, ob der vorgeschlagene niedrigere Satz im Großen und Ganzen, für die Mehrzahl, hinreichend sei. Diese Frage glaube er bejahen zu müssen und stimme er daher für die Vorlage.

Abg. **Ruffel**: Auch er lasse sich durch die Rücksicht leiten, ob der Abgeordnete seiner Stellung und den durchschnitt-

lichen Bedürfnissen nach mit 2 Thlr. Diäten auskommen könne. Das sei wohl nicht fraglich, indem ein Staatsdiener nur höchstens 2 Thlr. Diäten täglich für längere Zeit erhalte. Wenn dies der Fall sei, dann komme lediglich die Ersparniß von 3—4000 Thlr. für die Finanzperiode in Betracht, diese müsse maßgebend sein, wenn der Landtag nicht seinem Principe der Sparsamkeit untreu werden wolle. Andere Tendenzen würden mit Herabsetzung der Diäten nicht erreicht werden können.

Abg. **Selkmann II.**: Er wolle nur kurz seine Abstimmung motiviren. Bereits bei früheren Gelegenheiten habe er sich wiederholt für eine Herabsetzung der Diäten ausgesprochen; seitdem sei er in seiner Ueberzeugung bestärkt, daß es in jeder Beziehung vorzuziehen sei, die Diäten so niedrig als irgend thunlich zu bemessen. Ein Schwerjähriger gebe auch zu Hause mehr Geld aus, darauf könne man also keine Rücksicht nehmen.

Er glaube, es könne mit dem niedrigeren Satze reichlich ausgereicht werden, dann aber sei er aus vielfachen Gründen im Interesse des Landtags selbst und seiner ganzen Stellung für die Herabsetzung.

Abg. **Becker** (nach Schluß der Debatte als Berichterstatter): Mit dem Abg. Ruffel stimme er durchaus nicht überein; das bloße Sparen um zu sparen sei überhaupt dann nicht sein Prinzip, wenn höhere Gesichtspunkte in Betracht kämen. Die Gründe des Vorredners erkenne er an und stimme im Ganzen mit demselben überein. Er sei in der That lange zweifelhaft gewesen, wofür er stimmen solle. Zu dem Antrage auf Ablehnung sei er durch die Ueberzeugung gelangt, daß das Resultat, dem Landtage zu größerem Ansehen zu verhelfen, von einer so unerheblichen Herabsetzung der Tagegelder nicht zu erwarten sei, und durch den Zweifel, ob die Herabsetzung gerade in dieser Beziehung nicht schädlich sein könne. Das größte Ansehen würde der Landtag gewiß genießen, wenn überall keine Diäten gezahlt würden; geschehe dies aber, dann könne in den Augen Mancher eine zu spärliche Vergütung dem Ansehen schaden.

Der §. 1 der Vorlage wird dem Antrage der Ausschlußmehrheit gemäß gegen 18 Stimmen abgelehnt. §. 2 der Vorlage, dessen Annahme die Minderheit beantragt und das Amendement der Mehrheit werden zur Debatte verstellt.

Abg. **Brader**: Hier möchte er den Antrag der Mehrheit empfehlen, nach der Spezifikation eines Abgeordneten habe er sich überzeugt, daß dieser Satz so niedrig gegriffen sei, daß er höchstens die Ausgaben ersetze. Wenn er für die Herabsetzung der Diäten gestimmt habe, so habe er dies in der Ansicht gethan, daß mit dem niedrigeren Satze die dem Abgeordneten erwachsenden Ausgaben ersetzt würden. Diese müßten ersetzt werden und mehr sei in dem Mehrheitsantrag nicht enthalten.

Schluß der Debatte.

Abg. **Brörmann** als Berichterstatter der Minderheit: Wie die Positionen der Staatsregierung gefunden seien, wisse er nicht; er habe das Vertrauen gehabt, daß die Summen so

gegriffen seien, daß die Ausgaben damit gedeckt werden könnten und in diesem Vertrauen die Annahme der Vorlage empfohlen.

Abg. **Becker** als Berichterstatter der Mehrheit: Das Vertrauen zur Regierung habe die Mehrheit nicht abgehalten, selbst nachzurechnen und sei dieselbe zu dem Resultat gekommen, daß für die in der Vorlage ausgeworfenen Summen die Reisen, wenn man auf der Eisenbahn zweiter Classe fahre, nicht bestritten werden könnten.

Da der Reg.-Commissair um das Wort bittet, wird der Schluß der Debatte wieder aufgehoben.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Auch die Vorschläge der Staatsregierung beruhen auf einer Berechnung nach Einsicht in die betr. Tabellen und Tarife. Solche Kosten ließen sich sehr verschieden berechnen, da der Reisende verschiedene Linien einschlagen, verschiedene Zeiten und verschiedene Züge benutzen könnte u. Uebrigens glaube er nicht, daß die Staatsregierung nach Ablehnung des §. 1. der Vorlage auf Annahme des §. 2. großes Gewicht legen werde, da, wie auch der Ausschuß bemerke, nach Ausführung der projektirten Eisenbahnen die Sache vielleicht wieder zu verhandeln sei. Er müsse die Beschlusfassung daher lediglich anheimgeben.

Die Berichterstatter verzichten auf das Wort; der Mehrheitsantrag wird angenommen und ist damit der auf Annahme der Regierungsvorlage gerichtete Minderheitsantrag erledigt.

Der Minderheitsantrag (Nr. 5) wird zur Verhandlung gestellt.

Abg. **Brader**: Mit diesem Antrage sei er durchaus nicht einverstanden. Er glaube allerdings und spreche es unumwunden aus, daß es für den Landtag nicht gut sei, wenn zu viel Beamte in demselben säßen. Aber dieselben auf diese Weise hinauszudrängen, das könne sehr üble Folgen haben. Man werde doch zugeben, daß die Beamten im Landtage bei der gesetzgeberischen Thätigkeit desselben wenigstens als Fachmänner nicht zu entbehren seien.

Abg. **Brörmann**: (als Berichterstatter nach Schluß der Debatte): Sein Antrag sei nicht angefochten und brauche er ihn daher nicht eingehend zu vertheidigen. Das Prinzip desselben sei die wünschenswerthe Ersparung. Ob der Erfolg sein werde, daß weniger Beamte im Landtage sitzen würden, könne man nicht im Voraus sagen; ihm sei dies zweifelhaft und theile er das Bedenken des Vorredners nicht.

Der Antrag wird gegen drei Stimmen abgelehnt.

Der Präsident **Becker** übernimmt wieder den Vorsitz.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Entwurfs eines Regulativs für den Etat des Landdragonercorps und der bei erster Lesung des Entwurfs ausgesetzte Antrag Nr. 2 in dem betr. Berichte des Finanzausschusses.

Zur zweiten Lesung sind Anträge nicht eingekommen, das Regulativ wird auch in zweiter Lesung, wie dasselbe in der Vorlage der Staatsregierung enthalten ist, angenommen.

Antrag 2 des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Nach einer kleinen Pause erklärt der **Vorsitzende**: Er habe unterdessen mit dem Vertreter der Staatsregierung Rücksprache genommen wegen Bestimmung der nächsten Sitzung. Es komme wesentlich darauf an, welche Geschäfte der Landtag noch zu erledigen haben werde. Der von der heutigen Tagesordnung wegen Verhinderung des Regierungs-Commissairs entfernte erste Gegenstand könne aus demselben Grunde auch morgen nicht, wohl aber übermorgen zur Verhandlung kommen. Zu einer Freitags-Sitzung sei bereits in den vertheilten Berichten genügender Stoff vorhanden und komme noch der heute oder morgen zu vertheilende Bericht über die Einkommensteuer in den Fürstenthümern hinzu. Wenn nicht noch neue Arbeiten an den Landtag kämen, schiene es daher kaum gerechtfertigt, die Sitzung bis zum Sonnabend auszusetzen, wiewohl mehrere Landtagsmitglieder am Freitag verhindert seien und dringend gebeten hätten, auf diesen Tag eine Sitzung nicht anzusetzen. Nun höre er soeben von dem Reg.-Commissair, daß, wenn auch nicht gewiß, so doch wahrscheinlich an den Landtag noch eine Vorlage wegen Vertrags mit Hamburg gelangen werde. Wenn dies geschehe, sei es ziemlich gleichgültig, ob die nächste Sitzung einen Tag früher oder später stattfinden würde und es könne nur von Interesse sein, baldigst die Wahl eines Ausschusses vorzunehmen. Der Gegenstand der zu erwartenden Vorlage sei ja ungefähr bekannt.

Der unterdessen eingetretene Staatsminister **v. Berg** erhält das Wort: Er würde den Herrn Vorsitzenden nicht unterbrochen haben, wenn er nicht durch eine Mittheilung die gegenwärtige Verhandlung abzukürzen im Stande sei. Der Vertrag mit Hamburg sei heute Mittag unterzeichnet. Da die Staatsregierung für diesen Fall die Sache vorbereitet habe, sei es nicht zweifelhaft, daß die Vorlage sehr bald an den Landtag gebracht werden könne. Da die baldige Erledigung sehr wünschenswerth erscheine, würde es von Interesse sein, möglichst bald einen Ausschuß für diesen Gegenstand zu bestimmen.

**Vorsitzender**: Nach diesen Mittheilungen habe er zu beantragen, die nächste Sitzung auf Sonnabend zu setzen und heute über die Ausschufwahl Bestimmungen zu treffen. Er ersuche den Vorsitzenden des Finanzausschusses um Auskunft über den Stand der Ausschufgeschäfte.

Abg. **Strackerjan II.**: Der Finanz-Ausschuf könne mit dem gegenwärtig ihm vorliegenden Material bequem in dieser Woche fertig werden. Ganz lasse sich die Sache natürlich nicht übersehen, da noch immer neue Vorlagen eingingen, die ihrer Mehrzahl nach an den Finanz-Ausschuf abgegeben würden. Unter diesen Umständen würde es für eine rasche Erledigung der Geschäfte gewiß am Besten sein, wenn die in Rede stehende Vorlage an einen andern Ausschuf ginge. Wenn aber doch, wie zu erwarten stehe, das eine oder andere Mitglied des Finanzausschusses jenem Ausschufe angehören würde,





dann sei es für die Beschleunigung irrelevant, ob ein eigener Ausschuß oder der Finanzausschuß diesen Gegenstand berathe.

Abg. **Brader**: Da die ganze Angelegenheit vorzugsweise einen finanziellen Charakter habe, so scheinere der Finanzausschuß der geeignetste. Bei der Wahl eines eigenen Ausschusses könne es nicht fehlen, daß Mitglieder des Finanzausschusses in denselben gewählt würden und dann sei es wegen der baldigen Erledigung nach den Bemerkungen des Vorredners gleich.

**Vorsitzender**: Daß der Finanzausschuß der geeignetste sei, scheinere ihm ganz unzweifelhaft. Sein einziges Bedenken sei aus dem Streben nach Zeitersparniß hervorgegangen. Da andere Anträge nicht gestellt seien, schreite er zur Abstimmung.

Der Antrag, die zu erwartende Vorlage den Finanz-Ausschuß zu überweisen, wird angenommen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mitt. Nächste Sitzung: Sonnabend, den 8. d. M. Morgens 11 Uhr.

**Tagesordnung:**

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den drei Provinzen des Groß-

herzogthums wegen der Militair-Ausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.

- 2) Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen des Verfahrens, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen ic.
- 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligung zu den Kosten des Hunte-Ems-Canals.
- 4) Desgl., betreffend definitive Anstellung des zweiten Domonialbeamten.
- 5) Desgl., betreffend Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Chaussee von Brake nach Holzwarden.
- 6) Bericht des Steuerausschusses über
  - a) die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck, und
  - b) desgleichen für das Fürstenthum Birkenfeld.
- 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

Der Berichterstatter

**Hamsauer.**

**Landtag des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin**



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper.]*

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper.]*



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 8. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Auseinsetzung zwischen den drei Provinzen des Großherzogthums wegen der Militair-Ausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.
  - 2) Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen des Verfahrens, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen ic.
  - 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligung zu den Kosten des Hunte-Ems-Canals.
  - 4) Desgl., betreffend definitive Anstellung des zweiten Domonialbeamten.
  - 5) Desgl., betreffend Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Chaussée von Brake nach Holzwarden.
  - 6) Bericht des Steuerausschusses über
    - a) die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck, und
    - b) desgleichen für das Fürstenthum Birkenfeld.
  - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

#### Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Reg.-Commissäre Bucholz, Kuhstrat und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Hullmann anstatt des augenblicklich abwesenden Schriftführers Strackerjan III. das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

#### Gingänge:

- 1) Petition des Gemeindevorstehers Menke in Lienen, betreffend Erbauung einer Chaussée von Glosleth nach Brake. An den Finanzausschuß.
- 2) Beschwerde des Jetthausen Schulachtsausschusses, betreffend verweigerte Mittheilung von Entscheidungsgründen. An den Petitionsausschuß.
- 3) Petition der Brüdersocietät in Oldenburg, betreffend Ertheilung von Corporationsrechten. An denselben Ausschuß.
- 4) Petition des Zimgießers Brinkmann in Cloppenburg, betreffend Entschädigung wegen zu geringer Größe vom Staate angekaufter Ländereien. An denselben Ausschuß.
- 5) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Convention mit Hamburg wegen Cavalleriestellung. An den Finanzausschuß.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Auseinsetzung zwischen den drei Provinzen des Großherzogthums wegen Militairausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht und kommen sämtliche Anträge sofort zur Verathung.

Abg. **Brockhaus** (Berichterstatter der Minderheit): Die Minderheit glaube in ihrem Berichte ihre Anträge bereits genügend motivirt zu haben. Die Angelegenheit, welche hier zur Verhandlung stehe, sei so verwirrt und unklar, daß seines Erachtens jede andere mit der Untersuchung beauftragte Person zu einem anderen Resultat gelangen werde. Er wolle nur noch einen wichtigen Punkt hervorheben. Die Untersuchung dieser Angelegenheit sei eingeleitet auf Veranlassung des neunten Landtags, welcher gefunden, daß verschiedene Vorschüsse in der Cammercasse offen ständen; diese hätten Militairverpflegung und Casernenbauten betroffen, vom Invalidenfonds sei damals nicht die Rede gewesen. Wegen der erstgenannten Vorschüsse habe der Landtag eine Liquidation verlangt, nicht wegen derjenigen, um welche es sich gegenwärtig handle.

Abg. **Hullmann**: Er werde zu Gunsten der Minderheit des Ausschusses sprechen, weil ihm der Antrag der Mehr-

heit, welcher mit dem der Staatsregierung übereinstimme, unbillig und unpolitisch erscheine, da hier Sachen wieder aufgerührt würden, welche lange vergessen seien und in den Fürstenthümern, wenn der Landtag sich mit dem Antrage der Staatsregierung und der Mehrheit des Ausschusses einverstanden erkläre, viel böses Blut hervorrufen würden. Die Summe, um welche es sich hier handle, sei für das Herzogthum unerheblich. Namentlich komme hier in Betracht, daß das klare Recht nicht auf Seiten der Staatsregierung stehe. Ihr Antrag sub 2 habe zur Basis die Ansicht, daß die ganze Abrechnung zwischen dem Herzogthum und den Fürstenthümern auf Grund der Verordnung vom 30. April 1832 erfolgen müsse, welche bestimmt, daß die Servicekosten von jedem der drei Landestheile für das in seinem Gebiete garnisonirende Militair besonders getragen, die übrigen Kosten für das Militair aber nach Maßgabe der Bundesmatrikel vertheilt werden sollen. Wie aus dem früheren und jetzigen Ausschußberichte zu ersehen, seien die Militairausgaben, wie folgt, vertheilt:

- 1) Die Servicekasse, in welche alles fließe, was jede Provinz an Servicekosten zu zahlen habe.
- 2) Die allgemeine Militairkasse, die für den laufenden Aufwand bestimmt.
- 3) Die Depositenkasse, die aus den Ueberschüssen der beiden erstgenannten Cassen gebildet und dazu diene, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten.
- 4) Die Kasse für das Pensionswesen und den Invalidenfonds.

Als die Sache zuerst beim Landtage zur Sprache gekommen, habe es sich um einen anderen Punkt gehandelt, als jetzt. Damals habe man geglaubt, daß aus der allgemeinen Militairkasse vom Herzogthume Vorschüsse gemacht seien, welche die Provinzen mit zu erstatten hätten. Wegen dieser Vorschüsse, die etwa 140000 Thlr. betragen, habe der Landtag eine Liquidation verlangt und habe diese nun ergeben, daß dieselben vom Herzogthume allein zu tragen seien oder, daß doch die den Fürstenthümern zur Last fallende Quote durch andere Gegenansprüche derselben ausgeglichen würde, so daß die Staatsregierung selbst beantragt habe, alle Ansprüche und Gegenansprüche der einzelnen Provinzen in dieser Beziehung als erledigt anzusehen.

Dagegen habe sich bei jener Untersuchung ergeben, daß, wenn dasselbe Matrikularverhältniß auf das Pensionswesen angewandt würde, das Herzogthum mehr an Pensionen gezahlt habe, als die Fürstenthümer. Es dürste aber sich fragen, ob die Verordnung von 1832, deren Inhalt er bereits früher angeführt, überall auf das Pensionswesen sich beziehe. Zu den allgemeinen Militairkosten gehörten die Servicekosten und überhaupt alle Militairausgaben, eine Classe müsse finanziell besonders behandelt werden, um nicht unter die allgemeinen zu fallen, in der Natur der Ausgabe liege der Grund nicht. Daß die Servicelasten anders behandelt, sei klar, aber damit noch nicht, daß alle anderen Militairausgaben nun gleich be-

handelt werden müßten. Die Verordnung von 1832 siehe nicht im Gesetzblatt und befinde sich auch nicht bei den Landtagsacten, sie scheine andere besondere Lasten nicht zu erwähnen, aber daraus folge noch nicht, daß diese nicht vorhanden. Der beste Interpret sei der, welcher sie erlassen habe. Es frage sich deshalb zunächst, wie das Gesetz gehandhabt sei. Zur Beantwortung dieser Frage habe er kein anderes Material, als das Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. J. und die Ausschußberichte; daraus ergebe sich, daß für die allgemeine Militairkasse ein mehrjähriger Vorausschlag angefertigt und die Kosten nach der Bundesmatrikel vertheilt und erhoben seien. Diese Art der Vertheilung habe aber nicht für das Pensionswesen gegolten, sondern die Pensionen seien theils aus dem Invalidenfonds bezahlt, theils direkt aus den Landesstellen, denen sie zur Last gelegt, ohne daß sie dabei als Vorschüsse bezeichnet. Wenn man also sehe, daß nach Erlassung der Verordnung von 1832 diese Bestimmungen nur auf die Ausgaben des laufenden Dienstes, nicht aber auf die Pensionen bezogen seien, so könne man annehmen, daß der Landesherr sie nicht auf das Pensionswesen habe beziehen wollen.

Bisher habe er die Verordnung, soweit ihm dies nach Lage der Sache möglich, nach ihrem Inhalte betrachtet, jetzt wolle er ihren Werth den Verfügungen des Landesherrn gegenüber untersuchen. Die Staatsregierung und die Mehrheit des Ausschusses seien davon ausgegangen, daß alle Militairausgaben nach dem Matrikularverhältnisse getragen werden müßten, das sei nicht geschehen, Oldenburg habe mehr bezahlt und müßten die Fürstenthümer die sie betreffende Quote zurückzahlen. Dieser Umstand allein aber begründe noch kein Rückforderungsrecht. Davon könne nur die Rede sein, wenn der Zahlende die Absicht habe, damit für andere Vorschüsse zu machen, oder, wenn er irrtümlich zahle. Jedoch könne hier die Sache auch so liegen, daß der Landesherr die Zahlung aus der Kasse des Herzogthums angeordnet habe, ohne die Rückzahlung aus den Cassen der Fürstenthümer zu verlangen. In welchem Sinne damals die Pensionen jener Kasse höchsten Orts zur Last gelegt seien, darüber liege ihm nicht genügendes Material vor. Aus der Verordnung von 1832, die allgemein gehalten, könne man nicht schließen, daß die künftigen Zahlungen, welche auf Grund dieser Verordnung geleistet, so angesehen werden sollten, daß sich eine Rückzahlung von selbst verstehe. Die erwähnte Verordnung sei nicht im Gesetzblatt publicirt, das sei auch nicht nöthig gewesen, da der Landesherr damals absolut; wäre dies aber geschehen, so würde die Vermuthung dafür sprechen, daß die künftigen Verordnungen auf ihrem Grunde beruhten. Sie habe deshalb nicht mehr Kraft, wie jede andere spätere Verfügung, die in anderer Weise statt der Matrikel dem Herzogthume die Last anferlegte. Es seien dies Verfügungen über die Mittel der einzelnen Landestheile, die vom Landesherrn als definitive Verfügungen ausgingen und deshalb gültig wären. Diese Ansicht habe im vorigen Jahre der Finanzausschuß selbst vertreten, er habe schon damals behauptet, daß,



wenn der Landesherr definitiv über Landesmittel verfügt habe, dies jetzt nicht mehr angefochten werden könne.

Aber selbst angenommen, daß sowol was den Inhalt als was den Werth der Verordnung von 1832 anlange, die Staatsregierung und die Mehrheit des Ausschusses Recht hätten, so sei es doch fraglich, ob die Forderungen an die Fürstenthümer als liquide anzusehen wären. Dieselben beträfen die Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen. Sie seien genommen theils aus dem Invalidenfonds, theils aus directen Zahlungen der verschiedenen Landeskassen. Bei der Berechnung gehe man davon aus, daß der ursprüngliche Stamm des Invalidenfonds ein Zuschuß des Herzogthums und dessen Eigenthum gewesen sei. Ihm scheine diese Auffassung doch mehr als bedenklich, im Berichte des Finanzausschusses von 1864 sei hervorgehoben, daß diese Frage sehr zweifelhaft und der Ausschuß nicht in der Lage sei, dieselbe mit Gewißheit beantworten zu können, da dazu viele Vorarbeiten erforderlich sein würden. Staatsregierung und Ausschuß hätten zur näheren Aufklärung in dieser Hinsicht nichts beigetragen, auch er könne ein definitives Urtheil darüber nicht abgeben, die Sache bleibe unklar und damit auch das Recht des Herzogthums auf Rückerstattung der angeblichen Vorschüsse. Der Invalidenfonds scheine sich aus einer alten Stiftung herzuschreiben, die vor 1832 entstanden und zu diesem Zwecke hinübergezogen sei. Wäre dies der Fall, so habe der Landesherr das Geld ebenso gut als Herr des Herzogthums wie als Herr des Großherzogthums heranziehen können. Komme aber die Forderung wegen des Invalidenfonds hier nicht in Betracht, so werde dadurch die angegebene Forderung des Herzogthums an die Fürstenthümer etwa auf die Hälfte reducirt. Der zweite Posten betreffe Militärpensionen, welche direkt auf die Landeskasse angewiesen seien. Hier frage es sich, ob man dabei die Absicht der Rückerstattung gehabt habe. Uebrigens komme noch drittens zur Erwägung, ob nicht die Fürstenthümer das Recht hätten, eine Liquidation wegen des ganzen Militärwesens zu verlangen und nicht zu gestatten, daß ein einzelner Posten, wie die Pensionen, herausgerissen werde, wodurch insbesondere Birkenfeld einen erheblichen Erbschaftsanspruch verliere. Es könne die Liquidation, falls sie von der Staatsregierung auch wegen der übrigen Militärausgaben weiter durchgeführt werde, leicht mehr zu Gunsten der Fürstenthümer ausfallen, als dies jetzt der Fall. In der Vorlage sei bemerkt, daß man bei manchen Posten zweifelhaft gewesen, ob dieselben zur Servicelast oder zu den allgemeinen Militärausgaben zu rechnen, im Zweifel sei das Letztere geschehen, und der Betrag matrikularmäßig vertheilt. Hier sei zu bedenken, daß die Servicelast in weit höherem Verhältniß vom Herzogthum getragen sei, als die allgemeinen Militärausgaben und wenn deshalb zu viel zu letzteren gerechnet, so seien dadurch die Fürstenthümer benachtheiligt. Der Umfang dieser Benachtheiligung lasse sich allerdings nicht ermessen, aber jedenfalls liege doch die Möglichkeit vor, daß auch bei der Rechnungsliquidation den Fürstenthümern

zu nahe geschehen sei. Er könne nicht geradezu behaupten, die Forderung des Herzogthums an die Fürstenthümer sei unbegründet, aber jedenfalls sei die Sache sowol rücksichtlich des Rechtsgrundes als der Liquidität sehr zweifelhaft, und müsse er aus diesem Grunde dem Antrage der Minderheit, daß auch diese Forderungen des Herzogthums an die Fürstenthümer niedergeschlagen werden möchten, zustimmen.

Abg. **Selkman** II.: Er habe seine rechtlichen Bedenken gegen den Antrag der Staatsregierung und der Mehrheit des Ausschusses hervorheben wollen, nach der gründlichen Erörterung des Vorredners verzichte er darauf und bemerke nur, daß weder von der Staatsregierung noch vom Ausschusse etwas vorgebracht sei, wonach schon jetzt die Forderung als rechtlich begründet erscheine. Namentlich sei seines Erachtens mit Unrecht behauptet, daß die in der Zeit von 1814 bis 1828 in den Invalidenfonds geflossenen Beträge bloß dem Herzogthume zu Gute kommen müßten, dieselben schienen nicht ausschließlich für Oldenburg, sondern für das ganze Truppencorps bestimmt gewesen zu sein. Der Fonds sei als ein allgemeiner betrachtet und dürfe man deshalb nicht auf frühere Zeiten zurückgehen und fragen, aus welchen einzelnen Beiträgen derselbe entstanden sei. Es wären aber noch andere Rücksichten vorhanden, welche dafür sprächen, die hier fraglichen Ansprüche niederzuschlagen. Die Abgeordneten des Herzogthums seien bekanntlich mit ihrer Majorität oft in der Lage, über Fragen entscheiden zu müssen, welche mit dem finanziellen Interesse der Fürstenthümer in direktem Widerspruche ständen. Die Fürstenthümer würden in diesen Fällen leicht zum Mißtrauen geneigt sein und annehmen, daß Oldenburg seine Majorität gegen ihr Interesse geltend mache; um so mehr müsse man deshalb in zweifelhaften Fällen Bedenken tragen, von diesem Uebergewicht Gebrauch zu machen. In den Fürstenthümern, namentlich in Birkenfeld, herrsche nun entschieden die Ansicht, daß ihnen durch die Geltendmachung der fraglichen Ansprüche schreiendes Unrecht zugefügt würde und erscheine es deshalb gerathen, von dieser Geltendmachung abzusehen, wenn nicht das klarste Recht für die Forderung spreche. Darin werde man aber doch wohl mit ihm einverstanden sein, daß die fraglichen Ansprüche, wenn ihre Unbegründetheit derselben sich auch nicht nachweisen lasse, jedenfalls auch nicht als rechtlich begründet nachgewiesen seien. Im vorliegenden Falle komme außerdem noch in Betracht, daß die aus der Liquidationsberechnung wegen der allgemeinen Militärausgaben sich ergebenden Forderungen niedergeschlagen werden sollten. Diese Ausgaben betrügen etwa vier oder fünf Millionen und herrsche wegen deren Vertheilung viel Unklarheit, so daß dabei leicht eine Provinz gegen die andere um einige tausend Thaler benachtheiligt sein könne. Diese wolle man ohne nähere Untersuchung niederschlagen, dagegen eine kleine aus den Zuschüssen an den Invalidenfonds und ausbezahlten Pensionen erwachsene Forderung geltend machen. Das erscheine doch nicht gerecht. Er sei deshalb mit der Minderheit darin einverstanden, daß im vor-

liegenden Falle sämtliche Ansprüche niederzuschlagen seien, nur wünsche er den Antrag Nr. 2 etwas anders gefaßt. Er vermisse hier den Zusatz, in welchem die Staatsregierung ersucht werde, sich damit einverstanden zu erklären, da sonst die Sache nach wie vor in der Schwebe bliebe; auch sei der erste Theil etwas korrekter zu fassen und laute darnach sein Antrag: der Landtag beschliese, daß die aus den Liquidationsberechnungen wegen der Militärausgaben sich etwa ergebenden Forderungen der drei Provinzen gegen einander aus der Zeit vor 1849 niedergeschlagen und damit alle Ansprüche derselben in dieser Beziehung als erledigt angesehen werden und ersuche Großherzogliche Staatsregierung sich hiemit einverstanden zu erklären.

Er gebe der Minderheit aufheint, ob sie zur Vereinfachung der Abstimmung sich mit seinem Antrage einverstanden erklären wolle.

Dies geschieht und wird der Antrag unterstützt.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Er sei hier zur Vertheidigung der Regierungsvorlage. Eine solche Vertheidigung erscheine nach den Erörterungen der Vorredner nicht leicht, zumal er die Liquidationsberechnung nicht selbst aufgestellt, sondern nur genau durchgesehen habe. Er müsse darnach zugestehen, daß bei dieser Berechnung so viel Material verarbeitet sei, daß nur derjenige, welcher diese Arbeit selbst vorgenommen, mit Sicherheit sagen könne, es sei dadurch keiner Provinz zu nahe geschehen. Er müsse gleichfalls bestätigen, daß es oft sehr schwer und geradezu unmöglich sei, zu entscheiden, ob etwas zu den Servicekosten oder den allgemeinen Militärlasten gehöre. Unter Service verstehe man alles, was Raum, Wohnung und Feuerung u. c. betreffe. Nun denke man sich, es fänden Einquartirungen statt, bei denen man früher die Leute mit Quartier und Verpflegung den Quartiergebern in Accord gegeben habe. In diesen Fällen habe man mit einer gewissen Willkür für Quartier einen bestimmte Quote gerechnet und den Betrag in die Serviceklasse gelegt, da die Militair- und Servicekosten hätten getrennt werden müssen. Aus diesem Grunde beruhten verschiedene Berechnungen allerdings auf einer gewissen Willkür und könnten dadurch in der langen Reihe von Jahren im Ganzen nicht unerhebliche Differenzen veranlassen.

Man habe nicht, wie der Abg. **Hullmann** vorgetragen, zwischen allgemeiner Militair-, Service- und Pensionslast zu unterscheiden, sondern die Pensionslasten seien vollständig von den anderen zu trennen. Zweifel der ange deuteten Art entstünden nur bei der allgemeinen Militair- und den Servicekosten. Diese betrügen zusammen Millionen, die ausbezahlten Pensionen seien in Vergleich damit gering.

Ferner sei zu bedenken, daß der Landtag die Liquidation verlangt habe, veranlaßt durch einen Vorschuß der Landeskasse von 138,000, über welchen er nähere Auskunft gefordert habe. Das Resultat sei gewesen, daß die Staatsregierung sich nicht habe veranlaßt sehen können, eine Forderung als liquide zu Gunsten der Landeskaſſe zu behaupten und deren Nachforderung

zu verlangen. Die Pensionen seien vollständig davon getrennt. Wenn auf der anderen Seite auch der Invalidenfonds davon getrennt und daraus ein Ersatz verlangt werde, so sei ihm persönlich die Sache nicht unzweifelhaft. Ein Herausschnitt von 17 Jahren (von 1832 bis 1848) sei willkürlich und könnten die Fürstenthümer sich dadurch möglicherweise benachtheiligt halten, da vor 1832 die Beiträge nicht gleichmäßig gewesen. Birkenfeld habe bis dahin besondere Pensionen bezahlt, auch komme die Hergabe des Präsidialgebäude zu Cutin zu einer Infanteriecaserne hinzu.

Ferner sei er über die rechtliche Natur und Grundlage des Invalidenfonds in Zweifel, um so mehr, als der Abg. **Selkman II.**, welcher doch spezieller Departementär des Invalidenwesens, darüber zweifelhaft sei.

Wenn man nun berücksichtige, daß der Landtag sich nur davon habe überzeugen wollen, ob im großen Ganzen die Militairlasten gleichmäßig vertheilt gewesen und in Bezug auf Millionen die Differenz gering sei, so erscheine es doch bedenklich, eine so kleine Summe, bei welcher die Grundlage der Berechnung nicht unzweifelhaft sei, dennoch liquidiren zu wollen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle nur seinen Standpunkt in dieser Sache darlegen und dabei nicht auf die Rechtsfragen eingehen, welche hier erörtert seien. Er habe sich an die Vorlage der Staatsregierung gehalten, weil er geglaubt habe, dieselbe sei am besten in der Lage, die Frage gehörig zu prüfen und werde vermöge ihrer Stellung unparteiisch dabei verfahren. Durch die Bemerkungen des Reg.-Comm. **Meinardus** sei er nun allerdings zweifelhaft geworden. Die Regierung sage aber in ihrem Schreiben vom 5. März 1864 ausdrücklich, die Forderung sei rücksichtlich der Pensionen völlig liquide. Wäre sie rücksichtlich der Pensionen zu demselben Resultate gekommen, wie rücksichtlich der allgemeinen Militärausgaben, würde sie auch hier die Niederschlagung beantragt haben, so würde er auch dafür gestimmt haben. Einstweilen könne er sich noch nicht entschließen, für den Minderheitsantrag zu stimmen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Die Staatsregierung habe allerdings in ihrem Schreiben bemerkt, daß die Forderung des Invalidenfonds liquide sei, aber habe damit nur sagen wollen, daß die Berechnung das Resultat ergebe, was aufgestellt sei. Hier handle es sich darum, daß die Grundlage und rechtliche Natur des Invalidenfonds und damit auch die Grundlage der Berechnung zweifelhaft sei, man könne, wie auch bereits die Abgg. **Hullmann** und **Selkman II.** bemerkt, nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß der Invalidenfonds ausschließlich für das Herzogthum bestimmt und ihm allein angehörig gewesen sei.

Abg. **Hullmann**: Er wolle sich nur eine Berichtigung des Vorredners erlauben. Derselbe habe vorher bemerkt, er habe behauptet, daß in der Liquidationsberechnung die Serviceausgaben und die allgemeinen Militärausgaben mit den Pensionsausgaben vermengt seien, dies habe er nicht gesagt, er



habe nur von einer Vermengung der Service- und der allgemeinen Militärausgaben gesprochen. Wenn deshalb die Fürstenthümer überall etwas zahlen sollten, so sei auch hier eine Liquidation erforderlich und dann werde sich vielleicht das Resultat ergeben, daß sie nichts schuldeten.

**Abg. Russell:** Er habe beabsichtigt, für den Antrag der Staatsregierung zu stimmen, da er die Verordnung von 1832 so aufgefaßt habe, daß dadurch die allgemeinen Militärausgaben geregelt werden sollten. Wenn sie für einen speziellen Fall eine Ausnahme mache, so seien die übrigen Ausgaben auch als allgemeine zu behandeln. Er habe zwar nach dieser Verordnung das Herzogthum für zu sehr beschädigt gehalten, aber ihm sei die Geldentziehung dieser Forderung aus dem Grunde bedenklich erschienen, weil es den Anschein einer Majorisirung der Minorität gewinnen könnte. Er habe jedoch geglaubt, daß die Staatsregierung diese Sache am besten prüfen könne und daß das Herzogthum von den Fürstenthümern die verlangten Summen zum wenigsten zu fordern habe. Wenn nun aber aus der Erklärung des Herrn Reg.-Comm. Meinardus hervorgehe, daß die Berechnung auf sog. kühnen Griffen beruhe und derselbe in Bezug auf die Bezahlung der Gelder für nicht schuldig plaidire, so könne er nicht für schuldig stimmen.

**Reg.-Comm. Meinardus:** Von kühnen Griffen könne hier nicht die Rede sein, solche Ausscheidungen von Quartier und Verpflegung, von denen er vorher gesprochen, seien nicht zu vermeiden gewesen, und sei ein solcher Theil als Service so gewissenhaft wie eben möglich ausgeschieden. Uebrigens sei die Verordnung von 1832 damals nicht in Hinblick auf die Pensionen gemeint gewesen, die Pensionen seien nicht aus der Militairkasse bezahlt. Ende 1848 sei der Invalidenfonds angegriffen und verbraucht, da es nicht angemessen erschienen, ihn separat neben den anderen Rechnungen herlaufen zu lassen. Bis dahin sei er ein separater Fonds gewesen und nur für die Invaliden bestimmt. Deshalb seien die Service- und die allgemeinen Militärausgaben für sich zu betrachten. Auf den Invalidenfonds sei die Verordnung von 1832 nicht zu beziehen.

**Abg. Russell:** Der Reg.-Comm. Meinardus habe gesagt, daß bei der Berechnung gewisse Willkürlichkeiten nicht hätten vermieden werden können. Wenn aber kein fester Factor zu Grunde liege, so spreche man von Griffen, die bei der nach Willkühr ohne feste Grundlage vorgenommenen Vertheilung gemacht worden.

Debatte geschlossen.

**Abg. Bartel** (Berichterstatter der Mehrheit): Der Ausschuß habe in der vorliegenden Sache keine klare Ueber-sicht gehabt und habe geglaubt, daß dies bei der Staatsregierung der Fall sei. Nach den Erörterungen der Vorredner und insbesondere des Reg.-Comm. Meinardus halte er es aber für bedenklich, bei seiner früheren Ansicht zu beharren, und werde er deshalb für den Antrag der Minderheit stimmen.

Der Präsident bemerkt, daß er zuerst den Antrag des Abg. Selckmann II., dann den Antrag Nr. 3 der Minderheit und zuletzt den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung bringen werde.

Der Antrag des Abg. Selckmann II. wird angenommen und sind damit die beiden anderen Anträge erledigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, Anträge auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen werden nicht gestellt.

Die Ausschufsanträge 1 bis 11 werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 12 und 13.

**Reg.-Comm. Bucholz:** Der Ausschuß habe vielerlei Bedenken gegen den Art. 9 des Entwurfs und deshalb beantragt, denselben abzulehnen und die Staatsregierung zu ersuchen, vollständigere gesetzliche Bestimmungen über die Amortisation von Inhaberpapieren entwerfen zu lassen. Der Gegenstand sei sehr schwierig und wie er auch geregelt würde, gar leicht würden doch von der einen oder andern Seite Bedenken dawider laut werden. Die Staatsregierung habe deshalb durch eine besondere Commission bewährter Juristen diese Vorlage ausarbeiten lassen und diese habe den Art. 9 nicht bedenklich gefunden, obwol sie doch gewiß alle die Umstände erwogen habe, welche der Ausschuß hervorgehoben. Derselbe gehe in seinem Bedenken wohl etwas zu weit. Er sehe von den Einzelheiten ab und bemerke im Allgemeinen, daß die Staatsregierung nicht abgeneigt sei, die betreffenden Bestimmungen noch einer weiteren Prüfung zu unterwerfen und somit den Antrag 13 anzunehmen. Man möge daher den Art. 9 vorläufig acceptiren, weil sonst gar keine Bestimmungen über die Amortisation existiren würden, die doch bei dem immer mehr steigenden Verkehr mit Inhaberpapieren nicht zu entbehren seien. Mit dem Art. 9 glaube die Staatsregierung vorläufig anzureichen zu können, um so mehr, da manche Schriftsteller auch im vorliegenden Falle den Art. 73 der W.-D. ohne weiteres zur Anwendung brächten, weil Inhaberpapiere durch das Handelsgesetzbuch den Wechseln mit Blanco-Indossamenten gleichgestellt seien, und kein besonderes Amortisationsgesetz für nothwendig hielten. Zwar habe der Ausschuß auf die vollständigeren Bestimmungen anderer Gesetzgebungen, namentlich von Hannover, hingewiesen, aber diese Gesetze seien vor Einführung des neuen Handelsgesetzbuchs erlassen und beruhten deshalb auf einer anderen Grundlage.

**Abg. Lentz** (Berichterstatter): Er müsse dennoch die Versammlung ersuchen den Art. 9 abzulehnen. Die Staatsregierung gebe selbst zu, daß derselbe mangelhaft sei, das Bedürfniß sei nicht so dringend und besser gar kein Gesetz, als ein's, das nichts taue. Wenn der Reg.-Commissär bemerke, daß der Entwurf einer Commission bewährter Juristen zur Ausarbeitung vorgelegt sei, so beruhe das hinsichtlich des Art. 9, soviel er wisse, wol auf einem Irrthume. Die Art. 1—8



seien allerdings in Hannover von der Commission, welche das Einführungs-gesetz zum Handelsgesetzbuche ausgearbeitet, beraten und genehmigt, aber nicht der Art. 9, dieser sei nur von der hiesigen Gesetzcommission ausgearbeitet, soweit er in Erfahrung gebracht.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Der Vorredner habe ihn mißverstanden; wenn er von Juristen gesprochen, so habe er die Mitglieder der Oldenburg'schen Gesetzcommission gemeint, denen für diesen Fall von der Staatsregierung noch besondere Sachkundige zugewiesen seien.

Abg. **Lenz**: Er habe sich insofern geirrt, als er geglaubt habe, daß der Vorredner unter den Juristen die Commission zu Hannover verstanden habe.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei für diese Frage der Gesetzescommission zugeordnet gewesen, habe aber geglaubt, sein Commissorium beziehe sich auf andere Seiten des Entwurfs als auf die juristische.

Debatte geschlossen.

Die Anträge 12 und 13 werden angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet und bemerkt der Präsident, daß Anträge zur zweiten Lesung bis Sonntag Mittag einzubringen seien.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Die Verlesung des Berichts wird nicht verlangt und werden die Anträge 1 und 2 ohne Debatte angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

Eine Verlesung des Ausschußberichts wird nicht gewünscht.

Reg.-Commissair **Mubstrat**: Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im vorigen Jahre sei gegen den Antrag der Staatsregierung eingewendet, die Zahl der Beamten sei zu groß und müsse auf eine Verminderung derselben Bedacht genommen werden. Daß die Staatsregierung in diesem Sinne handle, dafür wolle er nur einige Beispiele anführen: Vor einem halben Jahre sei die Stelle eines Expedienten beim Staatsministerium erledigt und habe man von einer Wiederbesetzung abgesehen, weil man geglaubt habe, mit den vorhandenen Kräften auskommen zu können. Ferner sei vor etwa einem Jahre die Stelle eines Ministerialrevisors vacant geworden und habe man auch hier mit Erfolg versucht, dessen Geschäfte von den beiden noch vorhandenen Revisoren wahrnehmen zu lassen. Endlich sei vor etwa zwei Jahren die Stelle eines Expedienten im Finanzbureau erledigt und sei auch diese nicht wieder besetzt. Aus diesen Beispielen könne man ersehen, daß die Staatsregierung die Zahl der Beamten vermindere, wo es irgend thunlich sei. Dafür rechne nun aber auch die Staatsregierung auf ein Entgegenkommen des Landtags, wenn eine Vermehrung der Beamten nothwendig sei und daß dieser Fall hier vorliege, werde nicht bestritten werden können, im Gegentheil habe der Landtag zugegeben, daß ein zweiter Domanalbeamte nicht entbehrt werden könne. Der gegenwärtige Gehülfe des Domainen=Inspektors sei bereits acht

Jahre lang in dieser Stellung, er habe sich hinlänglich als tüchtig bewährt und müsse es unbillig erscheinen, wenn man ihm nicht die Rechte ertheilen wolle, die jeder Andere, der solche Staatsdienstleistungen verrichte, habe. Er empfehle deshalb den Antrag der Staatsregierung dringend zur Annahme.

Zu namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Minderheit mit 25 gegen 19 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, de Cousser, Dannenberg, Driver, Eißel, Fortmann, Gärlich, Graepel, Greverus, Hehe, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Russell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brörmann, Bulling, Bunnies, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis, Rösener, Strodthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus.

Es fehlen die Abgeordneten: Rüdibusch, Scriba, Sellmann I., Struthoff, Brader, Kestereer beurlaubt.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung.

Verlesung des Berichts wird nicht verlangt und wird der Antrag des Ausschusses ohne Debatte angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung.

a. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lüneburg.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Antr. 1 angenommen.

Antr. 2 zur zusammenfassenden Abstimmung mit anderen Anträgen zurückgestellt.

Antr. 3, 4, 5 und 6 wie zu 2.

Zu Antr. 7:

Abg. **Hardt**: Im Art. 7 Ziff. 3 des Entwurfs sei bestimmt, daß bei Grundstücken, welche nicht verpachtet seien, vielmehr von dem Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten selbst bewirthschaftet würden, ein den gängigen Mittelpreisen entsprechender Pachtpreis zu veranschlagen sei. Diese Bestimmung passe nicht für Entin, wie bereits vom Provinzialrath bemerkt und vom Reg.-Commissair nicht widersprochen sei, weil dort wenig Pachtungen vorkämen und stelle er deshalb den Antrag:

daß in Z. 3 statt der Worte: „ist ein — zu veranschlagen“ gesetzt werde: „ist der abgeschätzte Grundsteuer-Reinertrag zum Grunde zu legen unter Berücksichtigung der Steigerung, welche seit dem bei der Grundsteuerbonitirung angewandten Durchschnitt der Preise in den Preisen der Bodenproducte eingetreten ist.“

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Wenn der Abg. Hardt bemerke, daß die Regierung mit der von ihm vorgeschlagenen



Änderung des Art. 7 einverstanden sei, so beruhe diese Bemerkung wol auf einem Irrthume, jedenfalls halte die Staatsregierung es für sehr bedenklich, daß in diesem wichtigen Punkte eine Abweichung von dem Einkommensteuergesetze für das Herzogthum Oldenburg stattfinde. Wenn im Fürstenthum Lübeck die Pachtungen selten seien, so kommen, wie schon der Ausschußbericht hervorgehoben, auch in den Geestdistrikten des Herzogthums wenig Pachtungen vor; dennoch habe man sich hier zu helfen gewußt.

Abg. **Selmann II.**: Auch er müsse sich gegen den Antrag des Abg. Hardt erklären. Bekanntlich sei der durchschnittliche Grundsteuer-Neintrag bedeutend kleiner, als der jetzige Pachtwerth der Ländereien, es würden deshalb sämtliche Grundstücke im Fürstenthum Lübeck unter ihrem Neintrage veranschlagt werden und der Gesammtbetrag der Steuer keinen richtigen Maßstab abgeben. Dies wolle der Antragsteller dadurch beseitigen, daß die Steigerungen in den Preisen der Bodenprodukte berücksichtigt würden. Dadurch werde aber die Schwierigkeit viel größer und sei es weit einfacher, den Pachtwerth zu ermitteln. Er sei deshalb gegen die Änderung des Art. 7.

Abg. **Greverus**: Der Ausschuß habe bei Stellung seiner Anträge sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß eine Uebereinstimmung in den Gesetzen der drei Landestheile wünschenswerth sei und eine Abweichung von diesem Grundsatz nur dann stattfinden dürfe, wenn die Verschiedenheit der localen Verhältnisse dies erfordere. Im vorliegenden Falle habe der Ausschuß eine solche Verschiedenheit nicht gefunden und habe er deshalb die unveränderte Annahme des Art. 7 beantragt.

Schluß der Debatte.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Er sei für die Ablehnung des vom Abg. Hardt gestellten Antrags. Man komme auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege zu einem Ergebnisse, das für die Ermittlung der Steuerkraft der verschiedenen Provinzen unbrauchbar sei. Wenn der Antragsteller glaube, daß die Grundsteuer-Neinträge richtiger seien, als die Pachtexträge, so irre er, denn erstere, wie sie früher ermittelt, hätten durch Cultur- und Zeitverhältnisse eine bedeutende Veränderung erlitten, so daß sie jetzt einen anderen Werth hätten. Außerdem sei die Abschätzung so niedrig gewesen, daß unter Umständen ein Procentsatz von 60 pCt. habe zugeschlagen werden müssen. Auch würde die Ermittlung des erforderlichen Aufschlags sehr schwierig sein. In dieser Hinsicht sei im Provinzialrath der Vorschlag gemacht, es sollten sämtliche Ausschüsse zusammenkommen und einen Aufschlag für das ganze Fürstenthum festsetzen, da sonst die einzelnen Festsetzungen doch verschiedene Resultate haben würden. Aus den angeführten Gründen sei er gegen den Antrag.

Der Antrag des Abg. Hardt wird abgelehnt, die Abstimmung über den Ausschußantrag Nr. 7 ausgesetzt, desgleichen Nr. 8.

Zu Antrag 9 und 10.

Abg. **Oldehans**: Er habe diese Anträge gestellt, weil die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck anders wären wie im Herzogthum.

Es lägen dort die Acten näher bei einander und könnten die Ausschußmitglieder auch ohne Einsicht der Hypothekenbücher leicht das für die Schätzung Erforderliche erfahren.

Abg. **Greverus**: In den Verhältnissen des Fürstenthums Lübeck und des Herzogthums sei in dieser Hinsicht keine andere Verschiedenheit, als daß dort die Hypothekenbücher vom Verwaltungsbeamten geführt würden, der ja auch Vorsitzender des Schätzungsausschusses sei, die übrigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien dort, wie im Herzogthum, in der Händen der Gerichte. Die Anträge des Abg. Oldehans erschienen deshalb nicht motivirt.

Abg. **Ruffell** (Berichterstatter): Die Einsicht der Hypothekenbücher sei nicht gefährlich, es sollten aus ihnen die Schulden des Betreffenden ersehen werden. Nach dem Gesetze seien die Schulden nur zu berücksichtigen, wenn der Genit sie angebe, thue er das nicht, so brauche der Ausschuß davon keine Notiz zu nehmen. Daß er dies nicht thue, werde im Fürstenthum Lübeck so selten vorkommen, wie hier.

Schluß der Debatte.

Die Anträge 9 und 10 werden abgelehnt.

Antrag 11 bis 14<sup>a</sup> angenommen.

Antr. 15, 16 wie zu 2.

Antr. 17, 18 angenommen.

Zu Antr. 19.

Abg. **Brockhaus**: Der Ausschuß habe beantragt, im §. 5 des Art. 22 die Worte: „wenn derselbe die Veranlagung zu einer höheren Stufe für begründet hält“, zu streichen. Er sei gegen diese Streichung. Der Vorsitzende müsse das Interesse des Staats wahren und zu dieser Eigenschaft passe eine Reklamation nur, wenn zu niedrig geschätzt sei. Streiche man nun die angeführten Worte, so könne er auch reklamiren, wenn zu hoch geschätzt, und das passe nicht, indem dann der Steuerpflichtige selbst reklamiren müsse.

Abg. **Ruffell** (Berichterstatter): Der Zusatz, dessen Streichung beantragt, finde sich nicht im Gesetze für das Herzogthum Oldenburg. Der Vorsitzende dürfe nicht allein das Streben haben, die Steuer zu erhöhen, sondern müsse darauf sehen, daß die Schätzung dem Gesetze gemäß geschehe, auch in dem Falle, wenn Jemand zu hoch angefetzt worden, ohne selbst zu reclamiren, was übrigens nicht oft vorkommen werde. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß bei Zweifeln über die Auslegung die Staatsregierung zu entscheiden habe. Habe sie die Auffassung des Abg. Brockhaus, so könne sie darnach den Vorsitzenden instruiren. Der Ausschuß wünsche den vorliegenden Entwurf mit dem Gesetze für das Herzogthum gleichmäßig redigirt.

Antr. 19 und 20 angenommen.

Antr. 21 wie zu 2.

Zu Antr. 22 und 23:





Abg. **Selckmann II.**: Der Ausschuß habe seinen Grundsatz, daß möglichsie Uebereinstimmung des vorliegenden Entwurfs mit dem hiesigen Gesetze erstrebt werden müsse, hier doch etwas zu weit verfolgt. Er gebe zu, daß der Sinn ganz derselbe und die Redaktion im Entwurfe korrekter sei, deshalb sei er (Redner) für die Annahme dieser Verbesserung und werde er gegen die Ausschußanträge stimmen.

Abg. **Ruffell** (Berichterstatter): Auch die Sprache des Gesetzgebers solle dieselbe sein und sei auch im Gesetzentwurfe für Birkenfeld die Fassung mit dem Gesetze für das Herzogthum übereinstimmend.

Antr. 22 und 23 angenommen.

Desgleichen Antr. 24.

Antr. 25 bis 30 angenommen.

Schließlich werden in zusammenfassender Abstimmung die zurückgestellten Anträge 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 21 angenommen.

b. Entwurf eines Gesetzes betr. Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Die Verlesung des Ausschußberichts wird nicht verlangt.  
Zu Antrag 1:

Abg. **Bröckhaus**: Die Fassung, welche der Ausschuß für Art. 1 des Entwurfs beantrage, sei noch nicht korrekt genug. Es könne so verstanden werden, als wenn die dort aufgeführten Gesetze sich auch auf die aufzuhebenden Personal- und Mobilkastenern zc. bezögen, was doch nicht der Fall sei. Der Ausschuß werde diesen Umstand für die zweite Lesung zu berücksichtigen haben.

Antr. 1 angenommen.

Antr. 2 zur zusammenfassenden Abstimmung mit anderen Anträgen zurückgestellt.

Antr. 3 und 4 angenommen.

Antr. 5 wie zu 2.

Antr. 6 und 7 angenommen.

Antr. 8 wie zu 2.

Antr. 9 bis 11 angenommen.

Antr. 12 wie zu 2.

Antr. 13 und 14 angenommen.

Antr. 15 wie zu 2.

Antr. 16 bis 20 angenommen.

Antr. 21 wie zu 2.

Antr. 22 und 23 angenommen.

Antr. 24 wie zu 2.

Schließlich werden die zurückgestellten Anträge 2, 5, 8, 12, 15, 21, 24 angenommen.

Damit ist die erste Lesung beider Gesetzentwürfe beendet. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Sonntag Mittag einzubringen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Durch die Beschlussfassung des Landtags über die Tagegelder der Abgeordneten habe dieser Gegenstand seine wesentliche Bedeutung verloren. Die Frage wegen der Reisekosten sei allein von keiner Erheblichkeit und sei er deshalb beauftragt, dem Landtage anzuzeigen, daß die Staatsregierung ihre Vorlage zurückziehe.

Es fällt somit die zweite Lesung des Gesetzentwurfs aus und ist damit die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Montag den 10. April, Vorm. 11 Uhr.  
Tagesordnung:

- 1) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen.
- 2) Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Hochbauten zu Hude, Delmenhorst und Huchting und Petitionen betreffend.
- 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend
  - a) Nachbewilligung zu den Baukosten einer Mädchenschule in Cutin.
  - b) Anstellung eines zweiten Geistlichen für die Strafanstalt in Bechta;
  - c) die höhere Privatlehranstalt in Oberstein;
  - d) Geldbewilligung zum Durchstich der Butteler Hörne;
  - e) Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld;
  - f) Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Cloppenburg.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Berichterstatter

**Hemken.**

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 10. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen.
  - 2) Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend Hochbauten zu Hude, Delmenhorst und Sutting und Petitionen betreffend.
  - 3) Bericht des Finanzanschusses, betreffend
    - a) Nachbewilligung zu den Baukosten einer Mädchenschule in Cuttin.
    - b) Anstellung eines zweiten Geistlichen für die Strafanstalt in Vedda.
    - c) die höhere Privatlehranstalt in Oberstein.
    - d) Geldbewilligung zum Durchstich der Butteler Hörne.
    - e) Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.
    - f) Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Cloppenburg.

### Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Staatsminister v. Berg und Reg.-Commissair Bucholtz.

Der Schriftführer Abg. Bartel verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge: Petition des Gemeinderaths zu Scharbeug, betr. Kosten des Schneeschaufelns.

Der Vorsitzende bemerkt, es sei in dieser Eingabe die Bitte gestellt, der Staat möge das Schneeschaufeln entweder selbst besorgen oder doch Vergütung dafür leisten. Er lasse die Eingabe an den Petitionsausschuß gehen für den Fall, daß dieser überhaupt noch Zeit finde, sich mit derselben zu befassen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petitionen:

- 1) des Amtraths des Amts Berne,
- 2) des Amtraths des Amts Glsfleth,
- 3) des Amtraths des Amts Brake,
- 4) des Amtraths des Amts Doelgönne,
- 5) des Gemeinderaths der Landgemeinde Glsfleth,
- 6) des Gemeinderaths der Gemeinde Rodenkirchen,

betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Hude nach Brake.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die von dem Eisenbahnausschuß zu erstattenden Berichte sich nur auf den Theil der Petitionen erstrecken, welcher auf Erbauung der Zweigbahn

Hude-Brake gerichtet sei; sofern sich dieselben auf Erbauung einer Brücke zu Huntebrück bezögen, seien die Petitionen dem Finanzanschuß übergeben. — Nach dem bisher beobachteten Verfahren gebe er, da nur Anträge zu mündlichen Berichten vorlägen, zunächst den Berichterstatlern das Wort und zwar zuvörderst dem Berichterstatler der Minderheit.

Abg. **Graepel** als Berichterstatler bezw. Antragsteller des Minderheitsantrags: Die Petitionen seien alle darauf gerichtet, daß der Bau der Unterweserbahn sofort mit der Bremen-Oldenburger Bahn in Angriff genommen werde. Die Petitionen, auf deren Inhalt er um so weniger näher einzugehen brauche, als die ausführlichste derselben, die des Amtraths des Amtes Brake, in gedruckten Exemplaren unter den Abgeordneten vertheilt sei, gingen wie die früheren Gesuche in dieser Angelegenheit dahin, daß im Interesse des Landes der Bau der Eisenbahn an der Unterweser sofort in Angriff zu nehmen sei. Da der Landtag sich im vorigen Jahre mit großer Majorität hiergegen erklärt habe und eine neue Vorlage der Staatsregierung nicht vorliege, müßten die Petitionen, sofern sie den gleichzeitigen Bau der Unterweserbahn mit der Strecke Oldenburg-Bremen herbeizuführen wünschten, erfolglos seien. Von seinem Standpunkt könne er nun aber nicht dafür stimmen, daß über die Petitionen einfach zur Tagesordnung übergegangen werde, sondern er habe einen Antrag stellen zu

müssen geglaubt, dieselben wenigstens zur Berücksichtigung zu empfehlen. Es sei allerdings nicht seine Meinung, daß die Staatsregierung nicht auch ohne einen solchen Ausspruch der Landesvertretung dieser wichtigen Angelegenheit die ihr gebührende Berücksichtigung werde angedeihen lassen, im Gegentheil sei er überzeugt, daß es der Staatsregierung mit dem Bau jener Bahn Ernst sei und er hoffe daß dieselbe ihren desfallsigen Antrag bei dem nächsten Landtag mit besserem Erfolge erneuern werde; sein Wunsch sei gegenwärtig nur, daß der Landtag anerkenne, daß die dringenden Klagen, Bitten und Befürchtungen der Petenten wenigstens der Berücksichtigung werth seien. Die Mehrheit des Ausschusses mache geltend, daß die Sachlage seit dem vorigen Landtage im Wesentlichen dieselbe geblieben sei, er müsse aber behaupten, daß sich dieselbe seitdem leider erheblich zum Nachtheil verändert habe. Die Petition des Amtraths Brake führe den Beweis, daß Handel und Schiffahrt sich unserem Lande mehr und mehr entzögen und sich dem Nachbarlande zuwendeten, mit dem wir, ohne wie dieses eine Eisenbahn in Verbindung mit der Wasserstraße zu besitzen, nicht konkurriren könnten. Es sei beispielsweise angeführt: der Handel mit Petroleum und Kohlen, das ganze Speditionswesen, welche früher für die Häfen der Unterweser von so starker Bedeutung gewesen, hätten sich bereits auf fast Nichts reduziert. Trotz des neuen Hafens in Brake nehme der Handel dort von Jahr zu Jahr ab, während er im Nachbarlande im Steigen begriffen sei. Würden unsere Häfen nicht bald durch eine Eisenbahnverbindung in Stand gesetzt, mit denen des Nachbarlandes zu konkurriren, sie würden in kurzer Zeit verkümmern. Solche Thatsachen seien doch gewiß einer Berücksichtigung werth. Schließlich müsse er noch konstatiren, daß jetzt auch eine Petition des Amtraths von Ovelgönne vorliege, ein erfreuliches Zeichen, daß im Lande und namentlich im Butjadingerlande die Bedeutung der Unterweserbahn mehr und mehr anerkannt würde. Er beantrage: diese Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter der Mehrheit: Er habe die Mehrheit zu vertreten, welche die Tagesordnung beantrage, in der doppelten Erwägung, einmal daß sich die Sachlage seit dem vorigen Jahr im Wesentlichen nicht geändert habe und dann daß eine neue Vorlage nicht gemacht sei. Als sich im vorigen Landtage die Mehrheit gegen die Erbauung der Bahn Hude-Brake erklärt habe, wäre dieselbe nach ihren Motiven in zwei Theile zerlegbar gewesen, die Einen, die überall das Unternehmen nicht gewollt, weil sie nicht geglaubt, daß dasselbe im Interesse des Landes liege; die Anderen, die sich gefreut, daß wenigstens die Oldenburg-Bremer Bahn zu Stande komme und um deswillen auf die Hude-Braker Bahn zur Zeit verzichtet hätten, deren Aufschub sie nicht für so bedenklich gehalten, daß sie nicht eine kräftigere Unterstützung der einen Linie durch Aufgeben der zweiten für gerechtfertigt gehalten. Wenn nun gegenwärtig für die Zweigbahn petitionirt

**Berichte.** XIV. Landtag 2te Versammlung.

werde, so sei dies ohne Erfolg, sofern es sich um die augenblickliche Inangriffnahme derselben handele. Der Landtag eile seinem Ende entgegen, eine Vorlage sei nicht gemacht, werde auch ohne Zweifel nicht mehr gemacht werden und der Landtag werde eine Vorlage in seiner gegenwärtigen Versammlung auch nicht hervorrufen wollen. Wenn wir diesem gegenüber fragten, was der Minderheitsantrag wolle, so kämen streng genommen einige Petitionen, wie die aus Verne und Eilsfleth, die eine Vorlage voraussetzten, eigentlich gar nicht in Betracht; davon abgesehen, sei der nächste Zweck, bei der Regierung den Sinn für das Unternehmen zu stärken, also eine Vorlage durch das Ersuchen zu beschleunigen. Dazu zu wirken bedürfe es aber weder der Petitionen, noch eines Ersuchens seitens des Landtags; die Staatsregierung interessire sich für die Unterweserbahn gewiß lebhafter als die Mehrheit des Landtags. Der einzige Zweck, den der Minderheitsantrag also erreichen könne, sei der einer Demonstration, daß der Landtag sich in dieser Frage anders ausspreche als früher. Ein solcher Ausfall könne vielleicht die Petenten beruhigen, materiell sei derselbe nutzlos. Wenn auch die Stimmung für die Hude-Braker Bahn bei manchen Abgeordneten günstiger sei als im vorigen Jahre und wenn er sich selbst zu diesen zähle, so erscheine es doch zweckmäßiger, den Kampf bis dahin aufzuschieben, daß die Staatsregierung mit einer Vorlage an den Landtag hergetreten sei. Deshalb sei dem Antrage die doppelte Erwägung vorangestellt und in dem Gedanken, daß die, welche den Petitionen materiellen Erfolg wünschten, sich ebenfalls bei einer in dieser Weise motivirten Tagesordnung beruhigen könnten. Für die Einen passe der Grund, daß die Sachlage dieselbe geblieben sei, für die Anderen die Erwägung, daß augenblicklich eine Vorlage nicht gemacht sei. Demnach stelle die Mehrheit den Antrag:

der Landtag wolle über diese Petitionen, in Erwägung: daß seit den früheren in dieser Angelegenheit gefaßten Landtagsbeschlüssen die Sachlage sich im Wesentlichen nicht geändert hat,

auch seitdem von Großherzoglicher Staatsregierung neue Vorlage im Sinne der Petenten nicht wieder gemacht worden ist,

zur Tagesordnung übergehen.

Minister **v. Berg**: Wie dringend die Staatsregierung den gleichzeitigen Bau der Hude-Braker Bahn mit der Oldenburg-Bremer Bahn gewünscht habe, werde aus den Verhandlungen der vorigen Landtagsdiät erinnerlich sein. Die Staatsregierung sei auch jetzt noch überzeugt von der Nothwendigkeit der Unterweserbahn; wenn sie bei unverändertem Standpunkt mit einer neuen Vorlage nicht an den Landtag getreten sei, so beruhe dies lediglich und allein in der aus den früheren Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung, daß der Zeitpunkt, um bei dem Landtag mit einem Antrage durchzudringen, noch nicht gekommen sei. Sowie begründete Hoffnung auf Erfolg bei dem Landtage vorhanden sei, werde die Staatsregierung nicht

zögern, von Neuem mit einer Vorlage hervorzutreten. Er bezweifle nicht, daß, wenn jetzt der Beweis geliefert werde, wie eine Bahn mit verhältnißmäßig geringen Mitteln hergestellt werde, der Zeitpunkt bald eintreten müsse, wo die Staatsregierung auf eine Mehrheit im Landtage auch für die Fortführung der Bahn nach Brake rechnen könne; augenblicklich sei allerdings der geeignete Zeitpunkt noch nicht gekommen.

Abg. **Strackerjan I.**: Obgleich man so eben vom Ministerische vernommen, daß auch ohne Impuls durch Beschlüsse des Landtags der Braker Bahn seitens der Staatsregierung jede Berücksichtigung werde, so wolle er doch den Minderheitsantrag empfehlen.

Ein derartiger Beschluß sei eben ein Ausdruck dem Lande gegenüber, der in's Gewicht falle. So sehr er gewünscht habe, daß die betheiligten Gegenden unseres Landes nicht in den traurigen Zustand gerathen möchten, der von den Petenten und von dem Abg. Graepel geschildert sei; so sehr er wünschen müsse, daß sie wenigstens vor weiterem Schaden behütet werden möchten, so zuversichtlich hoffe er, daß, wenn der Landtag jetzt die Nothwendigkeit des Unternehmens anerkenne (und mehr liege in dem Antrage nicht) der nächste Landtag die Sache mit ganz anderen Augen ansehen werde.

Der Mehrheitsantrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 24. März 1865, betreffend Nachbewilligung zu den Bankkosten der Mädchenschule in Cuttin.

Ohne Debatte wird zunächst der Minderheitsantrag, die bewilligten 2000 Thlr. bis zur Summe von 2500 Thlr. zu erhöhen angenommen und sodann dem Mehrheitsantrage gemäß die Bewilligung noch fernerer 300 Thlr. beschlossen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung eines zweiten Geistlichen für die Strafanstalt zu Bechta.

Minister v. **Berg**: Ein Theil des Ausschusses habe sich dem Antrage der Staatsregierung nicht ohne Bedenken angeschlossen, sich hierzu aber doch bestimmt gesehen in der Erwägung, daß das Bedürfniß kein dauerndes sein werde. Nur in Bezug auf diese Bemerkung habe er um das Wort gebeten. Das Ziel der Staatsregierung sei darauf gerichtet, mit einem evangelischen Geistlichen in Bechta auszureichen und sowie die Verhältnisse sich anderes gestalteten, werde sie dahin wirken, daß nur ein besonderer Geistliche für die Strafanstalt angestellt werde.

Der Ausschussantrag wird ohne weitere Debatte angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großh. Staatsregierung vom 29. März 1865, betreffend den Zuschuß zur höheren Privatlehranstalt in Oberstein.

Der mit dem der Staatsregierung übereinstimmende Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition des allgemeinen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg um Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer:

Berichterstatter Abg. **Giffel**: Es sei eine Petition des allgemeinen Lehrervereins des Herzogthums Oldenburg wegen Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer eingekommen mit dem Gesuche:

„Hoher Landtag wolle geneigen, das zur Ausführung seines Beschlusses vom 11. April 1864 Erforderliche zu bewirken.“

Der Beschluß des vorigen Landtags, auf den Bezug genommen werde, gehe dahin:

„Die Petition der Großh. Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, auf eine baldige gründliche Besserung unseres Volksschulwesens, namentlich auch durch größere Selbständigkeit der Schulgemeinden, insbesondere bei Besetzung der Lehrerstellen und Anbahnung einer Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer ernstlich Bedacht zu nehmen.“

Bei dieser Gelegenheit habe die Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben:

„Der Gegenstand der vorliegenden Petitionen sei von der Staatsregierung bereits in die ernsteste Erwägung gezogen und werde sie bestrebt sein, eine Verbesserung des Volksschulwesens überall, wo ein Bedürfniß anerkannt werden müsse, zunächst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen; dann aber auch, wenn damit eine genügende Abhülfe nicht erreicht sein sollte, auf eine genügende Aenderung der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen.“

Hieran anschließend habe das Old. Oberschulkollegium in letzten Jahre die Aenderung getroffen, daß die Gehaltsätze des Art. 37 des Schulgesetzes sämmtlich auf das Maximum gesetzt würden. Die Lehrer hielten diese Abhülfe nur für eine scheinbare, indem den jetzigen Verhältnissen der normirte Satz überall nicht entspreche; jene Verfügung aber für Viele keine, für Manche eine geringe Verbesserung herbeigeführt, für Einzelne gar eine Verschlechterung zur Folge gehabt habe, so daß sie gegen die scheinbare Gehaltsverbesserung protestirt hätten. Nach Ausführung der Petenten mache die ganze Sache den Eindruck, daß durch scheinbare Verbesserung thatsächlich eine Verschlechterung, verbunden mit einer Erleichterung der Staatscasse zum Nachtheil der Gemeinden eingetreten sei. Der Ausschuss sei mit den Motiven der Petition einverstanden, namentlich habe er sich von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt, daß eine Verschlechterung des Einkommens durch die Aenderung habe eintreten können und in einzelnen Fällen eingetreten sei. Bei der Kürze der Zeit habe sich aber nicht übersehen lassen, ob die Aenderung im Allgemeinen eine Verschlechterung für die Lehrer sei. Dies müsse sich noch erst anweisen. Zu einer gründlichen Prüfung dieser Frage bedürfe es einer sorg-



fältigen Zusammenstellung und Vergleichung. Für den Fall, daß sich ergebe, durch die Aenderung sei eine Gehaltsverbesserung, wie sie beabsichtigt worden, nicht erreicht, habe der Ausschuß eine Gesetzesänderung empfehlen zu müssen geglaubt, und zwar eine baldige. Ueber die Wichtigkeit dieser Angelegenheit brauche er keine Worte zu verlieren, bei der anerkannten großen Bedeutung des Volksunterrichts und der Nothwendigkeit durch entsprechendes Gehalt der Lehrern die ihnen gebührende Stellung zu geben. Durch ganz Deutschland werde es laut und allgemein anerkannt, daß die Volkslehrer zu schlecht besoldet würden, um diejenige Stellung im Leben einzunehmen, die ihrem Berufe zukomme; auch bei uns sei eine gründliche Abhilfe geboten und beantrage der Ausschuß:

die Petition Großherzoglicher Staatsregierung mit dem dringenden Ersuchen zu übergeben, sofern die vom Oberschulcollegium auf Grund der bestehenden Gesetzgebung im v. J. verfügten Gehaltserhöhungen sich als eine allgemein genügende Aufbesserung der Lehrerstellen nicht ergeben sollte, durch Aenderung der Gesetzgebung auf eine durchgreifende Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer baldigst Bedacht zu nehmen.

Abg. **Müdebusch**: Er habe gewünscht, daß schon dem gegenwärtigen Landtage Vorlage wegen gründlicher Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer gemacht sei. Wo solle es hinaus, wenn die ungünstigen pekuniären Verhältnisse von der Ergreifung dieses wichtigen Berufes so abhielten, daß man schon jetzt genöthigt sei, alle nur irgend Brauchbaren anzustellen und selbst bei den bescheidensten Anforderungen dem Bedürfnisse der Lehrkräfte nicht genügt werden könne.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die zum Bau der Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen erforderlichen Mittel.

Zu dem Antrage 1 erhält das Wort:

Minister **v. Berg**: Der Ausschußantrag unterscheide sich von dem der Staatsregierung wesentlich darin, daß er die erforderlichen Mittel nicht durch eine besondere Anleihe oder durch Vermehrung der bewilligten Anleihe zur Verfügung stellen wolle. Nach den Anträgen des Ausschusses müßten an der nach dem früheren Kostenanschlag ermittelten Bedarfssumme zu 1,945,405 Thlr. 195,405 Thlr. erspart werden. Ob eine Ersparniß in solchem Umfange möglich sei, erscheine fraglich; er hoffe indessen, daß mit den geringeren Mitteln ausgereicht werde, könne dies aber durchaus nicht bestimmt in Aussicht stellen, da die Differenz gar zu bedeutend sei. Die Staatsregierung habe bereits in der Vorlage dargelegt, wie sehr sie bemüht sei, die Kosten zu ermäßigen, auch hier werde sie versuchen auszureichen, trete daher dem Ausschußantrag nicht entgegen und bedürfe es somit keiner Abstimmung über den weitergehenden Antrag der Vorlage.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Antrag 2.

Minister **v. Berg**: Diesen Antrag des Ausschusses glaube er nicht bevorzugen zu können. Wenn man sich der früheren Vorlage erinnere und sich den Inhalt der Verhandlungen vergegenwärtige, werde man die Veröffentlichung im Interesse des Landes für wünschenswerth nicht halten können. Er bäte, das Ersuchen nicht anzunehmen, die Staatsregierung werde schwerlich darauf eingehen, in seiner Person werde es keine Unterstützung finden.

Abg. **Graepel** (Berichterstatter): Der Antrag gehe nur dahin, die Staatsregierung zu einer Veröffentlichung zu ermächtigen und sie darum zu ersuchen. Es bleibe also dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, ob und inwieweit sie dem Ersuchen stattgeben wolle. Der Ausschuß sei nicht in der Lage gewesen, das gesammte Material zu übersehen; Einzelnes möchte allerdings zur Veröffentlichung nicht geeignet erscheinen. Der Bericht schließe sich an den finanziellen Punkt an und in diesem Theil der früheren Verhandlungen möchten Gründe für fernere Geheimhaltung nicht liegen. Die Staatsregierung möge demnach eine geeignete Auswahl treffen.

Minister **v. Berg**: Die betreffenden Vorlagen und Verhandlungen theilweise, gewissermaßen mit Censurlücken, der Öffentlichkeit zu übergeben, scheine ihm durchaus nicht geeignet; seines Erachtens könne nur eine vollständige Veröffentlichung oder eine vollständige Geheimhaltung in Betracht kommen.

Abg. **Sullmann**: Da er den Ausschußantrag mit gestellt habe, halte er es für angemessen, die Erklärung abzugeben, daß er nach den Bemerkungen vom Ministertische die Ansicht gewonnen habe, die Veröffentlichung unterbliebe besser ganz und werde er daher gegen den Antrag stimmen.

Abg. **Selkman II.**: Er verstehe nicht recht, ob der Herr Berichterstatter den Ausschußantrag fallen lasse oder aufrecht halte; der Antrag laute allgemein, nach der Motivirung wünsche der Berichterstatter eine Veröffentlichung nur, soweit keine Interesse entgegenstehe. Darnach müsse er dem Berichterstatter anheim geben, den Ausschußantrag ganz fallen zu lassen, oder einen modifizirten Antrag einzubringen.

Abg. **Graepel** (nach Schluß der Debatte): Es scheine ihm nicht ausgeschlossen, daß ein Theil der Verhandlungen, die sich auf verschiedene Vorlagen bezögen, veröffentlicht, ein Theil auch ferner geheim gehalten werde. Eine derartige Sonderung des Materials habe mit Censurlücken keine Aehnlichkeit.

Der Ausschußantrag wird abgelehnt.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Petitionsausschusses:

1) über die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld, und der Fabrikanten und Gewerbetreibenden daselbst, betreffend Wiederherstellung der alten Postspedition in Steinfeld.

Berichterstatter Abg. **Leus**: Von dem Gemeinderath, mehreren Fabrikanten und Gewerbetreibenden in Steinfeld sei eine Petition um Wiederherstellung der Postspedition eingegan-



gen. Petenten führten aus, daß in Steinfeld länger als 40 Jahre eine Postspedition bestanden, daß dieselbe aber 1861 nach Lohne verlegt sei. Es werde dann zu begründen versucht, daß die Wiederherstellung zweckmäßig und wünschenswerth sei; Steinfeld habe 3000 Einwohner, drei Cigarrenfabriken, eine Lederhandlung, 3—400 Gemeindeangehörige seien zur See abwesend, so daß der Postverkehr nicht unerheblich sei. Dazu komme, daß die Expedition, da die Poststraße durch den Ort gehe, leicht und ohne große Kosten wiederhergestellt werden könne und in Steinfeld billiger sein werde als in Lohne. Dann würden die Unbequemlichkeiten der jetzigen Einrichtung geschildert, ohne daß dieselbe näher beschrieben sei. Es scheine sich im Ort ein Brieffasten zu befinden, auch Personen könnten in die Post aufgenommen werden, und würden ankommene Briefe durch einen Boten herumgebracht. Geldbriefe könnten abgegeben werden, aber erst in Lohne werde ein Schein expedirt, so daß diese Art der Versendung mit Weitläufigkeiten und Gefahr verbunden sei. Auch die Aufnahme von Personen gebe bei der jetzigen Einrichtung nur zu Mißtrauen Veranlassung. Dem Ausschuss habe geschienen, daß die vorgebrachten Gründe nicht unerheblich seien, er müsse indessen bekennen, daß der Oberpostbehörde das beste Urtheil in dieser Sache zustehet. Unter diesen Umständen habe dem Ausschuss mit Bezugnahme auf das vom vorigen Landtage allgemein gestellte Ersuchen, mit der Einrichtung von Postspeditionen überall, wo der Verkehr es wünschenswerth erscheinen lasse, vorzugehen, der Antrag gerechtfertigt geschienen.

der Landtag beschliesse: die Petition unter Bezugnahme auf den Beschluß des Landtags vom 7. Januar 1864 (Verhandlungen des 14. Landtags, Berichte S. 16 und 17) zur geeigneten Berücksichtigung an die Großherzogliche Staatsregierung abzugeben.

**Minister v. Berg:** Seit der Zeit, wo die Postspedition in Steinfeld eingegangen sei, wären Eingaben um Herstellung derselben bei der Oberpostbehörde und der Regierung eingelaufen. Das Ministerium habe diese Gesuche wiederholt abgeschlagen, da die Verhältnisse die Wiederherstellung nicht rechtfertigten. Die fortschreitende Organisation des Postwesens, die auch vom Landtage wiederholt anerkannt sei, namentlich die Durchführung des Instituts der Landbriefträger und die Einrichtung neuer Course, hätten die Erwägung nothwendig gemacht, die sehr verwickelte und kostspielige Einrichtung der vielen Expeditionen zu beschränken. Jede Expedition mache eine besondere Verrechnung nothwendig und sei eben deshalb mit einem erheblichen Aufwand von Zeit und Geld verbunden. Dreizehn Expeditionen habe man aus diesem Grunde eingehen lassen und unter diesen seien viele Orte, die jedenfalls nach ihren Verkehrsverhältnissen ebenso viel Recht auf Wiederherstellung einer Expedition hätten als Steinfeld. Wäre man daher auf die Bitten Steinfelds eingegangen, so hätte die Gerechtigkeit die Wiederherstellung auch anderer Expeditionen gefordert. Dazu komme, daß eine Reihe von Orten, die nie

eine Expedition gehabt, ihre Verkehrsverhältnisse mit mehr Grund geltend machen könnten als Steinfeld. Nach dem Eingehen jener 13 Expeditionen habe unser Land noch verhältnißmäßig mehr Expeditionen als irgend ein Land des Postvereins, da im Herzogthum auf 4900 Seelen schon eine Expedition komme. Um dem Landtage einen Begriff von dem Steinfelders Postverkehr zu geben, könne er anführen, daß nach stattgehabten Erhebungen durchschnittlich täglich etwa 7 Briefe und etwa 1 Paquet abgingen und etwa 16 Briefe und etwa 2 Paquete ankämen. Bei Beurtheilung dieser Frage kämen aber nur die abgehenden Sendungen in Betracht, da die ankommenden jetzt ins Haus geliefert würden. Hiernach scheine es ihm nicht wünschenswerth, daß den Steinfeldern durch Annahme des Ausschussantrags neue Grundlage für Gesuche gegeben werde.

**Abg. Ruffel:** Nach den Erklärungen vom Ministertische werde das beantragte Ersuchen wenig Erfolg versprechen, er müsse aber doch die Annahme des Antrags empfehlen. Als eine gleiche Petition früher zu Sprache gekommen, sei hervor gehoben, daß Steinfeld sich durch den langjährigen Besitz einer Expedition an diese Bequemlichkeit gewöhnt und die Aufhebung um so empfindlicher fühlen müsse. Der gegenwärtige Verkehr möchte allerdings gering sein; er möchte aber wohl wissen, ob derselbe erst durch Aufhebung der Expedition abgenommen oder auch früher unbedeutend gewesen sei. Hierüber lägen Erhebungen nicht vor; er möchte aber wohl glauben, daß der Verkehr sich eben durch die Aufhebung der Expedition verändert habe. Wäre eine Expedition vorhanden, so würden eben nicht nur die Briefe aus Steinfeld durch dieselbe befördert werden, sondern auch die aus den umliegenden Dörfern, die jetzt nach Lohne oder Damme müßten. Das Prinzip sei anerkannt, daß das Postwesen keine Einnahmequelle sein solle; aus diesem Grundsatz sei auf dem vorigen Landtage der Beschluß hervorgegangen, wo nur ein entsprechender Verkehr vorhanden sei, mit Errichtung von Expeditionen vorzugehen. Daß es den Steinfelders Verkehr hemme, wenn das Gepäck der Reisenden zwei Stunden weit getragen werden müsse, wenn ein Paquet oder ein zu frankirender Brief in's Ausland nach Lohne oder Damme gesandt werden müsse, bedürfe wohl keiner Ausführung. Die Kosten seien so gering, daß sie die des Briefboten kaum übersteigen würden. Er hoffe daher, die Staatsregierung werde sich zu Gunsten der Steinfelders entscheiden, namentlich wenn der Verkehr durch die benachbarte Eisenbahn mit einer Station in Diepholz sich noch steigern.

**Abg. Sullmann:** Nach den Erklärungen vom Ministertische sei er gegen den Antrag des Ausschusses. Nach dessen Ablehnung würde aber die Sache in der Luft schweben und stelle er daher, um die Angelegenheit formell zu erledigen, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Sollte sich der glückliche Fall ereignen, daß Steinfeld eine Eisenbahn in seine Nähe bekomme, dann würden sie schon mit einem Gesuche sich wieder einfänden und gewiß an beiden Stellen, bei Regierung und Landtag, eine günstigere Aufnahme finden.



Der Antrag: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen.

2. Ueber das Gesuch des Candidaten der Pharmazie August Kirchner aus Oldenburg um Aenderung des jetzigen Systems bezüglich Vergabung von Apothekerconcessionen.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Der Petent führe aus, vom Landtage sei die Gewerbefreiheit proclamirt, leider aber nicht auf die Apotheken ausgedehnt. In der Hoffnung, daß der Geist der Gewerbefreiheit auf das Concessionswesen einwirken werde, habe er sich getäuscht. Mit dem jetzigen Verfahren erkläre sich Petent unzufrieden, namentlich hebe er hervor, daß in Stollhamm eine Filialapothek errichtet sei, während doch die Autoritäten in Preußen und Hannover durchaus Gegner der Filialapotheken seien. Dann beklage er sich, daß er auf verschiedene Gesuche um Concession zur Anlegung einer Apotheke in Sande und an andern Orten keine Antwort erhalten habe. Es heiße zwar, keine Antwort sei auch eine Antwort, aber ein solcher Grundsatz möge in einem patriarchalisch-absoluten Staate passen, für einen constitutionellen passe er nicht. Schließlich bitte Petent um Aenderung des jetzigen, dem feudalen Staate entsprungenen Verfahrens und um Festsetzung von Prinzipien, nach denen nicht Geburt und Vermögen, sondern Anciennität und Fähigkeiten den Ausschlag geben. In wiefern diese Grundsätze verlegt seien, werde nicht angegeben.

Der Landtag habe bei der Berathung der Gewerbeordnung sich mit der fraglichen Angelegenheit befaßt; damals sei von der Staatsregierung eine Medicinalordnung in Aussicht gestellt. Ein solches Gesetz würde auch die in dieser Eingabe berührten Punkte erledigen und beantrage der Ausschuß.

der Landtag beschliese,

in Erwägung:

daß nach den Verhandlungen des 13. Landtags (Berichte S. 175) die Vorlage einer Medicinalordnung verheißen ist und diese hoffentlich bald zu erwarten steht, die in dem Gesuche angeregte Frage aber durch diese ihre Erledigung finden wird,

über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen,

Dieser Antrag wird angenommen.

3. Ueber das Gesuch des H. S. C. Otto zu Osternburg um Befürwortung seines bei der Großherzoglichen Staatsregierung angebrachten Gesuchs, betreffend die Concessionsertheilung eines Instituts nach der Schroth'schen diätetischen Heilmethode, ohne Arzneimittel.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Petent erwähne, er habe die s. g. Schroth'sche Heilmethode durch fortgesetztes Studium kennen gelernt, sich von der Wirksamkeit derselben überzeugt und auf der Osternburg eine Anstalt errichtet. Hierin sei er behindert, indem er nach Art. 182 des Strafgesetzbuchs zur Strafe gezogen sei. Ein Gesuch an die Regierung sei abschlägig beschieden, ein Gesuch an den Großherzog bis jetzt mit Resolution nicht versehen.

In dieser Lage bitte er um Befürwortung seines Gesuchs, event. um Veranlassung einer Vorlage, die die Anwendung des Art. 182 ausschloße durch Aufhebung des Erfordernisses einer Concession — so habe der Ausschuß das nicht ganz verständliche Gesuch wenigstens aufgefaßt.

Im Ausschuß sei man über die Schroth'sche Heilmethode nicht ganz einerlei Ansicht gewesen. Einige hätten mehr, andere minder Vertrauen in dieselbe gesetzt. Als Laien habe den Ausschußmitgliedern ein kompetentes Urtheil selbstredend nicht zugestanden. Darin sei man indessen einverstanden gewesen, daß wenn ein derartiges Institut concessionirt werden solle, die Person des Vorstandes Garantie bieten müsse. So viel man höre, sei die Methode vorzugsweise eine diätetische in Verbindung mit einer Wassercur. Es gebe jedenfalls Fälle, wo die Anwendung dieses Heilverfahrens Schaden könne; ihm persönlich sei aus Holstein ein Fall bekannt, wo ein junges Mädchen den Tod durch dasselbe gefunden habe. Wenn ein Nichtarzt concessionirt werden solle, bedürfe das Institut jedenfalls einer ärztlichen Controlle und wenn man auch nicht verlangen wolle, daß der Inhaber selbst Arzt sei, so müsse man doch einige medizinische Kenntnisse von demselben fordern. Der zweite Theil des Gesuchs, dem übrigens Zeugnisse über glückliche Kuren des Petenten angelegt seien, werde ebenfalls durch die zu erwartende Medicinalordnung erledigt. Der Ausschuß beantrage:

der Landtag beschliese,

in Erwägung:

daß es zwar scheint als wenn die s. g. Schroth'sche Heilmethode manche Krankheiten zu beseitigen vermag,

daß sie bei manchen Krankheiten indessen auch Schaden kann,

daß dem Vorsteher einer s. g. Schroth'schen Heilanstalt in dieser Beziehung nothwendig ein Urtheil zustehen muß,

daß der Bittsteller zwar Zeugnisse über glückliche Kuren beigebracht hat,

daß seine Persönlichkeit aber nicht hinlänglich bekannt ist, um beurtheilen zu können, ob er die genügende Sicherheit gewährt,

sowie ferner in Erwägung:

daß der zu erlassenden Medicinalordnung die Bestimmung darüber überlassen bleiben muß, ob zur Errichtung derartiger Anstalten künftig eine Concession nöthig sein soll,

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Müdebusch**: Er möge ein derartiges Institut nicht gerne unterdrücken, habe aber im Ausschuß mit seiner Ansicht nicht recht durchdringen können. Er wünsche, daß das Gesuch unter der Bedingung, daß die Anstalt unter ärztliche Controlle gestellt werde, zur Gewährung empfohlen würde und beantrage:



die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, unter der Bedingung, daß bei Ertheilung einer Concession die Anstalt einer ärztlichen Controlle unterworfen werde.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Zum Vortrag des Berichterstatters habe er aufklärend zu bemerken, daß dem Petenten Resolution von der Staatsregierung kürzlich geworden sei. In Bezug auf den so eben gestellten Antrag müsse er bemerken, daß nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Concession zu einer Heilanstalt Niemand ertheilt werden könne, der nicht die vorschristsmäßigen Prüfungen bestanden habe. Die Ertheilung einer Concession an einen Privaten sei daher auch unter der Bedingung ärztlicher Controlle unzulässig. Etwas anderes wäre es freilich, wenn der Unternehmer mit einem Arzte sich assoziire.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

4. Ueber die Eingabe des Schneidermeisters W. Mangels zu Brake; bezeichnet: Berichtigung über die Petition vom 4. April 1864.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Es werde aus der vorigen Diät eine Petition von Mangels erinnerlich sein, die Beschwerde namentlich über unschuldige Verhaftung und Bestrafung, und Anschuldigungen wegen angeblichen Verbrechen enthalten habe. Damals sei zur Tagesordnung übergegangen. Der Berichterstatter habe damals bemerkt, der Grund der angeblichen Beschwerden des Petenten scheine darin zu liegen, daß derselbe mit der Armen-Commission in Conflict gerathen und deshalb bestraft sei. Hieran knüpfe die gegenwärtige Eingabe an und erzähle unständlich, wie Petent von dem Amte Brake wegen Betrunktheit und Unfugs mit 3 Tage Gefängniß belegt sei, wie dies Urtheil vom Landgericht Ovelgönne auf eingewandtes Rechtsmittel bestätigt worden und die Strafe abgebüßt sei. Das Urtheil halte Petent für ganz verkehrt, namentlich griffe er die Glaubwürdigkeit der Zeugen, unter anderen des Bürgermeisters an und schildere, wie jenes Urtheil die Quelle seines Unglücks und Glends geworden sei. Schließlich werde angeführt, daß Petent sich das Schicksal seiner vorigen Petition nicht anders erklären könne als daraus, daß der Berichterstatter den wahren Sachverhalt verschwiegen habe.

Die Petition sei unklar, verworren und confus; es sei nicht einmal ersichtlich, wozegen Petent Abhilfe verlange und was der Landtag für ihn thun solle. Selbst auf die Gefahr hin, daß er von dem Petenten wie der vorige Berichterstatter kritisiert werde, habe er daher lediglich Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großh. Staatsregierung vom 31. März 1865, betreffend Gewährung eines staatlichen Zuschusses zu den Kosten des Durchstichs der s. g. Buttler Hörne.

Die Ausschußanträge werden ohne Debatte angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des nach Antrag 2 in erster Lesung angenommenen Entwurfs eines Enteignungsgesetzes für den vorliegenden Fall sind bis Dienstag Mittag einzubringen.

Neunter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Uebernahme von Wegen als Staatsstraßen. (Berichterstatter Abg. Brockhaus.)

Antrag 1 und 3.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Da die Minorität eine gegen- theilige Ansicht zu vertheidigen versucht habe, wolle er mit einigen Worten noch über die Vorlage sich äußern. Die Staatsregierung habe früher auch auf dem Standpunkt der Minderheit gestanden, d. h. nicht nur Gemeindegewegen zu Staatswegen erheben, sondern gleichzeitig jetzige Staatswege den Gemeinden zulegen wollen. Dieser Standpunkt sei lediglich deshalb aufgegeben, weil der Provinzialrath den gegen- theiligen Wunsch und Antrag geäußert habe. Letzterer Antrag sei wesentlich darauf basirt, daß die Aufhebung von Staatswegen und Uebertragung derselben auf Gemeinden sogleich noch einige Zeit ausgesetzt werden könne, bis sich die neue Gestaltung der Verkehrsverhältnisse in Folge der Rhein-Nahedahn besser übersehen lasse. Dies scheine jedenfalls unbedenklich, da die schlüssige Beordnung ja durchaus keine Eile habe. Wenn die Minderheit die frühere Ansicht der Staatsregierung festhalte und sage, daß man in gleicher Weise auch mit der Uebernahme von Gemeindegewegen als Staatswege warten könne, so sei dies doch nicht der gleiche Fall. Welche Wege als Staatswege zu übernehmen seien, darüber seien Provinzialregierung, Provinzialrath und Staatsministerium durchaus ein- verstanden, und es fehle also an jedem besonderen Grunde, hiemit noch zu warten. Insbesondere komme noch der spezielle Punkt in Betracht, daß die zu übernehmende Straße von Sellbach bis an die Landesgrenze in ihrer Fortführung auf Preussischem Gebiet chauffirt werden solle und daß diesseits ein Entgegenkommen mit Chauffeebau in Aussicht gestellt und eine Vorlage an den Landtag verheißen sei.

Abg. **Brockhaus**: Er halte es nicht für zweckmäßig, die Regelung der Wegangelegenheit halb vorzunehmen. Dem Beschlusse des Provinzialraths sei erhebliches Gewicht nicht beizulegen, weil derselbe nur mit 8 gegen 6 Stimmen gefaßt sei und weil die dafür geltend gemachten Gründe nicht stich- haltig seien. Die Verkehrsverhältnisse hätten sich jetzt, da die Bahn fünf Jahre in Betrieb sei, genügend entwickelt. Der von dem Reg.-Commissär für die Uebernahme speziell geltend gemachte Punkte falle nicht in's Gewicht, weil auch schon früher Straßen auf Staatskosten ausgebaut seien, ohne daß sie im Wege des Gesetzes erst zu Staatsstraßen erhoben worden.

Abg. **Giffel**: Es sei vielleicht überflüssig, die Ablehnung des Minderheitsantrags noch weiter zu empfehlen, nachdem die Sache vom Regierungstische in ein so klares Licht gestellt sei; nur auf die speziellen Bemerkungen der Minorität habe er





Einiges zu erwiedern. Es sei richtig, daß der Beschluß, mit der Aufhebung von Staatswegen zur Zeit nicht vorzugehen, nur mit 8 gegen 6 Stimmen gefaßt sei, Thatsache sei aber auf der andern Seite, daß der Beschluß, die Aufnahme der Gemeindegeweg als Staatswege betreffend, einstimmig gefaßt sei. Zwei derselben seien in Bau begriffen, eine bereits ausgebaut und zwar auf Staatskosten. Eine solle ausgebaut werden und eine, von Idar nach Kagenloch, sei von der Gemeinde chauffeemäßig hergestellt und werde schon längere Zeit mit einer Post befahren. Das Fürstenthum habe kaum eine Straße mit größerer Frequenz. Rängst sei von Gemeindegewegen um Uebernahme dieser Straße als Staatsstraße petitionirt, stets habe es geheißen, eine allgemeine Classification sei abzuwarten. Endlich sei es nun an der Zeit, der Gemeinde die Kosten abzunehmen, deren Höhe man aus Antrag 3 erkennen könne, nach welchem noch 1000 Thlr für die laufende Finanzperiode verlangt würden. Die Mittel zu den erst genannten Straßen seien vom Landtage bereits bewilligt und müßten dieselben bei ihrer Bedeutenheit nach dem Gesetze von 1838 als Staatsstraßen erklärt werden. Dies beabsichtige auch nur der Gesegentwurf. Andererseits sei es richtig, daß der Verkehr auf einigen bisherigen Staatsstraßen abgenommen habe; dies sei aber nicht in dem Grade der Fall, wie der Abg. Brockhaus behaupte. Einiger Verkehr sei vielmehr noch da und müsse es sich erst gestalten, ob der Verkehr dauernd so gering werde, daß die Wege den Charakter und die Bedeutung von Gemeindegewegen erhielten. Geschehe dies, dann werde eine desfallsige Vorlage nicht auf sich warten lassen.

Abg. **Brockhaus**: Die Nothwendigkeit der Uebernahme bestreite er nicht, er wolle dieselbe nur aufschieben und finde das nur so unbedenklicher, als der Ausbau für die laufende Finanzperiode nicht in Aussicht genommen sei. Was andererseits dies Aufgeben bisheriger Staatsstraßen betreffe, so sei der Verkehr zum Theil so unbedeutend auf denselben, daß Gras auf ihnen wachse.

Minister **v. Berg**: Er wolle nur einen Gesichtspunkt schärfer hervorheben, als von dem Abg. Cissel geschehen sei — den der Gerechtigkeit. Wenn es feststehe, daß ein bisheriger Gemeindegeweg dem allgemeinen Verkehr diene, dann müsse derselbe der Gemeinde abgenommen werden. Diese Forderung der Gerechtigkeit sei seines Erachtens durchschlagend, wiewohl er anerkenne, daß es wünschenswerth gewesen, gleichzeitig die andere Seite dieses Verhältnisses zu beordnen. Die Staatsregierung hoffe bald in der Lage zu sein, auch hierüber weitere Vorlage zu machen.

Antrag 1 (auf Ablehnung im Ganzen) wird abgelehnt, Antrag 3 (auf Annahme im Ganzen) wird angenommen. Antrag 2 ist mit der Ablehnung von 1 erledigt, Antrag 4 kommt nach der Bemerkung des Berichterstatters, der der Vorsitzende beistimmt, erst nach der zweiten Lesung des Entwurfs zur Verhandlung. Anträge zur zweiten Lesung bis Dienstag Mittag.

Zehnter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 31. März 1865, betreffend Nachbewilligung zu den Kosten einer landwirtschaftlichen Lehranstalt in Cloppenburg. (Berichterstatter Abg. Bartel.)

Abg. **Töllner**: Er habe um das Wort gebeten, da er im Ausschusse den Antrag auf Ablehnung mit gestellt habe. Er halte die Verbindung einer Wirtschaft für praktische Versuche mit einer Lehranstalt überall nicht für zweckmäßig. Die Zeit des Schulbesuchs von einem, bis anderthalb, höchstens zwei Jahren werde weit besser benutzt, wenn sie lediglich auf theoretische Ausbildung verwandt werde. Von Ackerbauschülern selbst habe er diese Ansicht wiederholt aussprechen hören. Zudem könnten die Mittel recht wohl durch Erhöhung des Schulgeldes beschafft werden, wenn mit der Zeit doch praktische Anleitung gegeben werden solle. Das Schulgeld betrage in Neuenburg 30 Thlr., in Cloppenburg nur 10 Thlr.; wenn es auch nur auf 20 Thlr. erhöht werde, würden die Kosten, welche jetzt aus der Staatskasse verlangt würden, schon bei einer Frequenz von 25 Schülern beschafft sein.

Abg. Fortmann beantragt namentliche Abstimmung; der Antrag wird unterstützt und wird in namentlicher Abstimmung der mit der Staatsregierung übereinstimmende Antrag der Ausschlußmehrheit mit 34 gegen 14 Stimmen angenommen.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Bunnies, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis, Rüdibusch, Strothoff, Struthoff, Suhren, Töllner, Abels, Ahlers.

Es fehlt der Ab. Ahlhorn.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 12. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Ausschlußbericht über den Gesegentwurf, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

2. Zweite Lesung des Gesegentwurfs, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen etc.

3. Zweite Lesung des Gesegentwurfs, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

4. Zweite Lesung des Gesegentwurfs, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betreffend die Beschwerde des J. Caesar in Barel wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt des Justizministers von Kössing etc.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend verschiedene Petitionen.

7. Bericht des Zollauschusses, betreffend Einführung eines neuen Zollvereintarifs.

**Vorsitzender**: Was noch rückständig sei, beschränke sich auf einige Petitionen, Berichte des Zollauschusses (Ver-



trag mit Hannover wegen der Salzsteuer, Fortmann'scher Antrag) und die Militair-Convention mit Hamburg. Wenn auch die Möglichkeit vorliege, alles Andere in einer Sitzung zu erledigen, so sei doch hinsichtlich des letzten Punktes noch keine Gewissheit vorhanden. Heute Nachmittag und vielleicht morgen komme der Ausschuss mit dem Reg.-Commissär zusammen, so daß am Mittwoch sich wahrscheinlich bestimmen lasse, ob am Sonnabend die letzte Sitzung stattfinden könne. Ohne diese Aussicht, am Sonnabend fertig zu werden, werde er auf diesen Tag keine Sitzung ansetzen, sondern die nächstfolgende Sitzung auf Mittwoch nach Ostern setzen.

**Minister von Berg:** Bei der obwaltenden Ungewissheit über die Erledigung der Militärconvention sei es gewiß korrekt, daß der Landtag bis Sonnabend nach Ostern verlän-

gert werde. Es sei dazu eine Verordnung nöthig, die am Mittwoch zu erscheinen habe, und werde es daher angemessen sein, den Termin so weit zu setzen, daß eine nochmalige Verlängerung keinesfalls erforderlich werde. In diesem Sinne werde er daher Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge Vorschläge machen.

Da sonst in dieser Sache Niemand ums Wort bittet, erklärt der Vorsitzende, er werde also in der angegebenen Weise verfahren.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

**Der Berichterstatter**

**Hamsauer.**



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 12. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen etc.
  - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.
  - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.
  - 5) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. die Beschwerde des J. Caesjar in Varel wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt des Justizministers v. Rössing etc.
  - 6) Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. verschiedene Petitionen.
  - 7) Bericht des Zollauschusses, betr. Einführung eines neuen Zollvereinstarifs.

#### Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungs-Commissär Bucholtz.  
Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verkündet sodann, daß auf Wunsch des anwesenden Reg.-Comm. Bucholtz der letzte Gegenstand der Tagesordnung zuerst zur Berathung kommen werde. Würde der Ausschlußantrag angenommen, so werde die zweite Lesung des Entwurfs nach Erledigung der Tagesordnung und einer angemessenen Pause noch heute stattfinden, damit das Gesetz zwei Monate vorher publicirt werden könne, ehe es in Kraft trete.

1. Bericht des Zollauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Einführung eines neuen Zolltarifs.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Er habe außer den bereits im Ausschlußberichte angedeuteten Aenderungen des Entwurfs hier noch einen Nachtrag anzuführen. In Nr. 27 unten habe nämlich ursprünglich gestanden „Verordnung von“ und dann eine Lücke; statt dessen sei jetzt gesagt „Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1861.“

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Der Präsident verkündet, daß Anträge zur zweiten Lesung

bis zur Erledigung der heutigen Tagesordnung bei ihm einzubringen seien.

2. Ausschlußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betr. einen Zusatz zum Art. 4 und Art. 41 des Gesetzes vom 12. Sept. 1857, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthume Lübeck.

Vorlesung des Berichts wird nicht verlangt.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Die im Ausschlußberichte vorgetragene Gründe der Minderheit, welche er nicht zu wiederholen brauche, hätten die Staatsregierung veranlaßt, dem an sie ergangenen Wunsch, diese Angelegenheit zu ordnen, zu entsprechen und habe sie zu dem Zwecke die beiden Novellen vorgelegt. Die Staatsregierung wünsche nun allerdings, daß der Landtag diesen gesetzlichen Aenderungen seine Zustimmung ertheile, lege jedoch gerade kein besonderes Gewicht darauf. Sollte diese Zustimmung dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses gemäß versagt werden, so werde die Staatsregierung das Regulativ vom 14. Nov. 1859 in der Art ändern, daß der erforderliche Einklang mit dem Gesetze hergestellt werde.

Abg. **Greverus** (Berichterstatter der Minderheit): Er könne nicht umhin, dem Landtage die Aufnahme des vorliegen-



den Gesetzentwurf dringend zu empfehlen. Es handle sich hier darum, ob ein Zustand, der bereits seit sechs Jahren in den Gemeinden Gutin und Schwartau zu allgemeiner Zufriedenheit faktisch bestanden, beibehalten und legalisirt oder abgeschafft werden solle. Letzteres werde nur dann geschehen dürfen, wenn dringende Gründe dafür sprächen. Solche Gründe habe er aber in dem Gutachten der Majorität nicht gefunden. Sie bemerke unter anderem, daß es sehr bedenklich sei, ohne zwingende Gründe ein Gesetz in einzelnen Punkten zu ändern. Dies sei allerdings richtig, könne aber doch nur auf solche Gesetze bezogen werden, welche bereits in's Leben getreten; die bezügliche Bestimmung des Gesetzes vom 12. September 1857 sei aber für die Stadt Gutin und den Flecken Schwartau gar nicht zur Geltung gelangt und sprächen dieselben Gründe, welche Aenderungen von Gesetzen ohne dringende Veranlassung widerriethen, gegen eine Aenderung des allseitig befriedigenden faktischen Zustandes. Die Mehrheit führe zur Motivirung ihres Antrags ferner an, es werde durch den Art. 41 des Schulgesetzes nicht ausgeschlossen, Mitglieder des Gemeinderaths in den Schulgemeinde-Ausschuß zu wählen. Wenn man aber überall eine Vertretung der politischen und der Schulgemeinde durch dieselben Personen für wünschenswerth halte, warum man dies nicht durch das Gesetz sichern wolle, anstatt es der unsicheren und von vielen Zufälligkeiten abhängigen Wahl zu überlassen. Ferner werde hervorgehoben, daß sehr oft Gemeinderathsmitglieder wenig geeignet für Schulangelegenheiten seien. Dieser Grund beweise zu viel. Er wolle nicht bestreiten, daß der eine für Schulen, der andere für andere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens sich besonders eigne; die Consequenz der Ansicht der Mehrheit würde aber sein, daß auch für die Angelegenheiten der politischen Gemeinden z. B. für das Wegwesen, das Feuerlöschwesen u. s. w., besondere Vertreter bestimmt werden müßten. Dies führe doch wol zu weit. Endlich führe noch die Majorität und zwar als Hauptgrund für die Ablehnung des Entwurfs an, es erscheine nicht normal, daß die Schulgemeinde sich ihre Vertreter nicht selbst wähle. Das sei allerdings abnorm, aber die Verhältnisse in Gutin und Schwartau wären besonderer Art. Zu der politischen Gemeinde gehörten hier nämlich sämtliche Mitglieder der Schulgemeinde, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich noch nicht drei Jahre in der Gemeinde aufgehalten. Betheiligen an der Wahl des die Schulgemeinde vertretenden Gemeinderaths könnten sich deshalb sämtliche Mitglieder der Schulgemeinde mit Ausnahme der oben gedachten wenigen Personen. Daß diese nicht mitwählten und das Wahlrecht erst beginne, wenn man eine bestimmte Zeit der Gemeinde angehört habe, sei durchaus motivirt und würde eine solche Bestimmung auch für die Wahl eines besonderen Schulgemeinde-Ausschusses gerechtfertigt sein. Kurz, er finde in dem Gutachten der Mehrheit keinen Grund, welcher ihn bestimmen könnte, von dem abzugehen, was sich so lange als praktisch

bewährt und empfehle er deshalb dringend die Annahme der von der Staatsregierung gemachten Vorlage.

**Abg. Strackerjan I.** (Berichterstatter der Mehrheit): Er habe dem schriftlichen Ausschußberichte nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Der Berichterstatter der Minderheit möge in manchen Punkten Recht haben; wenn er aber behaupte, daß die Schulangelegenheiten als Gemeindefachen anzusehen, so sei das wenigstens nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen nicht richtig und sei ihm sehr zweifelhaft, ob jemals eine derartige Bestimmung erfolgen werde. Die Mehrheit habe geglaubt sich auf den Boden des Gesetzes stellen zu müssen. Darnach seien die beiden Gemeinden Gutin und Schwartau nicht bloß politische, sondern auch Schulgemeinden, sie müßten als solche ihren besonderen Ausschuß haben und das Regulativ habe nicht bestimmen können, daß die Befugnisse des Schulgemeinde-Ausschusses vom Gemeinderathe wahrgenommen werden sollten. Er (Redner) habe in seiner eigenen Praxis wiederholt die Erfahrung gemacht, daß es sehr zweckmäßig sei, wenn für die Schulangelegenheiten ein besonderer Ausschuß bestehe, denn im Gemeinderathe wären nicht selten Leute, die sehr wenig Interesse für die Schule hätten und die sich bei allen ihren Entschlüssen und Handlungen allein durch die Tendenz der Sparsamkeit bestimmen ließen. Dies sei aber gerade bei den Schulangelegenheiten am wenigsten angebracht, da dieselben zum Theil noch so vernachlässigt seien, daß zu ihrer Verbesserung ein bedeutender Geldaufwand dringend erforderlich scheine. Sie würden deshalb stets besser durch einen besonderen Schulgemeinde-Ausschuß wahrgenommen werden. Wenn aber die Gemeinden Gutin und Schwartau die Wahrnehmung ihrer politischen und Schulangelegenheiten durch dieselben Personen für so besonders wünschenswerth hielten, so werde das durch den Art. 41 des Schulgesetzes auch ja nicht ausgeschlossen, indem ja der ganze Gemeinderath in den Schulgemeinde-Ausschuß gewählt werden könne. Aus diesen Gründen müsse er den Antrag der Mehrheit empfehlen.

Der Antrag 1 wird angenommen und ist damit der Antrag 2 erledigt.

**Präsident:** Er habe gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses gestimmt, weil f. E. jede Zersplitterung in der Vertretung der verschiedenen Gemeinde-Interessen schädlich und es durchaus ungerecht sei, die der evangelischen Confession nicht angehörigen Mitglieder der Gemeinde zu Schulzwecken gesetzlich zu besteuern, und vom Stimmrecht auszuschließen. Er halte es für richtig, das gesetzlich zu bestimmen, was das Leben eingeführt und was seit einer Reihe von Jahren in Gutin und Schwartau sich als praktisch bewährt habe.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen und die Amortisation solcher Papiere.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

Auch dieser Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses mit einer vom Berichterstatter Abg. Russell hinzugefügten Berichtigung in zweiter Lesung angenommen.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Wie zu 4.

6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Uebernahme von Wegen als Staatsstraßen.

Der Entwurf ist dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses gemäß in erster Lesung einfach angenommen. Weitere Anträge sind weder vom Ausschusse noch von anderer Seite gestellt und erfolgt die Annahme des Entwurfs auch in zweiter Lesung. Desgleichen wird der bis dahin zurückgestellte Ausschufsantrag Nr. 4 angenommen.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignung zum Zweck des Durchstichs der f. g. Buttler Hörne.

Auch dieser Entwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

8. Antrag zum mündlichen Berichte des Justizauschusses, betr. die Beschwerde des F. Caesar in Barel wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt des Justizministers v. Rössing.

Verlesung des Antrags wird nicht verlangt, der Berichterstatter verzichtet auf eine weitere Motivirung und wird der Ausschufsantrag einstimmig angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. verschiedene Petitionen:

1) Ueber das Gesuch einiger Eingewessenen aus den Gemeinden Essen, Lastrup und Lindern um Erbauung einer Chaussee von Lastrup über Herbergen nach Essen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Mehrere Eingewessene aus den Gemeinden Essen, Lastrup und Lindern bäten um eine Chaussee von Lastrup nach Essen. Dieselben suchten ihre Bitte besonders dadurch zu motiviren, daß in Folge der alsdann hergestellten direkten Verbindung mit der Westbahn für die betreffenden Gemeinden der Handel mit Ostfriesland bedeutend erleichtert und gehoben werden würde. Von freiwilligen Beiträgen zu den Kosten sei in dem Gesuche nichts erwähnt, sondern in dieser Hinsicht nur bemerkt, daß die Gemeinden die nöthigen Erdarbeiten gerne wahrnehmen würden. Der Ausschufß vermöge nicht anzuerkennen, daß dieser Chaussee ein Vorrang vor anderen gebühre, das Bedürfniß sei nicht dringend, da die drei Gemeinden bereits auf der Chaussee, wenn auch auf einem kleinen Umwege, nach Osnabrück und Quackenbrück gelangen könnten und müsse deshalb der Ausschufß beantragen:

der Landtag wolle in Betreff dieser Petition zur Tagesordnung übergehen,

Der Antrag wird angenommen.

2) Ueber den Antrag des Abg. Nieberding wegen Erbauung einer Chaussee von Südlohne über Kroge bis zur Landesgränze zum Anschluß an die Chaussee nach Diepholz.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Antragsteller bemerke in seinem Gesuche, daß durch eine Kunststraße, wie von ihm beantragt, Handel und Verkehr in dortiger Gegend sehr gehoben werden würden. Die Chaussee würde etwa 19000 Thaler kosten und sei die Gemeinde Lohne bereit, dazu 1000 Thaler beizutragen. Sie sei in dem von der Staatsregierung dem vorigen Landtage vorgelegten Bauplane unter den demnächst in Aussicht zu nehmenden aufgeführt. Soviel dem Ausschusse bekannt sänden noch Verhandlungen über die Richtung der zu erbauenden Chaussee statt, nämlich ob sie von Südlohne oder von Mühlen auszugehen habe. Auch sei es zweifelhaft, ob nicht die in Aussicht stehende Bahn von Hamburg nach Paris eine Aenderung in der Sache bewirken werde und könne deshalb der Ausschufß, da in den Antrag eine bestimmte Richtung aufgenommen, nur den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.

Abg. **Nieberding**: Die beabsichtigte Chaussee sei für die ganze Gegend von der größten Wichtigkeit, ob sie von Mühlen oder von Südlohne aus zu bauen, das habe die Staatsregierung zu beurtheilen. Jedenfalls sei es nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Eisenbahn von Hamburg nach Paris gebaut, in Diepholz eine Haltestelle stattfinden werde. Die von ihm beantragte Richtung halte er für die zweckmäßigste und wünsche er dringend, daß sein Antrag vom Landtage der Staatsregierung wenigstens zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen werde.

Abg. **Russell**: Es sei kein mildes Urtheil, wenn der Landtag über eine Petition zur Tagesordnung übergehe, da er damit ausspreche, daß derselben jede Berechtigung fehle. Ein solches Schicksal würde der vorliegende Antrag nicht gehabt haben, wenn darin nicht eine bestimmte Richtung, in welcher die Chaussee gebaut werden solle, angegeben wäre. Es werde zwischen den betreffenden Gemeinden darüber gestritten, ob die Richtung am zweckmäßigsten nach Südlohne oder nach Mühlen resp. Steinfeld zu nehmen sei. Der Antragsteller habe sich für Südlohne entschieden. Das sei allerdings für diese Gemeinde am vortheilhaftesten und in seinem (des Redners) persönlichen Interesse, indem dadurch eine direkte Verbindung mit Diepholz gewonnen würde, aber die Gemeinde Steinfeld würde sehr dadurch beschädigt werden, da sie alsdann die Chaussee kaum benutzen könnte, während, wenn weiter nach Mühlen zu gebaut, auch Südlohne und Steinfeld an der Benutzung der Chaussee würden theilnehmen können. So sehr wünschenswerth nun auch eine direkte Chausseeverbindung mit Diepholz sei, so werde doch der Antrag des Abg. Nieberding der Staatsregierung zur Berücksichtigung nicht empfohlen werden können, weil darin die bestimmte Richtung über Südlohne und Kroge aufgenommen sei.

**Präsident**: Der selbständige Antrag des Abg. Nie-



berding sei bei seiner Einbringung genügend unterstützt gewesen; nach seinem mündlichen Vorbringen scheine Petent seinen Antrag dahin verbessern zu wollen, daß derselbe der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen werde; ob ein solcher Verbesserungsantrag habe gestellt werden sollen?

Diese Frage wird vom Abg. Nieberding bejaht und ist auch der Verbesserungsantrag genügend unterstützt.

Der Ausschufsantrag gelangt zunächst zur Abstimmung und wird angenommen.

3) Ueber die Petitionen des Gemeinderaths der Gemeinde Wisbeck wegen Erbauung einer Chaussee von Bechta über Wisbeck nach Wildeshausen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petenten bemerken, sie hätten schon oft um diese Chaussee gebeten, aber ihr Wunsch sei bis jetzt noch nicht erfüllt worden. Unter anderen Gründen führten dieselben zur Motivirung ihres Gesuchs besonders an, daß durch eine solche Verbindung der nächste Weg von Dsnabrück nach Bremen hergestellt werde. Der Ausschuß müsse anerkennen, daß die Erbauung dieser Chaussee sehr wünschenswerth und sei dieselbe auch in dem von der Staatsregierung dem vorigen Landtage vorgelegten Bauplane unter denen aufgeführt, welche zunächst in Angriff genommen werden müßten. Deshalb beantrage der Ausschuß:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Eine weitergehende Empfehlung sei aus dem Grunde nicht rathsam, weil auch die Petition der Gemeinde Goldenstedt einfach zur geeigneten Berücksichtigung übergeben sei.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

4) Ueber die Petition des Gemeinderaths zu Seefeld, betr. die Erbauung einer Chaussee von Schwei über Seefeld nach Stollhamm.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Gemeinderath zu Seefeld wünsche dringend, daß nach Vollendung der Chaussee von Varel nach Rodenkirchen zunächst die Strecke von Schwei über Seefeld nach Stollhamm in Angriff genommen werde. Es sei durchaus nothwendig, daß das Butjadingerland mit dem Obergerichte zu Varel auf dem kürzesten Wege verbunden werde. Auch würde die Chaussee der größtentheils Ackerbau treibenden Bevölkerung die Ausfuhr der Produkte sehr erleichtern. Der Ausschuß verkenne nicht, daß eine Chaussee, wie beantragt, für das Butjadingerland von großem Nutzen sein werde, jedoch glaube die Mehrheit nicht mehr, als Uebergabe der Petition zur geeigneten Berücksichtigung beantragen zu dürfen, weil gebeten, daß diese Chaussee zunächst in Angriff genommen werde, der Ausschuß aber nicht wisse, ob nicht andere Richtungen ebenso große Ansprüche hätten.

Abg. **Töllner** (Berichterstatter der Minderheit): Er wolle nur bemerken, daß die Chaussee von Rodenkirchen nach Varel das Bedürfniß des Butjadingerlandes, mit dem Obergerichte zu Varel auf dem kürzesten Wege verbunden zu wer-

den, nur theilweise erfülle. Dies werde erst vollkommen der Fall sein, wenn durch eine Chaussee von Schwei nach Stollhamm das hintere Butjadingerland mit dem vorderen verbunden werde. Das Bedürfniß sei dringend und scheine es deshalb der Minderheit des Ausschusses gerathen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Antrag der Mehrheit gelangt zunächst zur Abstimmung und wird angenommen.

5) Ueber die Petitionen:

a) des Amtraths des Amts Berne,

b) des Amtraths des Amts Elsfleth,

betreffend Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Die Eingefessenen von Berne und Elsfleth bäten um eine Eisenbahn von Hude nach Brake, event. aber um Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück, und führten zur Motivirung ihres Gesuchs verschiedene Gründe an. Der Ausschuß sei mit den Petenten einverstanden, daß eine solche Brücke zweckmäßig sei, er könne jedoch die Sache nicht soweit übersehen, als es ihm zweifelhaft, wie es mit dem Brückenbau werden solle, falls die Eisenbahn von Hude nach Brake zur Ausführung komme. Er beantrage deshalb, die Petition der Staatsregierung einfach zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

6) Ueber die Petition mehrerer Schiffsbaumeister zu Edewecht, betreffend Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petenten bemerkten, daß die zu Edewecht gebauten Schiffe wegen der Güte des Holzes allgemein beliebt seien, jetzt jedoch immer weniger gekauft würden, weil die Capitaine Schiffe von größerer Weite verlangten und diese nicht wegen der Untauglichkeit des Fahrwassers nach Ostfriesland geschafft werden könnten. Eine Verbesserung dieses Fahrwassers sei deshalb dringend nothwendig, wenn nicht der Schiffsbau zu Edewecht in kurzer Zeit ganz aufhören solle. Der Ausschuß verkenne nicht, daß für die Schiffsbau treibende Bevölkerung der Gemeinde Edewecht die Erfüllung des hier ausgesprochenen Wunsches von großem Nutzen sein werde, er sei jedoch zweifelhaft, ob sich bei diesem anormalen Zustande, daß mitten im flachen Lande Schiffe gebaut, die Aufwendung von Staatsmitteln überall verlohne und beantrage deshalb, daß diese Petition der Staatsregierung nur zur geeigneten Berücksichtigung übergeben wird.

Abg. **Brader**: Es erscheine einigermaßen auffällig, daß das vorliegende Gesuch nur zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden solle, während ein früherer Landtag eine gleichlautende Petition der Gemeinde Edewecht der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen habe. Doch lege er hierauf weiter kein Gewicht. Er wolle nur soviel bemerken, daß die hier erbetene Hilfe dringend nothwendig sei und rasch geschafft werden müsse, wenn nicht in der Gemeinde



Ebewecht der Erwerb schmaler werden solle. Dies habe die Staatsregierung bereits früher anerkannt und im Vorausschlage eine Summe zur Verbesserung des Fahrwassers von Ebwecht nach Ostfriesland ausgesetzt, später jedoch diese Position wieder gestrichen. Die Gemeinde selbst sei nicht in der Lage aus eignen Mitteln die erforderliche Abhilfe zu schaffen, deshalb müsse der Staat hier eintreten, sonst würden in kurzer Zeit dort viele Leute brodlos werden.

Schluß der Debatte.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

7) Ueber die Petition des Gemeindevorstehers Menke zu Niemen, betr. Chausseirung des Weges von Elsleth nach Brake.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petent stelle vor, daß eine Chaussee von Elsleth nach Brake durchaus nothwendig sei. Es wäre zwischen beiden Orten viel Verkehr, namentlich sei der Schiffsbau und Ziegeleibetrieb sehr bedeutend, jedoch klagten die Leute, daß sie während des größten Theiles des Jahres nicht von ihren Höfen kommen könnten, weil die Wege so schlecht wären. Wer im Winter von Elsleth nach Brake fahren wolle, sei gezwungen einen Umweg von etwa vier Stunden zu machen. Der Ausschuß erkenne an, daß die Verbindung zwischen beiden Orten gegenwärtig sehr mangelhaft sei, er wisse nur nicht, wie sich nach Erbauung der projektirten Eisenbahn von Hude nach Brake, die auch Elsleth berühre, die Sache machen werde und könne deshalb nur beantragen:

das vorliegende Gesuch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag wird angenommen.

8) Ueber die Petition der Gemeinderäthe zu Fedderwarden und Sengwarden, betreffend den Bau einer Chaussee durch die ehemalige Herrschaft Knipphausen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petenten bemerken, daß bereits von dem im vorigen Jahre versammelten Landtage eine gleiche Petition der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen, bis jetzt aber in der Sache nichts geschehen sei. Sie erlaubten sich deshalb ihre frühere Bitte unter Bezugnahme auf die früher angeführten Gründe zu wiederholen. Mit Rücksicht auf diese Gründe stelle der Ausschuß den Antrag:

der Landtag wolle die Petition, dem Beschlusse des Landtags vom 25. April 1864 gemäß, der Großherzoglichen Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfehlen.

Dieser Antrag wird angenommen.

9) Ueber die Petition der Gemeinde Tettens um Erbauung einer Chaussee von Tettens bis Oldorferwarf.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Die Gemeinde Tettens führe an, daß sie einen bedeutenden Verlust dadurch erlitten, daß ihr bei der neuen Organisation das Amt genommen sei. Außerdem fühle sie sich sehr isolirt und vom Verkehre mit anderen Gemeinden und der Stadt Bever abgeschnitten, da die Fahrwege im größten Theile des Jahres nicht zu passiren seien

und das Sieltief immer mehr verschlammte. Deshalb würde eine Chaussee von Tettens bis Oldorferwarf für sie von ganz besonderem Werthe sein. Dieselbe würde nach einem aufgestellten Kostenanschlage mit Einschluß der zu expropriirenden Grundstücke 25000 Thaler kosten. Der Ausschuß verkenne nicht, daß eine solche Chaussee zweckmäßig sein werde, könne jedoch, da manche andere eben so viel Berechtigung hätten, nur beantragen:

das vorliegende Gesuch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

10) Ueber die Petition der Hebamme Bucholz in Friesoythe um Erhöhung des Gehalts.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petentin bekomme kein wirkliches Gehalt, sondern verdiene sich mit ihrem Geschäft jährlich etwa 30 Thaler und bitte, da sie davon nicht leben könne, um einen Zuschuß aus der Staatskasse. Da aber, wenn etwas für dieselbe gethan werden müßte, zunächst die betreffende Gemeinde einzutreten hätte, so könne der Ausschuß diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung nicht empfehlen und beantrage:

über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird angenommen.

11) Ueber die Petition des Grafen W. F. Bentinck in Warthasville im Staate Missouri in Nordamerika, betreffend Nachzahlung rückständiger Jahresrenten.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petent stelle vor, daß in dem zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und seinem Bruder, dem Grafen S. A. Bentinck am 30. Juni 1854 abgeschlossenen Vertrage für ihn eine jährliche Rente von 3750 Thalern Gold stipulirt sei, zahlbar von Neujahr 1854 an, wenn er binnen 14 Tagen dem Vertrage beitrete, sonst erst vom Tage des Beitritts. Petent sei nun erst einige Jahre später beigetreten und habe seine Rente erst von da an ausbezahlt erhalten. Er bitte um eine Nachzahlung derselben, unter Anführung verschiedener Gründe. So bemerke er, daß ein jetzt mündig gewordener Sohn von ihm in diesem Falle bereit sei, auf seine eventuellen Successionsrechte zu verzichten, was um so wichtiger erscheine, als sein Bruder Gustav verstorben, ohne Nachkommen zu hinterlassen und deshalb dessen Ansprüche auf seinen Sohn vererben würden. Schon früher sei ein gleiches Gesuch des Petenten von der Staatsregierung dem 13. Landtage vorgelegt, dieser habe damals geglaubt auf den Antrag der Staatsregierung nicht eingehen zu können und habe denselben abgelehnt. Nach der Ansicht des Ausschusses habe schon bei Abschluß des Vertrages die Sache ebenso gelegen, wie jetzt, auch damals habe der Graf S. A. Bentinck keine Nachkommen gehabt und sei der Sohn des Petenten zur Zeit des Verzichtes auf Barel noch nicht geboren gewesen, deshalb beantrage der Ausschuß:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achte Sitzung.

Oldenburg, den 19. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Zollauschusses, betreffend den Antrag des Abg. Fortmann und Genossen wegen Einführung eines Zollvereinsparlaments.
  - 2) Desgl., betreffend Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen.
  - 3) Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über mehrere Petitionen.

#### Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Minister v. Kössing, v. Berg, Reg.-Comm. Bucholz, Meinardus, Ruhstrat.

Nachdem der Schriftführer Abg. Strackerjan III. das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und dasselbe genehmigt ist, schlägt der Präsident vor, die geheime Sitzung, von deren Ausfall der Schluß des Landtags abhängig sei, vorweg zu nehmen. Auf Ersuchen des Reg.-Com. Ruhstrat wird mit den beiden ersten Gegenständen der öffentlichen Sitzung begonnen.

Eingegangen sind von der geschäftsleitenden Commission des allgemeinen Abgeordnetentages zu Frankfurt Exemplare einer Zusammenstellung von Erklärungen in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, deren Vertheilung unter die Abgeordneten vom Präsidenten verfügt ist.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Zollangelegenheiten, betr. den Antrag des Abg. Fortmann wegen Einführung eines Zollvereinsparlaments.

Berichterstatler Abg. **Strackerjan II.:** Der Antrag des Abg. Fortmann sei dahin gegangen: „Der Landtag beschließe, Großh. Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Zollvereinsparlament geschaffen werde.“ So sehr der Ausschuss anerkannt habe, daß die gegenwärtige Organisation zu wünschen übrig lasse, so habe derselbe doch Bedenken tragen müssen, den Antrag des Abg. Fortmann zu empfehlen, da derselbe gar zu unbestimmt sei. Es lasse sich nicht erkennen, wie der Antragsteller sich die Sache eigentlich gedacht habe, welche Stellung die Vereinsregierungen diesem Parlamente gegenüber einnehmen sollten und noch manche andere Frage, die hiermit im Zusammenhang stände, daher habe der Ausschuss

das Bedürfnis einer Reorganisation anerkennen zu müssen geglaubt, wie in dem ersten Theil der Erwägungsgründe geschehen; aus den im zweiten Theil der Motive angegebenen Gründen aber für bedenklich gehalten, weiter zu gehen. Namens des Ausschusses empfehle er daher den Antrag:

Der Landtag beschließe

in Erwägung, daß es zwar dringend wünschenswerth ist, daß der Zollverein eine Organisation erhalte, welche die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen nicht wie bisher vorzugsweise in die Hand der Vereinsregierungen legt, und nicht jeder einzelnen derselben ein unbedingtes Widerspruchsrecht erteilt, vielmehr einer Vertretung der Bevölkerung des Zollvereins eine Einwirkung gestattet, und sichert, daß nicht von Zeit zu Zeit mit Ablauf der Vertragsperioden der Fortbestand dieses für wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands so wichtigen Vereins in Frage gestellt werde,

daß aber, da der Antrag des Abg. Fortmann bestimmte Vorschläge über eine solche Organisation nicht enthält und es, selbst wenn solche noch eingebracht werden sollten, bei der gegenwärtigen Lage der Landtagsgeschäfte unthunlich sein würde, dieselben einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Prüfung zu unterziehen,

über den Antrag des Abg. Fortmann zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Fortmann:** Bei Stellung seines Antrags sei er der Ansicht gewesen, es würde unpolitisch und anmaßend sein, nähere Bestimmungen über die künftige Organisation eines

Zollvereinsparlaments treffen oder auch nur andeuten zu wollen: er habe es für die Sache der sämtlichen Zollvereinsregierungen gehalten, sich eine Vorlage zu schaffen und dann darüber zu berathen. Auch wenn der Landtag sich längere Zeit mit der Sache beschäftigen könne, werde er nicht in der Lage sein, eine Vorlage zu machen, die Allen genüge. Dem einstimmigen Ausschußantrag gegenüber habe er keine Aussicht, daß sein Antrag angenommen werde, doch halte er es um der Sache willen nicht für gut, wenn Uebergang zur Tagesordnung zu beschloffen werde. Er habe daher einen Verbesserungsantrag entworfen mit einer Empfehlung in so milder Form, daß er glaube, derselbe könne angenommen werden; die Erwägungsgründe des Ausschusses habe er in denselben aufzunehmen sich erlaubt. Er beantrage:

der Landtag beschliesse:

in Erwägung, daß es zwar dringend wünschenswerth ist, daß der Zollverein eine Organisation erhalte, welche die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen nicht wie bisher vorzugsweise in die Hand der Vereinsregierungen legt, und nicht jeder einzelnen derselben ein unbedingtes Widerspruchsrecht erteilt, vielmehr einer Vertretung der Bevölkerung des Zollvereins eine Einwirkung gestattet, und sichert,

daß nicht von Zeit zu Zeit mit Ablauf der Vertragsperioden der Fortbestand dieses für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands so wichtigen Vereins in Frage gestellt werde,

die Staatsregierung zu ersuchen, möglichst dahin zu wirken, daß eine Revision der Zollvereinsverfassung baldmöglichst vorgenommen werde.

Der Antrag wird genügend unterstügt.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Strackerjan II. bemerkt, er glaube Namens des Ausschusses den Antrag auf motivirte Tagesordnung auch dem so eben eingebrachten Verbesserungsantrag gegenüber aufrecht erhalten zu müssen, wird der Ausschußantrag angenommen und sind damit beide Anträge des Abg. Fortmann erledigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Zollangelegenheiten.

Berichterstatter Abg. **Suchting:** Es sei bekannt, daß durch die enorme Erhöhung der Salzsteuer auf die ärmeren Klassen ein schwerer Druck gelegt werde. Durch die Vertheuerung dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels belaste man den Arbeiter, den kleinen Handwerker mit einer Steuer, die den doppelten, ja dreifachen Betrag der Einkommensteuer für diese Stufen ausmache. Habe man diese Erhöhung der Salzsteuer nicht hindern können, so sei es Pflicht auf der andern Seite eine Erleichterung eintreten zu lassen; diese lasse sich finden in einem Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag beschliesse:

in Erwägung des unverhältnißmäßigen Steuerdruckes,

welchen die neue Salzsteuer auf die ärmeren Volksklassen üben wird, im Hinblick auch auf den Vorgegang der königlich hannoverschen Regierung, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle einen Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen in Aussicht nehmen und dem nächsten Landtage deshalb Vorlage machen.

Reg.-Comm. **Muhstrat:** Wenn der Antrag angenommen werde, werde die Staatsregierung die Sache gewiß in Erwägung ziehen; ob derselbe aber angenommen werden könne, erscheine ihm doch bedenklich. Die Motive wiesen auf das Beispiel Hannovers hin; dort habe die Staatsregierung allerdings einen Nachlaß beantragt, dort liege aber die Sache auch ganz anders. In Hannover biete die Steuer in den untersten Stufen Raum für Ermäßigungen, bei uns sei das zum Glück kaum der Fall. Dort zahle nach dem Gesetz von 1859 die Familie (verheiratheter Mann und Frau) in der 12. Klasse an Personensteuer 1 Thlr. 6 gr. — bei uns früher 20 gr., jetzt 10 gr.; der unverheirathete Steuerträger zahle dort als Minimum 1 Thlr. In der untersten Klasse sei dort nun eine Herabsetzung von 1 Thlr. 6 gr. auf 24 gr. erfolgt, also auf den fast  $2\frac{1}{2}$  so hohen Betrag als bei uns. An 10 gr. lasse sich kaum etwas ermäßigen, wenn die Steuer überall noch irgend welche Bedeutung haben solle. Ferner sei in Hannover eine Ermäßigung deshalb leichter, weil die Zwischenräume zwischen den einzelnen Sägen bedeutender seien, die Steuer steige von 1 Thlr. 6 gr. auf 2 Thlr. 12 gr. dann auf 3 Thlr. 6 gr.; es liege also jedesmal fast 1 Thlr. dazwischen. Wo der Zwischenraum so groß sei, könne man streichen, ohne die Verhältnißmäßigkeit zu stören. Bei einer Progression von 10 gr. auf 15 gr. auf 20 gr., könne man sich nicht auf die untersten Klassen beschränken, wenn nicht in den nächst höheren eine ungerechtfertigt starke Steigerung eintreten solle, sondern müsse auf die 6. oder gar 7. Stufe hinaufgehen. Zudem scheine eine anderweitige Beordnung bedenklich, nachdem das neue Gesetz für das Herzogthum erst vor einem Jahre vereinbart und für die Fürstenthümer erst vor 8 Tagen votirt sei. Als einen Nebenpunkt müsse er noch hervorheben, daß die Revision einen erheblichen Ausfall in den Einnahmen hervorrufen werde; wenn dies auch allein nicht durchschlagend sei, so müsse es doch miterwogen werden. Wir könnten die dadurch ansfallende Einnahme von etwa 20,000 Thlr. nicht entbehren. In Hannover werde der Ausfall 150—160,000 Thlr. betragen, möge für uns also etwa auf 20,000 Thlr. veranschlagt werden. Die Erwägung werde sich daher mit darauf zu erstrecken haben, wie dieser Ausfall zu decken sei, ob etwa durch Erhöhung anderer Steuern. Wie er Eingangs bemerkt, werde die Staatsregierung die Sache gerne in Betracht ziehen, da sie anerkenne, daß durch die Erhöhung der Salzsteuer auf die unteren Klassen ein erheblicher Druck gelegt werde, müsse aber auf die bedenklichen Seiten des Vorschlages hinweisen.



**Abg. Sullmann:** Er empfehle den Ausschufsantrag und weise dabei auf das Beispiel Hannovers hin, die dortige Staatsregierung nehme an, daß die Zollerträge künftig höher sein würden als bisher und glaube, daß diese Mehreinnahme den Ausfall in der Personensteuer decken werde. Zur Erhöhung der Salzsteuer seien wir gezwungen und das Interesse an der Einheit Deutschlands wenigstens in diesen materiellen Beziehungen rechtfertige diese Erhöhung. Eine Mehreinnahme müsse aber in Folge der neuen Zollvereinsverträge für uns ebenso gut eintreten wie für Hannover, da wir an den Einnahmen verhältnißmäßig Theil nehmen.

Sei aber eine Mehreinnahme zu erwarten, dann erscheine eine Revision des erst jungen Gesetzes gerechtfertigt, welche die Bilanz des Voranschlags nicht alterire und denen zu Gute komme, für die die Steuererhöhung besonders drückend sei.

**Reg.-Comm. Nubstrat:** Die Voraussetzung, daß die Einnahmen nach den neuen Verträgen höher sein würden als die bisherigen, müsse er als unrichtig bezeichnen. Die Herren vom Zollauschuß würden bestätigen, daß er ihnen eine Berechnung über die mutmaßlichen Erträge vorgelegt habe; Darnach sei schon an sich ein Ausfall von 10,000 Thlr. zu erwarten und die angenommenen Positionen seien nicht willfährlich gegriffen. Wenn in Hannover auf eine nicht unerhebliche Einnahme verzichtet werde, so denke man, dieselbe in anderer Weise zu ersetzen. Dort sei die Veranlassung zu einer Ermäßigung so viel dringender gewesen, da die Sätze in den untersten Stufen den 3—4fachen Betrag der unsrigen erreichten.

**Abg. Ahlhorn:** Mit schwerem Herzen habe man sich entschlossen, den neuen Zollverträgen seine Zustimmung zu geben. Man habe sich eben nicht der Frage verschließen können, was zu machen sei, wenn wir den erneuerten Zollverein nicht beitreten, und so sei die Genehmigung der Verträge im Grunde nur etwas Formelles gewesen. Unsere Staatsregierung trage auch keine Schuld, daß die Verträge nicht günstiger für uns lauteten, nach der Lage des von Hannover ganz umschlossenen Herzogthums habe man mit diesem Staate gehen müssen. Ohne solchen Zwang äußerer Verhältnisse würde bei uns die Erhöhung der Salzsteuer nicht eingetreten sein. Im vorigen Landtag ist erst das Ersuchen gestellt, eine Ermäßigung der Salzsteuer in Birkenfeld in Aussicht zu nehmen und jetzt führe man dieselbe Steuer im Herzogthum ein. Wegen des Druckes, den diese Erhöhung für die unteren Klassen zur Folge habe, sei er ganz mit dem Ausschufsantrag einverstanden. Der Preis des Salzes werde von  $\frac{1}{2}$  gr. auf 1 gr., vielleicht auf 1 gr. 2 sw. steigen. Wenn die Zollerträge im Uebrigen auch einen Ausfall ergeben sollten, so müsse durch die Erhöhung der Salzsteuer doch eine Mehreinnahme hervortreten. Die Politik Hannovers habe diese traurigen Folgen für uns; hätte es sich gleich mit Preußen in Unterhandlungen eingelassen, so würde es bessere Bedingungen erzielt haben, denn nach unserer Lage könne der Zollverein nicht ohne uns fertig werden und habe daher auf den Beitritt von Hannover und Hessen großes Ge-

wicht legen müssen. Die anfängliche Weigerung Hannovers habe zur Folge gehabt, daß es schließlich wohl oder übel sich habe anschließen müssen. Unter diesen Umständen sei eine Erleichterung der Volksklassen, die vorzugsweise durch die Erhöhung der Salzsteuer gedrückt würden, geboten; sei das von dem Ausschuf angeordnete Verfahren nicht durchführbar, so könne man vielleicht die untersten Klassen der Einkommensteuer ganz streichen. Könne sonst kein Rath geschafft werden, so würde er sich selbst für eine anderweitige Erhöhung von Steuern, die von den Bemittelteren getragen würden, entschließen. Der Ausfall sei aber anderweitig zu decken, man möge nur im Militairbudget streichen; wo man zu eigenen Zwecken 100,000 Thlr. ersparen könne, da müßten auch Ersparungen im Interesse des Landes, zur Erleichterung des Steuerdruckes für den kleinen Mann, möglich sein.

**Reg.-Comm. Nubstrat:** Der Bemerkung des Vorredners gegenüber müsse er daran erinnern, daß die Berechnung, welche einen Ausfall von 10,000 Thlr. ergeben, sich nicht auf Zollerträge beschränkt, sondern auch auf alle Einnahmen aus den indirekten Steuern, die erhöhte Salzsteuer eingeschlossen, erstreckt habe.

**Abg. Strackerjan II.:** Der Reg.-Commissär habe sich auf den Zollauschuß berufen und müsse er als Vorsitzender desselben bestätigen, daß ihnen eine Berechnung vorgelegt sei, welche sich auf die sämmtlichen Einnahmen aus Zöllen und Steuern nach den neuen Verträgen erstreckt und mit einem Fehlbetrage abgeschlossen habe. Der Summe erinnere er sich nicht bestimmt, die Angabe des Reg.-Commissärs, daß sich dieselbe auf 10,000 Thlr. belaufen, werde unzweifelhaft richtig sein. Dem gegenüber müsse er aber hervorheben, daß solche Berechnungen unzuverlässig seien, eben weil sie für die Zukunft aufgestellt würden, von der man nicht wisse, wie sie sich gestalten werde. Bei dem Anschluß an den Zollverein habe dem Ausschuf auch eine derartige Berechnung vorgelegen und ähnliche Berechnungen seien im Ausschusse aufgestellt. Die kalkulirten Einnahmen seien aber weit hinter den wirklichen Erträgen zurückgeblieben. Eben so wenig könne man wissen, wie sich in 1 oder 2 Jahren die Einnahmen aus dem erneuerten Zollverein gestalten würden. Die Annahme des Ausschufsantrags erscheine ihm daher unbedenklich; derselbe wolle nur eine Erwägung veranlassen, wenn sich die Verhältnisse fester geregelt hätten; er könne denselben in keiner Weise für präjudiziell erachten.

**Reg.-Comm. Nubstrat:** Die Sache liege jetzt anders als vor 10 Jahren; jetzt bekäme Oldenburg ein Fixum von  $27\frac{1}{2}$  gr. per Kopf, die Einnahmen an Zöllen im Ganzen möchten steigen oder fallen. Anders verhalte es sich nur mit der Branntwein- und der Salzsteuer; daß diese so viel mehr ergeben würden, sei nicht anzunehmen. Den Antrag verstehe er übrigens anders als der Vorredner. Die Staatsregierung werde nicht aufgefordert, Etwas in Erwägung zu ziehen,



sondern den Nachlaß an der Steuer in Aussicht zu nehmen und dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Abg. **Selkmann II.**: Wenn er sich den Antrag befehe, so trete ihm zunächst entgegen, daß derselbe vorläufig den unteren Klassen durchaus nicht helfe. Man wolle eine Vorlage an den nächsten Landtag; damit werde ohne Zweifel der nächste ordentliche Landtag gemeint sein, der Ende 1866 zusammentrete. Die Erhöhung der Salzsteuer trete mit dem Jahre 1866 ein; in diesem Jahre sei die Staatsregierung zu einem Nachlaß nicht ermächtigt, zunächst also für die unteren Klassen Nichts gewonnen. Auf der andern Seite aber schade der Antrag, weil er Aussicht auf eine Steuererleichterung eröffne, die vorläufig nicht eintreten könne. Dies halte er gerade den unteren Massen gegenüber für bedenklich. Ein ferneres Bedenken sei, daß man eine Herabsetzung der Einnahme wolle, ohne einen Ersatz für den Ausfall auch nur anzudeuten. Das dreijährige Budget sei auch für 1866 festgesetzt, auf sämtliche Einnahmen seien Ausgaben angewiesen; nun höre man, daß ohnedies ein Ausfall von 10,000 Thlr. pro 1866 zu erwarten sei, und wolle nun noch einen ferneren Ausfall herbeiführen, ohne Deckungsmittel anzugeben. — Mit dem Wunsche sei er vollständig einverstanden, daß den Volksklassen, die durch die Erhöhung der Salzsteuer besonders gedrückt würden, geholfen werde. Um dies zu erreichen, habe man s. E. gleich zu dem kräftigeren Mittel greifen sollen, bei Handhabung des Gesetzes einen weiteren Nachlaß im Verwaltungswege zuzulassen, als eine Aenderung des Gesetzes zu beantragen.

Der Antrag gehe auch zu weit; in den unteren Klassen der Einkommensteuer ständen Personen, die durchaus nicht durch die Erhöhung der Salzsteuer gedrückt würden, er erinnere nur an Diensthöten und Handwerksgehilfen. Wenn man helfen wolle, das seien die kleinen Familien; diesen könne im Verwaltungswege eher und besser geholfen werden als durch die Aussicht auf eine Aenderung des Gesetzes, die nicht vor 1867 eintreten könne. So treten dem Antrage mehrere Bedenken entgegen, ohne daß derselbe sofort einen Erfolg habe. Stelle es sich bis zum nächsten Landtag heraus, daß ein Theil der Einnahme aus der Einkommensteuer entbehrt werden könne, so sei dann Zeit genug, die Sache zu erörtern; augenblicklich lasse sich das noch nicht übersehen und durch Annahme des Antrags werde den Leuten nicht geholfen, sondern nur Hoffnungen in ihnen erweckt, die nicht erfüllt würden.

Abg. **Sullmann**: Der Reg.-Commissär habe früher im Ausschuß und auch jetzt eine Mindereinnahme aus den neuen Zollverträgen als wahrscheinlich hingestellt. Er müsse sehr irren, wenn die hannoversche Staatsregierung nicht anderer Ansicht sei, da er bestimmt glaube, dieselbe habe den beantragten Nachlaß an Einkommensteuer nicht bloß dadurch motivirt, daß die Salzsteuer für die unteren Klassen sehr drückend und der Ausfall durch andere Steuern zu decken sei, sondern auch durch eine muthmaßliche Mehreinnahme aus Zöllen und indirekten Steuern. Welche Regierung Recht habe, das

müsse die Zeit lehren. Ein Nachlaß könne jetzt allerdings nicht mehr in Vollzug gesetzt werden, aber der Antrag habe doch zur Folge, daß, wenn auch der Landtag nicht vor Ende 1866 wieder zusammentrete, die dazwischen liegende Zeit nicht unbenutzt verstriche, sondern dazu diene, Erfahrungen zu sammeln, um bestimmter die Ergebnisse abschätzen zu können.

Zu diesem Sinne habe der Ausschuß gewünscht, daß ein Nachlaß in Aussicht genommen und dem nächsten Landtage Vorlage gemacht werde. Wie die Vorlage ausfalle, ob den Nachlaß vorschlagend oder ablehnend, das hange wesentlich von der in der Zwischenzeit gewonnenen besseren Uebersicht ab. Präjudiziell sei der Antrag nicht, der Landtag solle keinen Beschluß in der Sache selbst fassen, sondern seinen Wunsch aussprechen, daß die Angelegenheit von der Staatsregierung in Erwägung gezogen und jedenfalls eine desfallsige Vorlage gemacht werde, welche Gelegenheit gebe, auf die Sache zurückzukommen. Dies erscheine gerechtfertigt, weil die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, unter Anderem auch der bevorstehende Schluß des Landtags, den Ausschuß gezwungen hätten, davon abzusehen, definitive Schritte zu thun oder von der Staatsregierung zu erbitten. Wenn der Vorredner hervorhebe, daß den Leuten durch den Antrag nicht augenblicklich geholfen werde, so erscheine ihm dies als ein Vortheil, da die bis 1866 gegebene Frist einen Ueberblick werde gewinnen lassen. Wenn derselbe die Andeutung über den Ersatz des Ausfalls an Einnahme vermissen, so fasse er die Sache so, daß von einem Ausfall nicht die Rede sein könne, sondern gehe von der Voraussetzung aus, daß die Einnahme aus dem erneuerten Zollverein sich steigern werde, und für diese Hoffnung berufe er sich auch auf die Ansicht der hannoverschen Staatsregierung. Was die Ausfertigung des Vorredners betreffe, der Antrag sei zu allgemein, so sei es eben, um nicht zu präjudiciren, nicht die Absicht gewesen, die Personen, den Umfang und die Art des Nachlasses näher zu präzisiren. Auch ihm erscheine es gerechtfertigt, den Nachlaß auf Familienväter zu beschränken, aber dieser Frage habe man so wenig vorgreifen wollen wie der, ob eine Aenderung des gesetzlichen Satzes oder die Zusicherung eines Nachlasses im Verwaltungswege zweckmäßiger sei. Alles dies werde bei den späteren Verhandlungen zu erörtern sein, zu deren Einleitung der Ausschuß nur die Initiative habe ergreifen wollen.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Der Vorredner habe wiederholt und ziemlich bestimmt ausgesprochen, daß die hannoversche Staatsregierung eine Steigerung der Einnahmen aus den neuen Zollverträgen annehme. Er sei zufällig in der Lage, den Beweis zu liefern, daß eine solche Ansicht wenigstens in den Motiven der Vorlage, die Ermäßigung der Personensteuer betr., nicht aufgestellt sei. Die beiden hier in Betracht kommenden kurzen Absätze derselben lauteten:

„Die erhebliche Mehrbelastung, welche die Landesbewohner in Folge der Erhöhung der Salzsteuer von 12½ gr. auf 2 Thlr. für den Centner treffen wird, hat zur



Erwägung der Frage Veranlassung geben müssen, ob etwa in Rücksicht auf diese Mehrbelastung Aenderungen des Gesetzes über die persönlichen directen Steuern vom 20. März 1859 sich als empfehlungswerth darstellen.

Die königliche Regierung ist bei dieser Erwägung zu dem Resultate gelangt, daß das seinen Grundlagen nach nunmehr seit mehr als 30 Jahren bestehende und im Ganzen durchaus befriedigende Ergebnis liefernde Gesetz im Uebrigen unverändert beizubehalten, gleichwohl aber den untern Classen der Bevölkerung, denen die Mehrbelastung durch die Salzsteuer vorzugsweise fühlbar sein wird, durch eine Ermäßigung der diese Classen treffenden Personensteuer eine entsprechende Erleichterung zu gewähren sei."

Von einer vorausichtlichen Mehreinnahme sei hier nicht entfernt die Rede.

Abg. **Russell**: Alle seien mit der Tendenz des Antrags einverstanden; die Salzsteuer sei eben an sich eine irrationelle Steuer, weil sie da Steuer suche, wo keine zu finden. Sie drücke die untern Classen so erheblich, daß sie dieselben 3—4 mal so hart treffe als die Einkommensteuer. Wenn nicht Hoffnung da wäre, diesen Leuten helfen zu können, müsse man keine Erwartungen anregen, sonst werde die vereitelte Hoffnung auf Erleichterung den Druck noch härter empfinden lassen. Wenn aber die Staatsregierung die Sache erwogen habe, glaube er, daß sie in der Lage sein werde, eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Wenn nach den neuen Zollvertragsverträgen eine Einbuße hervortreten solle, so komme in Betracht, daß im Voranschlag ein so großer Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe vorgesehen sei, daß derselbe durch den Steuernachlaß nicht absorbiert werde. Die Wortfassung des Antrags erstreckte sich allerdings auf alle Personen der untersten Steuerclassen, also auch auf die Diensthöfen, die durchgehends steuerkräftiger seien als arme Familien und von der Salzsteuererhöhung nicht betroffen würden. Die Staatsregierung sei bei ihrer Erwägung durch die Fassung des Antrags aber nicht beschränkt; die Vorlage könne das Unangemessene beseitigen. Selbst wenn aber die Erwartung eines Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben sich nicht erfülle, so sei 1866 ein Vorschlag zu erwarten, wie der Ausfall anderweitig zu decken sei.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Der Vorredner spreche von bedeutenden Ueberschüssen, unser Voranschlag schließe bekanntlich mit einem erheblichen Defizit. Wenn damals die Staatsregierung ermächtigt sei, etwaige Ueberschüsse zu Chausseebauten zu verwenden, so sei dieser Beschluß nur für den eventuellen Fall gefaßt, daß sich die Rechnung günstiger stelle als im Voranschlag. Vorläufig sei übrigens von Ueberschüssen gar keine Rede; dies Jahr werde kein Groschen zu nicht vorgesehenen Chausseebauten verwandt werden können und ob das nächste Jahr einen hierzu verwendbaren Ueberschuß ergeben werde, sei auch sehr fraglich.

Abg. **Russell**: Dieser Bemerkung gegenüber wolle er

nur hervorheben, daß es auffallend sei, Beschlüsse über Verwendung von Ueberschüssen zu fassen, wenn der Voranschlag mit einem Defizit abschließe. Formell schließe der Voranschlag allerdings mit einem Defizit, aber die Erfahrung beweise, daß die Einnahmen geringer, die Ausgaben höher angeschlagen würden als der Rechnungsschluß ergebe. In der vorigen Finanzperiode hätten die Ueberschüsse 200,000 Thlr. betragen, für die gegenwärtige habe man bei Feststellung des Budgets auf ca. 140,000 Thlr. rechnen zu dürfen geglaubt. Deshalb habe er geglaubt, auf vorhandene Deckungsmittel hinweisen zu dürfen. Eventuell müsse wegen anderweitiger Beschaffung der Deckungsmittel Vorlage gemacht werden.

Schluß der Debatte, der Berichterstatter verzichtet auf's Wort, der Ausschußantrag wird angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird sodann (11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr) bis nach Berathung der Tagesordnung für die geheime Sitzung ausgesetzt, um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr wieder eröffnet und in der Tagesordnung fortgeführt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Petitionsausschusses

1) über eine Petition von Eingeseffenen der Dorfschaft Scharbeutz im Fürstenthum Lübeck, betr. das Schneeschaukeln auf dem Wege von Scharbeutz nach der Lübeck-Neustädter Landstraße.

Berichterstatter Abg. **Leuz**: Von mehreren Eingeseffenen aus Scharbeutz sei eine Petition eingegangen, bezeichnet, „betr. das Schneeschaukeln.“ Nach dem Inhalt beziehe sich dieselbe jedoch nur auf das Schneeschaukeln auf einem bestimmten Wege. Petenten theilten mit, die Unterhaltung der Wegstrecke von Scharbeutz bis zur Lübeck-Neustädter Landstraße sei nicht von der Dorfschaft, sondern von dem Hofe zu tragen. Dies sei im Prozeß entschieden. Das Schneeschaukeln sei nun nach der Wegeordnung eine allgemeine persönliche Pflicht der Commune für die Feldmark. Da der Weg aber lediglich durch die herrschaftlichen Ländereien des Hofes führe, sei dasselbe als in der Feldmark belegen nicht zu betrachten. Petenten müßten daher vom Schneeschaukeln befreit und diese Last dem dominio auferlegt werden. Aus diesem Grunde werde beantragt, daß die Kosten des Schneeschaukelns aus der Staatskasse bezahlt, event. ärmeren Leuten eine Vergütung dafür gegeben werde, deren Leistung man den Wohlhabenderen nicht aufbürden könne. Aus der Eingabe gehe nicht klar hervor, ob Petenten die gesetzliche Verbindlichkeit zum Schneeschaukeln bestreiten wollten oder nicht. Wollten sie dies, so müsse zur Tagesordnung übergegangen werden, weil der gesetzliche Beschwerdeweg nicht eingehalten sei; wollten sie es nicht, so könne die Bitte um Bewilligung einer Vergütung nicht befürwortet werden, weil das zu unzähligen anderen Gesuchen und unabsehbaren Consequenzen führen würde. Der Ausschuß beantrage daher: Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.



2) über eine Petition des Zinngießers Anton Brinkmann in Cloppenburg, betr. Entschädigungsansprüche.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Petent habe 1853 in einem öffentlichen Verkauf vom Staate Ländereien auf dem Esche gekauft, deren Größe zu 4 Scheffel 10 Kannen und zu 4 Scheffel 12 Kannen angegeben sei. Später habe sich herausgestellt, daß die Ländereien 2 Scheffelsaat kleiner seien. Petent habe sich um Entschädigung an die Kammer gewandt, sei aber abschlägig beschieden, da es in den Verkaufsbedingungen ausdrücklich heiße, die Stücke würden verkauft, wie sie dalägen und werde für die angegebene Größe nicht eingestanden. Das Staatsministerium habe sich ebenfalls auf eine Entschädigung nicht eingelassen und trete auch der Ausschuß dem bei unter Bezugnahme auf die von der Kammer angegebenen Gründe und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Selkman I.**: Er sei mit dem Ausschuß nicht einverstanden, glaube vielmehr, daß auf den allgemeinen Verzicht des §. 3 der Bedingungen gar keine Rücksicht zu nehmen, da vorher die Größe bestimmt angegeben sei. Die Größenangabe beruhe auf einem Irrthum, (daß die Absicht zu Grunde liege, dadurch zu lukriren, sei nicht anzunehmen) und müsse unter diesem Versehen nicht der Käufer, sondern der Verkäufer, hier der Staat, leiden. Er beantrage daher das Gesuch um Entschädigung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Lenz**: Er beharre bei dem Ausschußantrag; wenn in den Bedingungen die Größe angegeben sei, so sei damit noch nicht gesagt, daß dies die Größe der neuen Landesvermessung sei. Bei Verkäufen werde oft alte Maße angegeben, eine Größe, welche man im Publikum dem Areal einmal zuschreibe. Das Stück „liege“ für so und so viel; der Kauflustige könne es vorher besehen, er kaufe dann das Stück, nicht einen bestimmten Flächenraum. Man könne kaum annehmen, daß dem Käufer eine so bedeutende Differenz verborgen bleibe und wenn dies der Fall sein sollte, dann müsse man sagen, er würde für das Grundstück den Preis gegeben haben, ob es nun 6 oder 8 Scheffelsaat messe.

Der Antrag des Abg. Selkman I. wird nicht genügend unterstützt und kommt nicht zur Verathung.

Abg. **Selkman II.**: Der Vorredner bringe den Unterschied von alter und neuer Maße zur Geltung; dieser existire im Münsterlande überall nicht, dort kenne man nur Catastermaß, weil früher dort überall keine Vermessung gewesen sei. Die Bezeichnung mit „Scheffel und Kannen“ beruhe lediglich auf einer Umrechnung, weil sie dem Publikum geläufiger sei als die nach Ruthen und Fuß.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

3) ein Gesuch der Brüder-Sozietät zu Oldenburg um Korporationsrechte.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Die f. g. Brüder-Sozietät in Oldenburg bitte den Landtag dahin zu wirken, daß ihr Korporationsrechte verliehen würden. Die Sozietät nach den Ausführungen der Eingabe bestehe aus etwa 40 Personen, die sich

von der evangelischen Kirche nicht getrennt hätten, sondern einen Zweig derselben bildeten. In vielen anderen Ländern seien derartigen Sozietäten Korporationsrechte ertheilt; sie hätten sich an die Regierung gewandt und die Antwort erhalten, daß zwar sachliche Gründe nicht entgegen ständen, die Ertheilung aber den bestehenden Gesetzen nicht conform sei. Art 77 des Staatsgrundgesetzes bestimme bekanntlich, daß Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte hätten, solche nur durch ein Gesetz erhalten könnten. Die Petenten führten dann aus, wie ihnen an der Erlangung von Korporationsrechten besonders gelegen sei, da sie ein Grundstück für die Sozietät erworben hätten. Weil dem Ausschusse die Verhältnisse der Mitglieder, die Bedeutung und das Wesen dieser Genossenschaft nicht weiter bekannt sei, beantrage derselbe nur:

der Landtag beschließe, das Gesuch mit der Anheimgabe einer etwaigen Berücksichtigung an Großherzogliche Staatsregierung abzugeben,

Abg. **Strackerjan III.**: Es sei nicht seine Absicht, noch einen anderen Antrag einzubringen; Alles eile dem Schlusse entgegen und werde ein weiter gehender Antrag dem einstimmigen Ausschußantrag gegenüber wenig Aussicht haben. Für seine Person, und wie er glaube annehmen zu dürfen auch für Andere, habe er nur aussprechen wollen, daß es sehr wünschenswerth sei, diesen Seltengemeinden eine dauernde Existenz möglich zu machen. Zum Theil, namentlich Baptistengemeinden, seien sie recht zahlreich und dürfe man ihnen nicht die Möglichkeit versagen, sich in ihrer Weise zu erbauen und zu diesem Zwecke Einrichtungen zu treffen, die auf die Dauer berechnet seien. Von der hier in Rede stehenden Brüdersozietät wisse er, daß es derselben große Schwierigkeit gemacht habe, der Gemeinde ein Grundstück zu erwerben. Auf dem Grund und Boden habe ein Canon gehaftet, ein bestimmter Eigenthümer habe bezeichnet werden müssen: so hätten sie sich genöthigt gesehen, einige Mitglieder pro forma als Eigenthümer anzugeben, auf deren Namen der Canon ingrossirt sei. Schwierigkeiten und Verwicklungen müßten in solchen Verhältnissen entstehen, man solle nur an den Eintritt eines Erbfalls denken, insbesondere wenn die Erben nicht der Gesinnung wären, welche die Sozietät bei ihnen voraussetzen zu dürfen glaube. Die Staatsregierung sei in der Ertheilung von Korporationsrechten an Schützengesellschaften, Clubs und Innungen so freigebig, daß die Gesuche überall gewährt würden, wo keine Belästigung des Publikums zu erwarten sei. Ein ähnlicher Grundsatz müsse auch für die religiösen Genossenschaften gelten und wenn ihnen nur durch ein Gesetz die juristische Persönlichkeit verliehen werden könne, so sei es gerecht, ein solches Gesetz zu veranlassen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses über eine Beschwerde des Bethausers Schulausschusses wegen Verweigerung von Entscheidungsgründen.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Diese Petition sei von



dem Petitionsausschuß an den Justizausschuß abgegeben, dieser habe die Sache erst heute vor Beginn der Sitzung berathen können. In der Eingabe werde ausgeführt, daß zwischen Zetthausen und Barel ein Streit über die Grenze der Schulaacht gewesen. Vom Oberschulkollegium sei die Grenze sodann festgestellt und gegen dessen Verfügung Recurs an das Staatsministerium ergriffen. In dem Bescheide des Staatsministeriums sei die Grenze nicht in Gemäßheit der aufgestellten Beschwerde festgestellt, aber auch nicht die Verfügung des Oberschulkollegiums bestätigt, sondern eine neue Entscheidung gegeben. Das Staatsministerium habe Entscheidungsgründe nicht gegeben, solche vielmehr auf desfallsigen Antrag ausdrücklich verweigert. Da nun nach dem Staatsgrundgesetze die abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden mit Entscheidungsgründen versehen werden sollten, bäten Petenten ihr Gesuch zur Abhilfe der Beschwerde wegen der verweigerten Entscheidungsgründe dem Staatsministerium zu übergeben. Der Justizausschuß habe die Sache geprüft und die Beschwerde auf Grund des Art. 47 §. 3 des Staatsgrundgesetzes begründet erfunden. Jene staatsgrundgesetzliche Bestimmung erscheine so klar und unzweideutig, daß der Ausschuß gar nicht auf einen Grund habe kommen können, weshalb die Entscheidungsgründe verweigert seien. Von dem Herrn Regierungs-Commissar habe der Ausschuß aber in Erfahrung gebracht, daß das Staatsministerium die Ertheilung von Entscheidungsgründen nicht für nöthig halte, weil es sich als eine Verwaltungsbehörde nicht ansehe. Es lasse sich nun nicht leugnen, daß es Fälle gebe, wo das Staatsministerium nicht als Verwaltungsbehörde thätig sei, sondern mehr berathend fungire, während der Landesherr selbst die Entscheidung fälle. Wo aber dem Staatsministerium eine Entscheidung als Verwaltungsbehörde zugewiesen sei, da handele es auch als Verwaltungsbehörde und müsse als solche für abschlägige Verfügungen Entscheidungsgründe abgeben. Art. 4 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 laute nun aber:

„In allen Fällen, in welchen die Oberschulkollegien eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben haben, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zulässig.“

Die Berufung in letzter Instanz gehe also nicht an den Großherzog, sondern an das Staatsministerium. Im Art. 1 sei die Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen ausdrücklich dem Staatsministerium beigelegt. Wo nun das Staatsministerium als oberste Schulbehörde thätig sei, könne es nichts anderes sein als eine Verwaltungsbehörde und folglich nach Art. 47 §. 3 des Staatsgrundgesetzes bei abschlägigen Verfügungen zur Ertheilung von Entscheidungsgründen verpflichtet. Der Ausschuß habe sich daher zu folgendem Antrage geeinigt:

die Vorstellung der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, der Beschwerde durch Mittheilung von Entscheidungsgründen abhelfen zu wollen, Er müsse dabei bemerken, daß der Abg. Selkman II.

bei Formulirung dieses Antrages nicht gegenwärtig gewesen und sich mit der Fassung desselben nicht ganz einverstanden erklärt habe.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Wenn gleich schon vorher bemerkt worden sei, daß Alles zum Schlusse dränge, müsse er doch einige Worte dem Vorredner erwidern, theils um sich gegen den Antrag auszusprechen, theils um die erwünschte Gelegenheit zu ergreifen, den Standpunkt der Staatsregierung zu der fraglichen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes darzulegen. Die Staatsregierung lege auf die richtige Auffassung und gewissenhafte Ausführung jener Bestimmung großen Werth in der Ueberzeugung, daß das Vertrauen zu den Behörden wesentlich mit auf Ertheilung von Entscheidungsgründen beruhe, damit durch diese auch jeder Schein der Willkür vermieden werde. Die Ausführung der fraglichen Bestimmung müsse aber, um einen üblichen lateinischen Ausdruck zu gebrauchen, *cum grano salis* geschehen; es gebe gewisse Beschränkungen, unter denen jener Grundsatz praktisch nur gehandhabt werden könne. Unter den „abschlägigen Verfügungen“ des Art. 47 §. 3 des Staatsgrundgesetzes könnten unmöglich alle abschlägigen Verfügungen verstanden sein. Eine Menge von Gegenständen könnten ihrer Natur nach nicht anders als *ad bene placitum* entschieden werden. Wenn z. B. Jemand im öffentlichen Dienste angestellt werden wolle, oder um Eingebung einer Pacht, einer Lieferung einkomme, so sei auf derartige häufige Fälle jener Grundsatz nicht anwendbar; es müsse vielmehr um die Entscheidung über einen Anspruch, der sich auf Gesetz oder Verkommen stütze oder doch nach allgemeinen Namen zu beurtheilen sei, sich handeln. Eine andere Beschränkung, die er hier besonders zu betonen habe, weil sie in dem vorliegenden Falle zu Raum komme, liege in dem Worte „Verwaltungsbehörde.“ Das Staatsministerium habe Entscheidungsgründe im vorliegenden Falle nicht gegeben; es frage sich nun, ob dasselbe eine Verwaltungsbehörde sei. Diese Frage müsse verneint werden; das Staatsministerium sei keine Verwaltungsbehörde, wenigstens nicht in seiner gegenwärtigen Organisation.

Man werde an dieser Stelle keine schulgerechte Definition einer Verwaltungsbehörde verlangen; nur das charakteristische Kennzeichen wolle er hervorheben, daß nur ein Organ, welches abgetrennt vom Inhaber der höchsten Staatsgewalt einen gewissen Kreis von Geschäften zu besorgen habe, Verwaltungsbehörde genannt werden könne. Eine solche Stellung nehme das Staatsministerium nicht ein, es sei nicht abgetrennt vom Inhaber der höchsten Gewalt, es habe keinen abgegrenzten Wirkungskreis, in ihm entscheide nicht der Wille des Ministers oder deren Majorität, sondern der Wille des Großherzogs selbst, dem zu diesem Zwecke Minister mit constitutioneller Verantwortlichkeit beiräthlich zur Seite gestellt seien. Dies Verhältniß könne auch nicht unbekannt sein, da es äußerlich deutlich hervortrete. Bis vor wenigen Jahren habe der Großherzog alle Verfügungen selbst unterschrieben, jetzt würden sie zwar



vom Staatsministerium erlassen, aber „mit höchster Genehmigung“, „im höchsten Auftrage.“ Es existire also keine abgetrennte Thätigkeit sondern eine Einheit des Staatsministeriums mit dem Großherzoge. Man könne sich eine andere Einrichtung recht wohl denken, in den meisten deutschen Staaten sei dieselbe anders; eine Abtrennung, wie sie bei uns in der Provinzialregierung vorliege, könne in eigentlichen Verwaltungssachen auch beim Staatsministerium eintreten. Ob dies rätlich sei, sei eine andere Frage; die dabei in Betracht kommenden politischen Rücksichten zu erörtern, sei jetzt nicht an der Zeit; er wolle nur auf eins aufmerksam machen. Werde die Thätigkeit des Staatsministeriums abgetrennt und abgegränzt, und in Folge dessen auch die abschlägigen Entscheidungen wie bei jeder anderen Verwaltungsbehörde mit Entscheidungsgründen versehen, so würden die abschlägig Beschiedenen immer noch den Weg zum Großherzog zu finden wissen, und wir ständen wieder vor derselben Frage. Die Oldenburger seien es viel zu sehr gewohnt, sich zuletzt noch an den Fürsten selbst zu wenden. Es erscheine daher sehr fraglich, ob eine andere Einrichtung rätlich sei. Der Großherzog übe in jenem Zusammenwirken mit den Ministern seine Regentenrechte und seine Regentenpflichten; eine Entscheidung des Staatsministeriums sei eine Entscheidung des Großherzogs, von einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde könne hier keine Rede sein. — Hiermit habe er die Lage der Sache im Allgemeinen dargelegt. Wenn die Auseinandersetzung Einigen vielleicht zu doktrinair erscheine, so müsse er hervorheben, daß die Praxis eine durchaus andere sei. In den meisten Fällen, die an sich dazu geeignet schienen, würden Entscheidungsgründe des Staatsministeriums gegeben. Er brauche nur darauf hinzuweisen, daß unter Connivenz des Staatsministeriums eine von Ministerialbeamten redigirte Zeitschrift bestände, in der die wichtigsten das Publikum interessirenden Entscheidungsgründe sogar veröffentlicht würden.

Was nun noch den konkreten Fall anlange, so sei derselbe von dem Berichtstatter durchaus richtig dargestellt. Zur Ausführung des Gesetzes von 1858, nach dem die Schul-Baulast nach Grundstücken aufgebracht werde, hätten genaue örtliche Grenzen zwischen den Schulachten gezogen werden müssen, welche bis dahin nicht überall bestanden, und es hätte jedes Grundstück einer bestimmten Schulacht zugelegt werden müssen. Bei dieser den Behörden obliegenden Beordnung sei zwischen Varel und Jetthausen ein Interessentkampf entstanden; über die Frage der Zweckmäßigkeit hätten sich je nach dem Interesse verschiedene Ansichten geltend gemacht. Diese Verschiedenheit der Ansicht sei zwischen den Bezirksbeamten aufgetreten, habe sich im Oberschulkollegium und im Staatsministerium selbst gezeigt. Eine Entscheidung habe getroffen werden müssen; sie sei getroffen, nicht aus Gründen, mit denen man eine entgegengelegte Ansicht unter Hinweisung auf bestimmte Gesetze widerlegen könne, sondern lediglich, weil die bestimmte Linie als die zweckmäßigste erschienen sei. Dies sei der Standpunkt der Staatsregierung und das zuletzt Bemerkte

werde zur Beurtheilung des vorliegenden Falles beitragen. Er empfehle, den Ausschußantrag abzulehnen.

Abg. **Dannenberg** (während dieser Rede verläßt der Präsident seinen Sitz und der Vicepräsident Pankratz übernimmt den Vorsitz): Er ersuche den Landtag, den Ausschußantrag anzunehmen, um so mehr, um damit ein Zeichen der Bewahrung gegen die so eben vom Ministertische aufgestellte Theorie zu erkennen zu geben. (Bravo.) Eine gründliche Erörterung der Frage in ihrem ganzen Umfange, welche von dem Regierungs-Commissär angeregt sei, sei nicht mehr an der Zeit, da die Sitzung und mit ihr die Diät zu Ende eile; einer gründlichen Prüfung würde es aber bedürfen, um die richtigen Grundsätze präzis festzustellen. Man könne aber die Frage im Uebrigen unter Bewahrung gegen die so eben entwickelte Theorie dahingestellt sein lassen, indem der Antrag des Ausschusses jedenfalls auf Grund der durch das Schulgesetz vorgenommenen Organisation des Ministeriums angenommen werden könne. Das Schulgesetz stelle die Oberschulkollegien unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, es gestatte von den Entscheidungen der Oberschulkollegien einen Recurs an das Staatsministerium. Was könne das Staatsministerium in diesen vom Schulgesetze ihm zugewiesenen Funktionen anders sein als eine Recursbehörde! Uebrigens sage auch Art. 12 §. 2 des Staatsgrundgesetzes: „Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.“ Was das Staatsministerium in diesen Funktionen anders sei als eine Staatsbehörde, eine oberste Verwaltungsbehörde?

Der Regierungs-Commissär habe gesagt, es gebe viele Fälle, in denen eine abschlägige Entscheidung gewiß nicht begründet zu werden brauche und als solche namhaft gemacht, wenn Jemand in den Dienst des Staatsministeriums treten wolle oder Propositionen zu irgend einem Vertrage mache, auf die nicht einzugehen sei und dergleichen; in diesen Fällen habe allerdings das Staatsministerium keine Entscheidungsgründe zu geben, es könne die Anträge mit einem einfachen „nein“ wie jeder Privatmann ablehnen. Wenn es sich aber darum handele, Bestimmungen zu treffen auf Grundlage des Rechtes oder auch nur der Zweckmäßigkeit, dann seien auch Gründe anzugeben. Auch wo ein freies Ermessen walte, da seien doch für dieses Gründe anzugeben, denn jedes Ermessen müsse nach Maßgaben und Rücksichten seine Entscheidung treffen, sonst werde es zur Willkühr. Darum habe Art. 47 des Staatsgrundgesetzes Entscheidungsgründe bei abschlägigen Verfügungen verlangt, damit eine Garantie gegeben werde, auch bei Entscheidungen des Staatsministeriums, wenn es als Verwaltungsbehörde thätig sei, daß nach Gründen entschieden sei, die sich vor der Vernunft rechtfertigten.

In unserem Falle, wo das Staatsministerium auf Grund des Gesetzes als Recursbehörde zu entscheiden gehabt habe, könne die Sache nicht zweifelhaft sein und möge man sonst





die Stellung des Staatsministeriums betrachten wie man wolle, der Ausschufsantrag sei unbedenklich.

**Minister v. Mößing:** Wenn wiederholt das Staatsministerium als Verwaltungsbehörde bezeichnet werde, so suche er Auskunft darüber, was das Staatsministerium sei, im Staatsgrundgesetze. Dort finde er im Art. 12 die Bestimmung: „Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.“ Dies thue das Staatsministerium in der von dem Regierungskommissär dargestellten Einheit mit dem Inhaber der Staatsgewalt. Daraus folge mit Nothwendigkeit, daß das Staatsministerium nicht mit unter den Begriff einer Verwaltungsbehörde falle, von denen Art. 47 spreche. Es nehme das Staatsministerium vielmehr eine wesentlich andere Stellung ein als eine Verwaltungsbehörde.

Es handele sich hier um die Mittheilung von Entscheidungsgründen und zwar bei einer Entscheidung, welche nur nach Ermessen gegeben werden könne. Wenn nun auch das Staatsministerium thatsächlich in fast allen Fällen abschlägige Verfügungen mit Entscheidungsgründen versehen, so sei dies doch geradezu unmöglich, wo es rein auf einen richtigen Griff und Takt ankomme. Positive Gründe dafür, daß gerade so und nicht anders das Resultat des Erwägens und Ermessens ausgefallen sei, ließen sich nicht angeben; alle adminikulirenden Gründe könne man nicht aufzählen; dazu komme, daß man sich von denselben eine Wirkung auf die Ueberzeugung des abschlägig Beschiedenen nicht versprechen dürfe.

Ein ferneres, allgemeines Moment für die Auffassung der Staatsregierung sei die ratio der im Art. 47 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung: der mit abschlägiger Resolution Versene solle wissen, warum seinem Gesuche nicht willfahrt sei, damit er darnach ermessen könne, ob er an eine höhere Instanz gehen solle. Dieser Grund für das Interesse an den Entscheidungsgründen falle bei Verfügungen des Staatsministeriums als der letzten Instanz, weg.

**Abg. Becker:** Er bedaure, daß dieser Gegenstand gerade am Schluß des Landtags zur Verhandlung komme und müsse daran eine Entschuldigung knüpfen. Die vorliegende Beschwerde sei an den Petitionsausschuß gegangen, von diesem gerade an dem Tage, als die Abgeordneten nach der vorigen Sitzung auseinandergegangen, dem Justizauschuß zugewiesen und ihm am Abende jenes Tages erst zugegangen. Unter diesen Umständen sei die einzige Möglichkeit, die Eingabe überhaupt noch zu verhandeln, die gewesen, vor der heutigen Sitzung die Sache im Justizauschuß zu berathen. Daher kein Bericht, kein schriftlicher Antrag. Die Tragweite, die die Angelegenheit durch die Ausführungen des Regierungskommissärs erhalten, habe man allerdings vorher nicht erwarten können. Wie der Abg. Dannenberg lasse er jene Theorie diesen Augenblick dahingestellt und trete auf den engeren Boden einer vom Staatsministerium als Instanz in Administrativ-Justiz-Sachen abzugebenden Entscheidung zurück. Von diesem aus

aber müsse er dem Ministerpräsidenten entgegen, daß man es dann gerade mit dem Staatsministerium, das „unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahrnimmt“, nicht zu thun habe, sondern mit dem Staatsministerium, dem das Gesetz Entscheidungen in Verwaltungssachen zugewiesen habe. Bei solchen Entscheidungen in der s. g. Administrativjustiz, die leider mehr als wünschenswerth den Gerichten entzogen sei, komme es auf die schärfste juristische Auslegung, auf den Sinn des Gesetzes, nicht bloß auf Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle an. Und bei solchen Entscheidungen in letzter Instanz sollten keine Entscheidungsgründe erforderlich sein? Es wäre unerklärlich, wenn das Staatsgrundgesetz diese nicht habe mitbefassen wollen; ja selbst wenn es nicht daran gedacht habe, scheine ihm die Nothwendigkeit der Entscheidungsgründe so selbstverständlich, daß er geneigt sei, anzunehmen, das Staatsministerium dürfe auch ohne staatsgrundgesetzliche Nothwendigkeit keine Entscheidungsgründe weigern. Eine abschlägige Entscheidung ohne Gründe sei im höchsten Grade verlegend; man solle sich nur in die Lage eines von dem vollen Begründetsein der von ihm gestellten Bitte Ueberzeugten versehen, so werde man zugeben, daß es kaum etwas Verlegenderes geben könne, als eine unmotivirte abschlägige Resolution zu erhalten und auf die Bitte um Angabe der Gründe dahin beschieden zu werden, „Entscheidungsgründe würden nicht gegeben.“

Wo die Stellung des Staatsministeriums nach dem Gesetze die einer Recursinstanz sei, da falle dasselbe unter Art. 47 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und aus diesem Grunde solle man den Ausschufsantrag annehmen, die übrigen in die Erörterung gezogenen Fragen aber zur Zeit dahingestellt sein lassen.

**Abg. Ahlhorn:** Er beantrage namentliche Abstimmung; dies sei seines Erachtens der wichtigste Beschluß, den der Landtag in dieser Diät zu fassen habe, denn hier handele es sich nicht um einige Tausend Thaler, sondern um ein gutes Recht der Staatsbürger.

**Reg.-Comm. Bucholtz:** Er habe eine erläuternde Bemerkung zu machen, die immerhin der Verteidiger des Ausschufsantrags in ihrem Sinne benutzen könnten. Dieselben hätten sich auf einzelne Fälle berufen, in denen das Staatsministerium im Gesetze speziell als Recursinstanz hingestellt sei und für diese besonders die Eigenschaft desselben als Verwaltungsbehörde vindizirt. Der Abg. Dannenberg habe besonders betont, daß das Staatsministerium nach dem Schulgesetz in höchster Instanz über die Grenzregulirungen zwischen den Schulachten zu entscheiden habe: Diese Begründung könne er demselben erleichtern, denn nach dem Gesetze von 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, könne man sich ganz allgemein gegen Verfügungen der „Verwaltungsbehörden“ beschwerend an das Staatsministerium wenden. Es bedürfe also der Berufung auf ein spezielles Gesetz hierfür nicht, Recurs-Instanz sei das Staatsministerium in allen Sachen, in denen die Verwaltungsbehörden competent wären. Die Frage sei aber die (und darauf seien die Vorredner nicht

eingegangen), daß zur Zeit eine Einheit vorhanden sei zwischen dem Großherzoge und dem Staatsministerium; diese werde durch die Gesetze, welche das Staatsministerium als Recursinstanz hinstellten, nicht geändert. Die Gesetze, auf die man sich berufe, enthielten überall nichts Neues; schon vor 1848 habe man sich in allen Verwaltungssachen beschwerend an das Landesherliche Cabinet, d. h. an den Großherzog, wenden und dessen Entscheidung als die der höchsten Instanz einholen können.

**Abg. Abthorn:** Mit Beschwerden sich an das Staatsministerium wenden, das habe man allerdings schon vor 1848 gekannt; früher habe man aber für einen abschlägigen Bescheid die Angabe der Gründe nicht verlangen können — dies sei es aber gerade, um was es sich hier handele.

**Reg.-Comm. Bucholtz:** Das Recht, um dessen Umfang es sich hier handele, werde von dem Vorredner mit Unrecht als ein Grundrecht der Verfassung betrachtet. Die Bestimmung, daß die Verwaltungsbehörden bei abschlägigen Verfügungen Entscheidungsgründe anzugeben hätten, sei nicht etwas Neues der Verfassungsurkunde; dieser Grundsatz habe in unserem Lande faktisch schon früher gegolten und sei in einer mit Höchster Genehmigung erlassenen Regierungsbekanntmachung, die er im Augenblicke nicht zitiren könne, vor Erlass des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich anerkannt.

**Abg. Becker:** Die Gegenstände des Regierungskommissärs reuzirten sich darauf, daß die gegenwärtige Verfassung des Staatsministeriums sich mit der Verpflichtung, Entscheidungsgründe anzugeben, nicht reime. Wenn die gegenwärtige Verfassung nicht passe, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, so müsse sie geändert werden. Er bleibe dabei, daß in den Fällen, wo das Staatsministerium Recurs-Instanz sei, dasselbe verpflichtet sei, Entscheidungsgründe zu geben wie jede andere Verwaltungsbehörde. Wo ein Gesetz dem Staatsministerium die letzte Entscheidung in einer zwischen Parteien streitigen Sache gebe, da habe nach abgegebener Entscheidung selbst Seine Königliche Hoheit der Großherzog nicht die Befugniß, auf nochmalige Vorstellung anders zu entscheiden.

**Minister v. Mößing:** Der vorliegende Gegenstand scheine kaum geeignet, zum Schlusse des Landtags debattirt zu werden, da die Sache behufs gründlicher Behandlung einer eingehenden Vorbereitung bedürfe. Das Verhältniß des Staatsministeriums zu dem Großherzoge harmonire mit der schon vorhin von ihm zitierten Bestimmung des Staatsgrundgesetzes. Das Staatsministerium sei deshalb keine gewöhnliche Verwaltungsbehörde, weil ihm die selbstständige Stellung, der abgesonderte Geschäftskreis fehle; es sei deshalb nach jener staatsgrundgesetzlichen Definition keine Behörde, weil der Großherzog nicht Mitglied einer Behörde sein könne.

**Abg. Dannenberg:** Der Großherzog sei gewiß nicht Mitglied einer Behörde; er herrsche über die Behörde, die unter ihm regiere. Diese Behörde, das Staatsministerium, sei wie dem Großherzoge so auch dem Lande verantwortlich.

Man müsse doch wissen, ob die Entscheidungen nach Vernunft oder Willkür getroffen würden und ob ein Verantwortlichkeitsfall vorliege. Es solle in dem betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes dem Volke Garantie gegeben werden, daß eine vernünftige Verwaltung und in den Entscheidungen keine Willkür geübt werde. Um dies beurtheilen zu können, müßten die Gründe angegeben werden; ohne solche lasse sich bei Administrativjustizsachen gar nicht erkennen, daß ordentliche Justiz geübt sei und keine türkische.

**Abg. Selckmann II.:** Man müsse unterscheiden; wo das Staatsministerium nach Art. 12 des Staatsgrundgesetzes unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahrnehme, da könne der Art. 47 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung leiden. Hier entziehe sich die Entscheidung der Kritik nach anzugebenden Gründen. In dieser Hinsicht sei er mit den vom Regierungstische vertheidigten Grundsätzen einverstanden. Wo aber ein anderer Fall vorläge, wie hier, wo das Staatsministerium als Recursinstanz entscheide, da übe es keinen Akt der Regierung, sondern einen Akt der Verwaltung und falle unter die Verwaltungsbehörden nach Art. 47. Wenn die gegenwärtige Organisation mit dieser Bestimmung der Verfassung nicht harmonire, dann stimme er dem Abg. Becker bei, daß für diese Punkte eine andere Organisation eingeführt werden müsse. Jedenfalls sei die Organisation des Staatsministeriums ein Internum, daß nach Außen nicht hervortrete und auch keine praktischen Folgen haben könne. Im vorliegenden Falle unterliege es keinem Zweifel, daß das Staatsministerium nach der obigen Unterscheidung als Verwaltungsbehörde thätig gewesen sei, also für seinen abschlägigen Bescheid Entscheidungsgründe angeben müsse. Er sei daher für den Ausschußantrag, indem er seine formellen Bedenken, denen der Berichterstatter Erwähnung gethan, fallen lasse.

Auf Anfragen des Vorsitzenden ist der Landtag damit einverstanden, daß der Abg. Dannenberg in dieser Sache zum dritten Male das Wort erhält.

**Abg. Dannenberg:** Er habe in Beziehung auf die Aeußerung des Ministerpräsidenten und des Vorredners um's Wort gebeten, daß der Großherzog in den Entscheidungen des Staatsministeriums thätig sei, von diesem aber nicht Gründe für seine Entschlüsse verlangt werden könnten. Vom Großherzoge, der ohne Verantwortlichkeit sei, könnten allerdings keine Entscheidungsgründe verlangt werden, aber das Ministerium, das ihm beiräthlich zur Seite stehe, sei verantwortlich dafür, daß es ihm seinen und welchen Rath erteilt. Er glaube daher, daß der Art. 47 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Staatsministerium schlechthin Anwendung finde, hebe aber nochmals hervor, daß diese Frage auf ein so weites Feld führe, daß bei der gegenwärtigen Lage der Verhandlung eine definitive Feststellung nicht möglich, auch für die Entscheidung der gegenwärtig vorliegenden Frage nicht erforderlich sei, da der Landtag mit An-



nahme des Ausschußantrags auf dem festen Boden des Schulgesetzes bleibe.

**Minister v. Mößing:** Er könne nicht glauben, daß der Landtag nicht zugänglich sein sollte für eine Theorie, die so vollständig mit der Verfassung harmonire; obgleich die Auffassung der Staatsregierung vom Ministertische schon wiederholt angedeutet sei, wolle er daher noch einmal dieselbe einfach darlegen; vielleicht sei er nicht richtig verstanden. Dem Staatsministerium sei durch Gesetz die Thätigkeit einer Recurs-Instanz in Verwaltungssachen beigelegt; nun frage er: „was ist das Staatsministerium?“ und finde im Art. 12 §. 2 des Staatsgrundgesetzes die Antwort: „das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.“ Das Staatsministerium also, welches in den Gesetzen als Recurs-Instanz vorkomme, sei eine Anzahl von Personen, welche unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahrnehmen. Weil der Großherzog selbst mitwirke, sei es demnach keine Behörde im gewöhnlichen Sinne des Wortes; denn für eine solche sei, wie bereits hervorgehoben, das charakteristische Merkmal, daß ein bestimmter, abgegrenzter Theil der Regierungsgeschäfte, vom Inhaber der höchsten Gewalt losgetrennt, ihr zu selbständiger Ausübung übertragen sei. Er habe dies nochmals hervorheben wollen, wenn er auch im Augenblick dem Anscheine nach darauf verzichten müsse, dieser Auffassung beim Landtage Eingang zu verschaffen.

**Abg. Selmann II.:** Wenn von einem Mißverständnis die Rede gewesen sei, so glaube er zur Beseitigung desselben die Verschiedenheit der Ansichten, welche in der Debatte hervorgetreten sei, dahin bestimmen zu können: der Ministerpräsident finde durch Art. 12 §. 2 des Staatsgrundgesetzes die Stellung des Staatsministeriums allein und vollständig bestimmt. Was das Staatsministerium in Gemäßheit des Art. 12 verfüge, dafür sei es auch seiner Ansicht nach keine Entscheidungsgründe schuldig; dies schließe aber nicht aus, daß dem Staatsministerium nicht noch andere Funktionen durch das Gesetz übertragen würden. Für diese anderen Obliegenheiten sei das Staatsministerium nicht nach Art. 12 zu beurtheilen; es falle vielmehr nach der Natur jener Funktionen unter den Begriff einer Verwaltungsbehörde und somit unter Art. 47.

**Minister v. Mößing:** Der Unterschied der Auffassungen sei von dem Vorredner sehr richtig demarkirt; er wiederhole aber, daß er die Ansicht desselben, so weit sie mit der von ihm vertheidigten Auffassung in Widerspruch trete, sachlich nicht für begründet halte. In jener, im Art. 12 bestimmten Einheit mit dem Großherzoge wirke das Staatsministerium immer und unter allen Umständen — mit alleiniger Ausnahme

der Entscheidung laufender Sachen von untergeordneter Bedeutung, für deren Erledigung dasselbe vom Großherzoge ein allgemeines Mandat erhalten habe.

**Abg. Sullmann:** Der Ministerpräsident führe sämtliche Befugnisse des Staatsministeriums auf Art. 12 des Staatsgrundgesetzes zurück; hier liege aber ein Fall vor, wo das Staatsministerium auf Grund eines bestimmten Gesetzes eine andere Thätigkeit entfaltet habe. Art. 12 spreche von der obersten Leitung der Regierung, in dieser gebe es keinen Instanzenzug, hierin stehe nur dem Staatsministerium — in Verbindung mit dem Großherzoge, unter dem es wirke — die Entscheidung zu. Art. 12 spreche also von dem Staatsministerium als Staatsregierung. Daneben sei das Staatsministerium aber nach den Bestimmungen der Gesetze oberste Recursbehörde, selbst für die niedrigsten Landesangelegenheiten. Von dieser Thätigkeit sei in Art. 12 nicht die Rede, in ihr fungire das Staatsministerium als oberste Verwaltungsbehörde: ein solcher Fall liege hier nach den Bestimmungen des Schulgesetzes vor.

Schluß der Debatte.

**Abg. Lentz** als Berichterstatter: Er empfehle die Annahme des Ausschußantrages und zwar in dem beschränkten Sinne, welcher von den Abgg. Becker und Dannenberg bezeichnet sei, in seiner Bedeutung für den vorliegenden Fall. Im Allgemeinen reservire er seine Ansicht.

Der Ausschußantrag wird sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen; es fehlen beim Namensaufruf die Abgg. Suhren und Driver.

Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

**Vorsitzender:** Hiemit sei die heutige Tagesordnung und damit die Geschäfte des Landtags überhaupt erledigt.

**Minister v. Mößing:** Für diesen Fall sei er von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge beauftragt, den Landtag zu schließen. Er brauche auf die Thätigkeit desselben keinen Rückblick zu werfen, da dieselbe noch Allen gegenwärtig sei. Im Allgemeinen könne auf dieselbe mit Befriedigung zurückgesehen werden und hoffe er, daß die in der kurzen Diät erledigten Geschäfte zur allgemeinen, vollen Befriedigung und zum Segen des Landes gereichen würden. Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe er den Landtag zu begrüßen und erkläre denselben hiermit für geschlossen.

Der Vorsitzende bringt auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ein Lebehoch aus, in das die Versammlung drei Mal kräftig einstimmt.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

**Namsauer.**

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Auszug.

Erste geheime Sitzung.

Oldenburg, den 3. April 1865. Vormittags 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

### Tagesordnung:

3) Bericht, betreffend Verlängerung des Birkenfelder = Preussischen Zoll = Vertrages.

**Vorsitzender: Präsident Becker.**

Am Ministertisch: Minister von Berg, Regierungs-  
Commissaire: Bucholtz und Ruhstrat.

III. Der mit der Vorlage der Staatsregierung sachlich  
übereinstimmende Ausschussantrag Nr. 1. auf Genehmigung  
der Verlängerung und Modifikation des Vertrages zwischen  
Birkenfeld und Preußen, die Zoll- und Handelsverhältnisse  
betreffend, wird ohne Debatte angenommen; desgl. der An-  
trag Nr. 2.

Der Antrag Nr. 3. des Ausschusses, die Staatsregierung  
zu ersuchen, bezw. zu ermächtigen, die Verhandlungen dem-  
nächst zu veröffentlichen, wird gleichfalls angenommen.

Schluß der Sitzung Mittags 12 Uhr:

Der Berichterstatter

**Hamsauer.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

A u s z u g.

Erste geheime Sitzung.

Oldenburg, den 3. April 1865. Vormittags 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

### Tagesordnung:

- 4) Bericht, betreffend den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich.

**Vorsitzender: Präsident Becker.**

Am Ministertisch: Minister von Berg, Regierungs-  
Commissaire: Bucholz und Ruhstrat.

IV. Die Ausschußanträge in dem Berichte, betreffend Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich, werden ohne Debatte angenommen, sowohl der Antrag auf Zustimmung zu dem Vertrage, der sachlich mit dem Antrage

der Staatsregierung übereinstimmt, als auch der Antrag, die Veröffentlichung der Verhandlungen betreffend.

Schluß der Sitzung Mittags 12 Uhr.

Der Berichterstatter

**Hamsauer.**

